



SUSTAINABLE RESOURCES
Verification Scheme GmbH

Systemgrundsätze für die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse

Version: SSP-FOREST-de-3.0

Datum: 20. Mai 2025

Gültig ab: 21. Mai 2025

© SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme GmbH

Dieses Dokument ist frei zugänglich auf der Internetseite www.sure-system.org.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Dokumente urheberrechtlich geschützt sind. Eine Veränderung unserer Dokumente ist nicht zulässig. Unsere Dokumente oder Teile davon dürfen außerdem ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch kopiert werden.

Dokumententitel: Systemgrundsätze für die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse

Version: SSP-FOREST-de-3.0

Datum: 20. Mai 2025

Gültig ab: 21. Mai 2025.

Das Dokument ist eine reine Lese-Version und dient ausschließlich als Hilfe zum besseren Verständnis der Systemanforderungen des SURE-EU-Systems. Die übersetzten Dokumente können nicht als Grundlage für einen Rechtsanspruch herangezogen werden. Rechtsverbindliche Grundlage für die Zertifizierung nach dem SURE-EU-System sind ausschließlich die aktuellen Fassungen der englischsprachigen Dokumente, die auf der SURE-Website unter www.sure-system.org veröffentlicht sind.

Inhalt

1	Vorwort	6
2	Geltungsbereich	6
3	Begriffsbestimmungen	7
4	Allgemeine Grundsätze und Anforderungen	7
4.1	Nachweis und Kontrolle der Systemkonformität	7
4.1.1	Einzelzertifizierung.....	9
4.1.2	Gruppenzertifizierung forstwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe	9
4.1.3	Risikobasierter Ansatz als Konformitätsnachweis	11
4.1.3.1	Die Selbsterklärung und die Eigenerklärung	15
4.2	Rückverfolgbarkeit und Dokumentation	16
4.3	Verifizierung des Status von Flächen und flächenbezogenen Informationen	17
4.3.1	Gewinnungsgebiet	17
4.3.1.1	Polygonzug	18
4.3.1.2	Flurstücke, Feldblöcke, Schläge	18
4.3.2	Wald vor dem 01.01.2008.....	19
4.3.3	Flächen mit Einschränkungen für die Ernte von Biomasse.....	19
4.3.3.1	Flächen innerhalb von Schutzgebieten	21
4.3.3.2	Flächen mit hohem Wert für die biologische Vielfalt.....	22
4.3.3.3	Flächen mit einem hohen Kohlenstoffbestand: Feuchtgebiete	22
4.3.3.4	Torfmoor	23
4.4	Qualifikation der Wirtschaftsbeteiligten	23
4.5	Soziale Verantwortung.....	24
5	Spezifische Anforderungen an die Erzeugung forstwirtschaftlicher Biomasse	26
5.1	Gesetzliche Anforderungen an die Ernte, den Transport und den Handel von forstwirtschaftlicher Biomasse werden eingehalten.....	26
5.2	Internationale Konventionen werden beachtet und eingehalten	29
5.2.1	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CITES).....	29
5.2.2	Übereinkommen von Paris.....	31
5.3	Für Naturschutzzwecke ausgewiesene Flächen werden geschützt	31
5.4	Die Beschränkungen für die Ernte von Biomasse auf Flächen mit hohem Wert für die biologische Vielfalt werden eingehalten	32

5.4.1	Die forstwirtschaftliche Biomasse stammt nicht aus Primärwäldern oder Altwäldern	33
5.4.2	Beschränkungen für die Ernte forstwirtschaftlicher Biomasse auf Flächen, die als Wald mit hoher biologischer Vielfalt anerkannt sind.....	34
5.4.3	Die Beschränkungen für die Ernte von forstwirtschaftlicher Biomasse auf Grünland mit hoher biologischer Vielfalt werden eingehalten	36
5.4.3.1	Natürliches Grünland mit großer biologischer Vielfalt.....	38
5.4.3.2	Künstlich geschaffenes Grünland mit großer biologischer Vielfalt	39
5.4.3.3	Nutzung der Vegetation von Grünland mit hoher biologischer Vielfalt	39
5.4.4	Die forstwirtschaftliche Biomasse stammt nicht von Heideflächen	41
5.5	Die forstwirtschaftliche Biomasse stammt nicht aus Feuchtgebieten.....	42
5.6	Vorschriften für Biomasse von Flächen, die Torfmoore waren, werden eingehalten	43
5.7	Die biologische Vielfalt in Wäldern wird erhalten oder gefördert und die Zerstörung von Lebensräumen verhindert.....	44
5.7.1	Die biologische Vielfalt in natürlichen und naturnahen Wäldern oder sonstigen baumreichen Flächen bleibt erhalten oder wird gefördert.....	44
5.7.2	Die forstwirtschaftliche Biomasse von Plantagenwäldern trägt zum Erhalt oder der Förderung der biologischen Vielfalt im Gewinnungsgebiet bei	45
5.7.3	Die forstwirtschaftliche Biomasse stammt nicht von Flächen, die im oder nach 1. Januar 2008 Wald waren und den Status nicht mehr haben	46
5.7.4	Kahlschläge im Wald werden minimiert	47
5.7.5	Waldregeneration findet ausschließlich mit standortgerechten Baumarten statt.....	48
5.7.6	Gefährdete Tier- und Pflanzenarten werden geschützt	49
5.7.7	Auf geeignetes Saat- und Pflanzgut wird geachtet.....	50
5.8	Die Biomasse wird ökologisch verantwortungsvoll erzeugt	50
5.8.1	Der Maschineneinsatz erfolgt bodenschonend.....	50
5.8.2	Bodennährstoffe, organische Substanz und Bodenstruktur bleiben erhalten	51
5.8.3	Ertragssteigernde Düngungen sind zu unterlassen	51
5.8.4	Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur als letztes Mittel zulässig.....	52
5.8.5	Grundwasservorkommen werden geschützt	53
5.8.6	Vorhandene Wasserressourcen werden nachhaltig bewirtschaftet	54
5.9	Die langfristige Produktionskapazität des Waldes wird erhalten oder optimiert....	54
5.9.1	Der Wald wird auf Basis einer zielgerichteten Planung bewirtschaftet	55
5.9.2	Eine dauerhafte Bewaldung bleibt erhalten	55

5.10	Gewährleistung ausgeglichener Kohlenstoffbestände im Gewinnungsgebiet der forstwirtschaftlichen Biomasse	56
5.10.1	Nachweis über die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris	56
5.10.2	Nachweis über die Ermittlung von Kohlenstoffbeständen im Gewinnungsgebiet	57
5.10.2.1	Schritt 1: Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	57
5.10.2.2	Schritt 2: Definition von relevanten Kohlenstoffspeichern	57
5.10.2.3	Schritt 3: Bestimmung einer Referenzperiode in der Vergangenheit	58
5.10.2.4	Schritt 4: Beschreibung der Waldbewirtschaftung für die Referenzperiode	58
5.10.2.5	Schritt 5: Quantifizierung der Kohlenstoffbestände im Bezugszeitraum	59
5.10.2.6	Schritt 6: Bestimmung des Betrachtungszeitraums in der Zukunft	61
5.10.2.7	Schritt 7: Beschreibung der Waldbewirtschaftung für den Betrachtungszeitraum	61
5.10.2.8	Schritt 8: Schätzung der durchschnittlichen Kohlenstoffbestände für den Betrachtungszeitraum	61
5.10.2.9	Schritt 9: Vergleich der zukünftigen Kohlenstoffbestände mit den Kohlenstoffbeständen in der Vergangenheit	62
5.10.2.10	Schritt 10: Monitoring der Entwicklung der Kohlenstoffbestände	62
5.11	Berechnung von Treibhausgasemissionen	63
6	Akzeptanz von anderen (freiwilligen) Systemen für forstwirtschaftliche Biomasse und Biomasse-Brennstoffe	63
7	Mitgeltende Dokumente	64
8	Referenzen	65
	Anhang I: Anleitung für die Überprüfung der spezifischen Kriterien für die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse auf Ebene des Gewinnungsgebiets	69
	Anhang II: Über den „Stufe A“- und „Stufe B“-Ansatz	79
	Anhang III: Revisionsinformation	83

1 Vorwort

Mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) und der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 (kurz: RED III) wurden politische Ziele zwischen den EU-Mitgliedstaaten vereinbart, den Anteil erneuerbarer Energien an unserem Energieverbrauch bis 2030 signifikant zu erhöhen. Die Nutzung von Biomasse als erneuerbarer Rohstoff wird hierbei eine bedeutende Rolle spielen.

Insbesondere die Nutzung von Holz zur Erzeugung von Strom und Wärme¹ kann eine effektive Maßnahme sein, den CO₂-Ausstoß der Energieerzeugung deutlich zu mindern. Neben der Verwertung von Holzrest- und -abfallstoffen wird auch die Nutzung forstwirtschaftlicher Biomasse im Energiesektor perspektivisch zunehmen.

Voraussetzung hierfür ist eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder bei der Erzeugung der forstwirtschaftlichen Biomasse sowie deren verantwortungsvolle Nutzung entlang der Wertschöpfungskette bis zu ihrer Konversion zu Strom oder Wärme. Risiken der Übernutzung verfügbarer Potenziale im Wald oder der Entstehung nachteiliger THG-Bilanzen gilt es von vornherein zu vermeiden, um die Nachhaltigkeit der energetischen Holznutzung zu gewährleisten.

Von der Europäischen Union wurden solche Nachhaltigkeitsanforderungen für die Strom- und Wärmeerzeugung aus Biomasse-Brennstoffen in der Richtlinie (EU) 2018/2001 und ihrer geänderten Fassung (RED III) verabschiedet, die von den Wirtschaftsbeteiligten einzuhalten sind. Freiwillige Systeme gelten dabei als besonders geeignete Möglichkeit, diesen Nachweis der Konformität objektiv, transparent und glaubwürdig zu erbringen.

Das SURE-System ist ein solches freiwilliges System, das die Anforderungen der RED III in ein praktikables Nachweissystem für den Markt umsetzt und die Konformität ermöglicht.

2 Geltungsbereich

Die in diesem Dokument aufgeführten Anforderungen an die nachhaltige Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse gelten für alle Betriebe, die forstwirtschaftliche Biomasse erzeugen und in die Lieferkette zur energetischen Nutzung einspeisen.² Abfälle und Reststoffe, die unmittelbar in der Forstwirtschaft anfallen, zählen gemäß der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 zur forstwirtschaftlichen Biomasse. Der Geltungsbereich dieses Dokuments umfasst daher explizit auch Abfall und Reststoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse vor ihrer Verarbeitung.

Grundsätzlich gelten für den Anwendungsbereich alle relevanten SURE-Dokumente sowie die geänderte Richtlinie (EU) 2018/2001.

3 Begriffsbestimmungen

Im Hinblick auf die Etablierung eines gemeinsamen Verständnisses von den Begriffen und Definitionen, die in diesen Systemgrundsätzen verwendet werden, wird auf das SURE-Dokument „Begriffsbestimmungen im SURE-System“ verwiesen. Alle Systemgrundsätze von SURE beziehen sich auf dieses Dokument.

4 Allgemeine Grundsätze und Anforderungen

Erzeugerbetriebe, die forstwirtschaftliche Biomasse zum Zwecke der Strom- und Wärmeerzeugung liefern, müssen nachweisen, dass diese die Vorgaben der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie des SURE-EU-Systems einhalten.

In diesem Kapitel werden die allgemeinen Anforderungen an die Überprüfung und Überwachung der Konformität von Biomasse-Erzeugern beschrieben. Die spezifischen Nachhaltigkeitsanforderungen und THG-Berechnungskriterien mit Fokus auf der Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse werden in Kapitel 5 dieses Dokuments beschrieben.

4.1 Nachweis und Kontrolle der Systemkonformität

Erzeuger, die forstwirtschaftliche Biomasse für die Strom- und Wärmeerzeugung liefern, können die Einhaltung der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 und des SURE-EU-Systems entweder durch eine Einzelzertifizierung oder durch eine Gruppenzertifizierung nachweisen. Bei forstwirtschaftlicher Biomasse kann die Nachhaltigkeit durch *Audits im Gewinnungsgebiet* (der so genannte „Level-B-Ansatz“) oder einen *risikobasierten Ansatz* (der so genannte „Level-A-Ansatz“) nachgewiesen werden. Die aus der Risikobewertung resultierende Risikostufe bestimmt die Mittel zur Überprüfung der Systemkonformität.

Nur im Falle einer Low-risk-Bewertung kann die Verifizierung durch Erst- oder Zweitparteien-Audit erfolgen. In allen anderen Fällen erfolgt die Überprüfung durch ein Drittparteien-Audit oder eine Kontrolle³.

Die Möglichkeiten des Konformitätsnachweises werden in Abbildung 1 zusammengefasst und den folgenden Abschnitten erläutert.

Die Nachhaltigkeitsanforderungen, die sowohl für die Audits im Gewinnungsgebiet als auch für den risikobasierten Ansatz gelten, sind im SURE-EU-System identisch. Sie werden in Kapitel

5 detailliert beschrieben. Der Unterschied zwischen beiden Ansätzen liegt in den Mitteln zum Nachweis der Systemkonformität.



Abbildung 1. Möglichkeiten der Prüfung und des Nachweises der Konformität für forstwirtschaftliche Biomasse

Im SURE-EU-System kann im Rahmen von Audits und Kontrollen die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen für forstwirtschaftliche Biomasse in ihrem Gewinnungsgebiet anhand der SURE-Checkliste für die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse gemäß den Kriterien des Artikels 29 Absatz 6b und 7b der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 überprüft werden. Im SURE-EU-System zugelassene und durch nationale Autoritäten akkreditierte Zertifizierungsstellen prüfen im Rahmen der neutralen Kontrolle oder eines Audits stichprobenartig die Einhaltung der Systemanforderungen entlang der gesamten Herstellungs-, Verarbeitungs- und Lieferkette.

Die Rückverfolgbarkeit der nachhaltig erzeugten Biomasse muss im forstwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb sichergestellt und anhand geeigneter Dokumente (z. B. Rechnungen, Verträge etc.) nachgewiesen werden können. Zudem muss der forstwirtschaftliche Betrieb Zugang zu diesen Unterlagen gewähren und seine Dokumentation für mindestens fünf Jahre aufbewahren, sofern bezüglich der Aufbewahrungsfristen keine anderen gesetzlichen Vorschriften gelten.

Darüber hinaus gelten die Anforderungen aus Abschnitt 4.2 „Rückverfolgbarkeit und Dokumentation“.

Die entsprechenden Nachweisdokumente für die Erfüllung der einzelnen Kriterien des SURE-EU-Systems müssen entweder der Gruppenverwaltung (sofern relevant) vorliegen oder vom Entstehungsbetrieb der forstwirtschaftlichen Biomasse jederzeit vorgelegt werden können.

Die Dokumentation über den Ort des Gewinnungsgebietes muss beim forstwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb vorliegen und jederzeit zum Zweck der neutralen Kontrolle – auch unabhängig von einem laufenden Zertifizierungsverfahren der Gruppenverwaltung – vorgelegt werden können.

4.1.1 Einzelzertifizierung

Die Kontrolle der Erzeugerbetriebe forstwirtschaftlicher Biomasse kann im SURE-EU-System als Einzelunternehmen oder als Gruppe erfolgen. Einzelne Erzeuger von forstwirtschaftlicher Biomasse, die sich nach dem SURE-EU-System zertifizieren lassen wollen, müssen sich einer neutralen Kontrolle unterziehen. Zu diesem Zweck müssen sie sich zunächst beim SURE-EU-System registrieren. Das kann online unter www.sure-system.org erfolgen. Die Schritte für den Beitritt zum System werden ausführlich im SURE-Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“ beschrieben.

Eine detaillierte Beschreibung der Anforderungen an die neutrale Kontrolle ist dem SURE-Dokument „Systemgrundsätze für den Zertifizierungsprozess – Anforderungen und Vorgaben“ zu entnehmen.

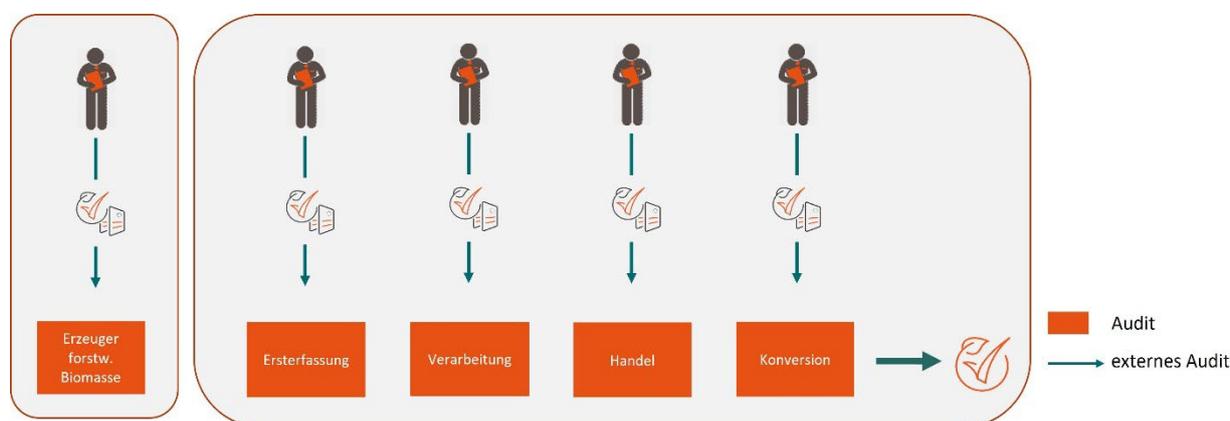


Abbildung 2. Einzelzertifizierung für Erzeuger forstwirtschaftlicher Biomasse

4.1.2 Gruppenzertifizierung forstwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe

Eine Gruppe von forstwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben mit ähnlichen Produktionsbedingungen kann einer Gruppenzertifizierung unterzogen werden. Die Art der Kontrolle, der die Erzeuger von forstwirtschaftlicher Biomasse der Gruppe unterliegen, hängt von der Risikobewertung ab (siehe nächster Abschnitt). Falls keine Risikobewertung für das Gewinnungsgebiet erfolgt, wird ein unabhängiges Drittparteien-Audit bei allen Erzeugern von forstwirtschaftlicher Biomasse der Gruppe gemäß den Kriterien von Artikel 29 Absatz 6b und 7b der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 durchgeführt. Gibt es eine Risikobewertung, die das Gewinnungsgebiet als „specified risk“ einstuft, werden alle Erzeuger von forstwirtschaftlicher Biomasse auch nach den Kriterien von Artikel 29 Absatz 6b und 7b der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 kontrolliert. Abschließend gilt: Wenn es eine Risikobewertung gibt, die das Gebiet als „low risk“ einstuft, werden Erst- oder Zweitparteien-Audits bis zum Ersterfasser akzeptiert, und es ist keine Zertifizierung oder externe Kontrolle erforderlich. Im Falle eines „low risk“-Ergebnisses sind auch Stichprobenkontrollen bei den Erzeugern von forstwirtschaftlicher

Biomasse möglich, bei denen davon ausgegangen wird, dass die Kontrolle für die gesamte Gruppe gilt. Diese Möglichkeiten sind in Abbildung 3 zusammengefasst.

Eine detaillierte Beschreibung der Anforderungen an die Gruppenzertifizierung ist dem SURE-Dokument „Systemgrundsätze für den Zertifizierungsprozess – Anforderungen und Vorgaben“ zu entnehmen. Anforderungen an das Erst- und Zweitparteien-Audit finden sich ebenfalls im Dokument „Systemgrundsätze für den Zertifizierungsprozess“.

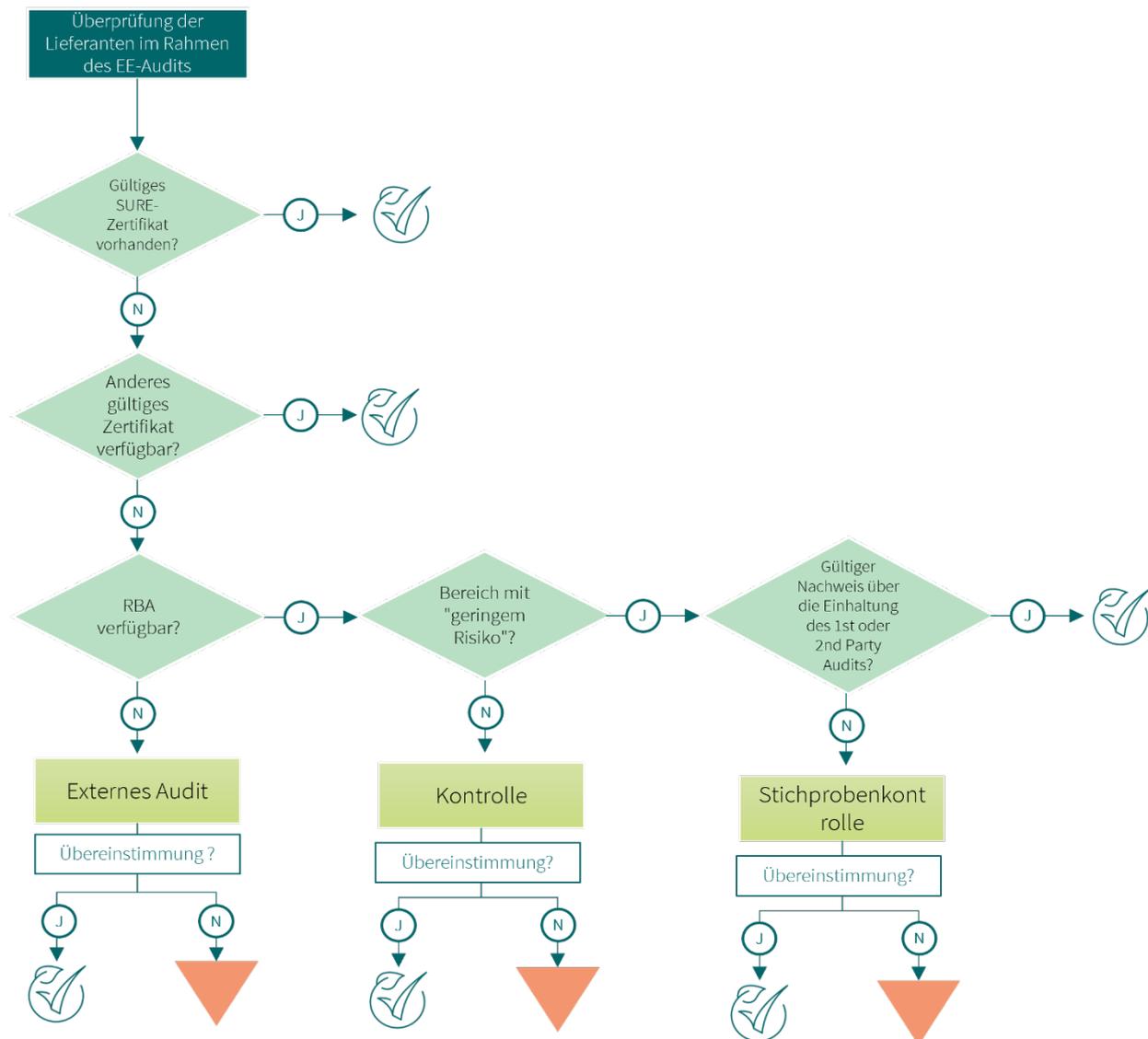


Abbildung 3. Prüfung von Lieferanten von forstwirtschaftlicher Biomasse.
ANMERKUNGEN: RBA Risikobasierter Ansatz EE: Ersterfasser

4.1.3 Risikobasierter Ansatz als Konformitätsnachweis

Gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 und ihrer geänderten Fassung kann der Konformitätsnachweis der nachhaltigen Waldbewirtschaftung über einen risikobasierten Ansatz erfolgen, in welchem das Risiko einer nicht-nachhaltigen Waldbewirtschaftung bei der Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse bewertet wird. Die Risikobewertung ist nur für die Gruppenzertifizierung ein gültiger Konformitätsnachweis. Bei *Fehlen einer Risikobewertung* muss in dem Gewinnungsgebiet ein Drittparteien-Audit durchgeführt werden, um die Konformität nachzuweisen.

In einer Risikobewertung muss dargelegt werden, dass für das Gewinnungsgebiet der forstwirtschaftlichen Biomasse Gesetze auf nationaler oder subnationaler Ebene gelten, die mindestens sicherstellen, dass

- ✓ die forstwirtschaftliche Biomasse legal nach Maßgabe der nationalen Gesetzgebung und internationaler Konventionen geerntet, verarbeitet und gehandelt wurde,
- ✓ Gebiete, die durch internationale oder nationale Rechtsvorschriften oder von der zuständigen Behörde zu Naturschutzzwecken ausgewiesen sind, einschließlich Feuchtgebiete, Grünland, Heideflächen und Moore, geschützt werden, um die biologische Vielfalt zu erhalten und die Zerstörung von Lebensräumen zu verhindern,
- ✓ forstwirtschaftliche Biomasse im Einklang mit den für wertvolle Landschaften geltenden Einschränkungen geerntet werden, d. h., Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt, Feuchtgebiete und Moore, die diesen Status zum Stichtag hatten,
- ✓ bei der Ernte auf die Erhaltung der Bodenqualität und der biologischen Vielfalt geachtet wird, um Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten, und diese im Einklang mit den Grundsätzen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung erfolgt,
- ✓ auf den Ernteflächen stets eine Walderneuerung stattfindet,
- ✓ die langfristige Produktionskapazität des Waldes erhalten bleibt und
- ✓ Anlagen, die Biomasse-Brennstoff aus forstwirtschaftlicher Biomasse herstellen, eine Zuverlässigkeitserklärung abgeben, dass die Biomasse unter Einhaltung der Beschränkungen geerntet wird, die für die oben genannten wertvollen Landschaften gelten. Gibt es keine Rechtsvorschriften, die die Zusicherungserklärungen auf nationaler/subnationaler Ebene (Stufe A) gewährleisten, muss durch ein Audit und/oder eine Kontrolle im Gewinnungsgebiet (Stufe B) der Nachweis erbracht werden, dass die Biomasse nicht von unzulässigen Flächen stammt (gemäß Artikel 29 Absatz 3 Buchstaben a, b, d und e, Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe a, Artikel 29 Absatz 5 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001).

Im SURE-EU-System können solche Risikobewertungen für die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse anerkannt werden, wenn sie auf Basis einer objektiven, nachvollziehbaren und detaillierten Analyse dokumentieren, dass das Gewinnungsgebiet vollumfänglich in einem Land liegt, in dem

- 1) auf nationaler oder subnationaler Ebene Gesetze oder sonstige Vorschriften gelten, welche die entsprechenden Anforderungen an die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse gemäß der Artikel 29 (6) und 29 (7) der RED III bereits in nationales Recht umgesetzt haben.

Die Beschreibung des Rechtsrahmens muss die anzuwendenden Gesetze eindeutig identifizieren und auf die entsprechenden Paragraphen, Absätze oder Abschnitte nachvollziehbar referenzieren, mit denen die Einhaltung der Anforderungen des SURE-EU-Systems sowie die Kriterien der RED III sichergestellt werden.

- 2) die Durchsetzung dieses Rechtsrahmens, sein Monitoring und ggf. Sanktionsmaßnahmen eindeutig geregelt sind und nachvollziehbar beschrieben werden können.

Kommt die Risikobewertung zu dem Ergebnis, dass für das Gewinnungsgebiet der forstwirtschaftlichen Biomasse ein *niedriges Risiko* der nicht nachhaltigen Waldbewirtschaftung besteht, da die Kriterien bereits gesetzlich geregelt sind, behördlich kontrolliert und bei Verstößen entsprechend sanktioniert werden, ist der forstwirtschaftliche Betrieb gemäß den Anforderungen des SURE-EU-Systems *nicht zertifizierungspflichtig*. In diesem Fall gibt es im SURE-EU-System zwei Optionen für den Nachweis der Konformität (Abbildung 3):

- 1) *Erst- oder Zweitparteien-Audit (Stufe-A-Ansatz)*. Gemäß der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 können nur für den Fall, dass das Gewinnungsgebiet als risikoarm bewertet wird, zum Nachweis der Konformität interne Audits und Lieferantenaudits (jeweils Erst- oder Zweitparteien-Audits) bis zum Ersterfasser genutzt werden.

Im Falle von Erstparteien-Audits oder Selbstbewertungen müssen die Erzeuger von forstwirtschaftlicher Biomasse dem Ersterfasser eine *Eigenerklärung* als Nachweis für die Erfüllung der SURE-EU-Systemanforderungen vorlegen (Abbildung 4). Der SURE-Vordruck „Eigenerklärung für forstwirtschaftliche Erzeugerbetriebe“ muss ausgefüllt und dem Empfänger der Biomasse übergeben werden.

Im Falle eines Zweitparteien-Audits durch den Ersterfasser ist die Checkliste zu verwenden (Abbildung 5). Das Dokument ist abrufbar unter www.sure-system.org. Die Merkmale und Anforderungen des Zweitparteien-Audits sind im Dokument „Systemgrundsätze für den Zertifizierungsprozess“ beschrieben.

Im Rahmen ihres Audits sind Ersterfasser verpflichtet, nachzuweisen, dass (a) die Anforderungen für ein Lieferantenaudit oder für die Akzeptanz von Eigenerklärungen im Rahmen eines Erstparteien-Audits erfüllt sind und (b) die Lieferanten die

Konformität mit den Anforderungen der RED III nachgewiesen haben. Weitere Einzelheiten zu den Anforderungen für die Audits von Ersterfassern finden Sie im Dokument „Systemgrundsätze für den Zertifizierungsprozess“.

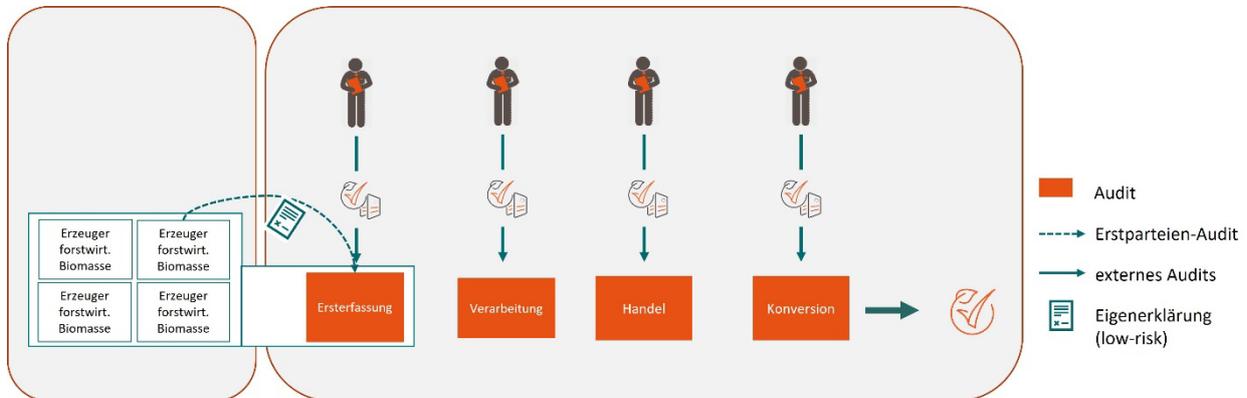


Abbildung 4. Erstparteien-Audits als Nachweismöglichkeit für Erzeuger von forstwirtschaftlicher Biomasse in Gewinnungsgebieten mit geringem Risiko.



Abbildung 5. Zweitparteien-Audits als Nachweismöglichkeit für Erzeuger von forstwirtschaftlicher Biomasse in Gewinnungsgebieten mit geringem Risiko.

2) Stichprobenkontrollen. Für den Fall, dass die Gruppenverwaltung nicht mit dem Ersterfasser identisch ist, müssen im Rahmen der Systemaudits der Gruppenverwaltung (Abbildung 6) Stichprobenkontrollen bei den Erzeugern von forstwirtschaftlicher Biomasse durchgeführt werden, um die Einhaltung der Systemanforderungen nachzuweisen. Diese können auch als Alternative zum Erst- und Zweitparteien-Audit genutzt werden. In diesem Fall muss der Erzeuger der Gruppenverwaltung eine unterzeichnete *Selbsterklärung* vorlegen, aus der hervorgeht, dass

- ✓ zum Zeitpunkt der Biomasseernte für das Gewinnungsgebiet der forstwirtschaftlichen Biomasse eine entsprechend aktuelle und anerkannte Risikobewertung vorliegt,
- ✓ deren Geltungsbereich vollumfänglich die Fläche des Gewinnungsgebietes abdeckt und

- ✓ ein *geringes Risiko* einer nicht nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Gewinnungsgebiet aufweist.

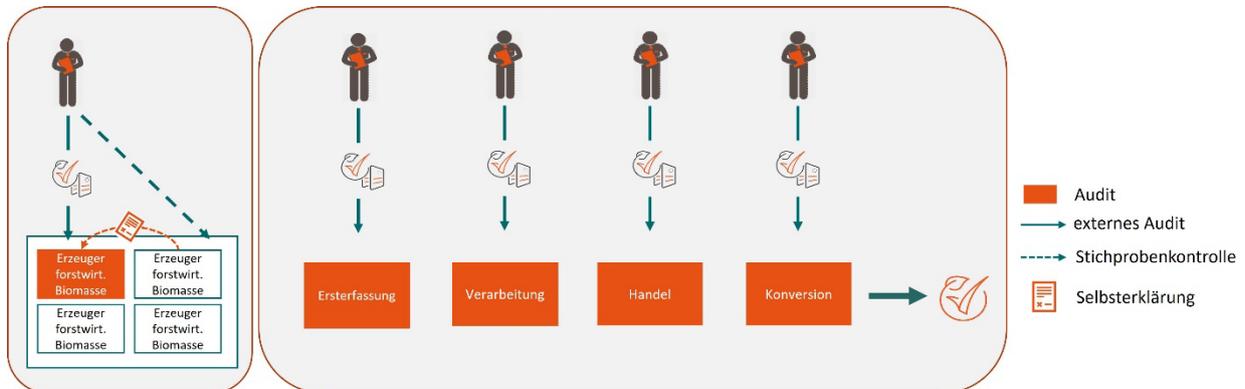


Abbildung 6. Stichprobenkontrollen als Nachweismöglichkeit für Erzeuger von forstwirtschaftlicher Biomasse in Gewinnungsgebieten mit geringem Risiko.

Kommt die Risikobewertung zu dem Ergebnis, dass ein oder mehrere Kriterien der RED III oder des SURE-EU-Systems nicht oder nicht vollumfänglich gesetzlich geregelt oder durchgesetzt sind, oder liegt eine entsprechende Dokumentation nicht vor, handelt es sich um eine Region mit *spezifischem Risiko* („specified-risk“). Die Nachhaltigkeitskriterien, die in der Risikobewertung zu einer Bewertung als spezifiziertes Risiko führen, sind im Rahmen einer neutralen Kontrolle im Gewinnungsgebiet gemäß den SURE-EU-Systemgrundsätzen an die „Erzeugung forstwirtschaftlicher Biomasse“ vor Ort zu überprüfen. In diesem Fall muss der Erzeuger der Gruppenverwaltung eine unterzeichnete *Selbsterklärung* vorlegen, aus der hervorgeht, dass

- ✓ zum Zeitpunkt der Biomasseernte für das Gewinnungsgebiet der forstwirtschaftlichen Biomasse eine entsprechend aktuelle und anerkannte Risikobewertung vorliegt,
- ✓ deren Geltungsbereich vollumfänglich die Fläche des Gewinnungsgebietes abdeckt und
- ✓ ein *spezifisches Risiko* einer nicht nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Gewinnungsgebiet besteht.

Alle Erzeugerbetriebe, die forstwirtschaftliche Biomasse aus Gewinnungsgebieten liefern, für die eine Risikobewertung „specified-risk“ vorliegt und eine entsprechende Selbsterklärung für forstwirtschaftliche Biomasse aus specified-risk-Gebieten abgegeben haben, werden im Rahmen des Audits der Gruppenverwaltung auf Konformität mit den SURE-Systemgrundsätzen für die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse vor Ort kontrolliert.

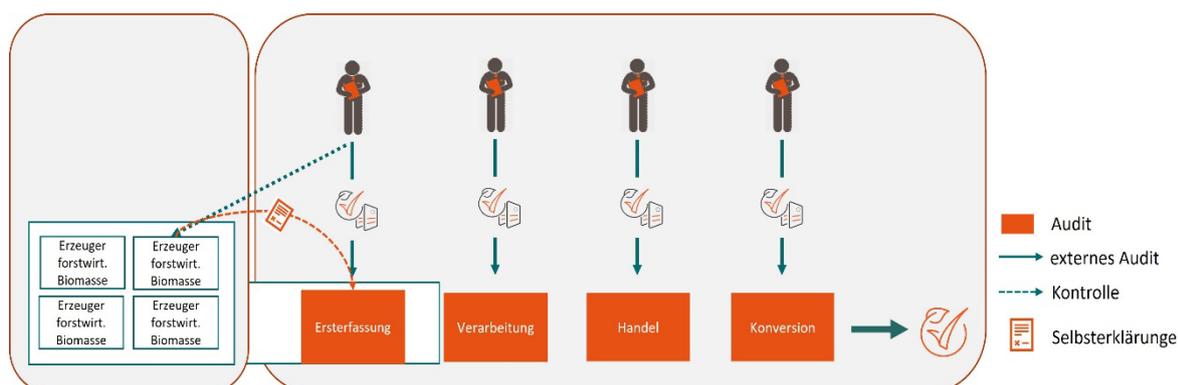


Abbildung 7. Kontrollen als Nachweismöglichkeit für Erzeuger von forstwirtschaftlicher Biomasse in Gewinnungsgebieten mit spezifischem Risiko. Diese Art des Nachweises gilt auch, wenn die Gruppenverwaltung nicht der Ersterfasser, sondern ein Erzeuger von forstwirtschaftlicher Biomasse ist.

Eine detaillierte Beschreibung der Anforderungen an und eine Anleitung zur Erstellung von Risikobewertungen für die Erzeugung forstwirtschaftlicher Biomasse können dem SURE-Dokument „Technische Anleitung für die Bewertung des Risikos einer nicht-nachhaltigen Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse“ entnommen werden.

SURE behält sich ausdrücklich die Anerkennung von Risikobewertungen anderer (freiwilliger) Systeme, Institutionen, Behörden oder sonstigen Dritten vor, soweit diese die von SURE festgelegten Anforderungen mindestens gleichwertig erfüllen.

Die Anerkennung der Risikobewertungen erfolgt durch das Technische Komitee von SURE und wird per Newsletter bekannt gegeben sowie auf der Webseite www.sure-system.org veröffentlicht oder während des Zertifizierungsprozesses von der zuständigen Zertifizierungsstelle überprüft.

Das SURE-EU-System stellt auf seiner Internetseite www.sure-system.org die anerkannten und freigegebenen Risikobewertungen seinen Systemteilnehmern zur Verfügung.

4.1.3.1 Die Selbsterklärung und die Eigenerklärung

Im Rahmen der risikobasierten Bewertung dienen zwei wichtige Dokumente als Konformitätsnachweis für die Erzeuger von forstwirtschaftlicher Biomasse: bei Erstparteien-Audits die Eigenerklärung und bei Kontrollen (sowohl in Gebieten mit niedrigem - als auch spezifischem Risiko), die Selbsterklärungen

Beide Dokumente sind auf der SURE-Website unter www.sure-system.org abrufbar.

Diese Vordrucke können für jede einzelne Lieferung oder alle Lieferungen eines Vertrages bzw. Kontraktes zusammen verwendet werden. Wenn die Selbst- oder Eigenerklärung für alle Lieferungen eines Vertrages bzw. Kontraktes verwendet wird, ist die Angabe der Vertrags- bzw. der Kontraktnummer auf der Erklärung verpflichtend.

Zudem ist es möglich, den Inhalt der Selbst- oder Eigenerklärung wortgleich als Text in den Vertrag der Gruppenverwaltung mit dem Erzeugerbetrieb der Biomasse aufzunehmen.

Die Selbsterklärung oder Eigenerklärung ist ab Ausstellungsdatum ein Jahr lang gültig und gilt für jede Menge forstwirtschaftlicher Biomasse, die während ihrer Gültigkeitsdauer geliefert wird.

Die entsprechenden Nachweisdokumente für die Erfüllung der Anforderungen, insbesondere zur Dokumentation über den Ort des Gewinnungsgebietes der forstwirtschaftlichen Biomasse, müssen entweder der Gruppenverwaltung vorliegen oder vom Erzeugerbetrieb jederzeit zum Zweck der neutralen Kontrolle – auch unabhängig von einem laufenden Zertifizierungsverfahren der Gruppenverwaltung – vorgelegt werden können. Dies beinhaltet insbesondere:

- ✓ eindeutige und nachprüfbare Angaben zur Identifizierung der Fläche und Lage des Gewinnungsgebietes, zum Beispiel mittels geographischer Koordinaten, der Angabe eines Polygonzugs oder vergleichbarer Flächennachweise wie Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge, oder politisch klar abgegrenzten Regionen wie Landkreis, Bundesland oder Landesgrenzen,
- ✓ eine eindeutige Referenz zur entsprechenden Risikobewertung mit Nennung von Titel, Quelle, Erstellungsdatum und Gültigkeitsdauer sowie die Risikobewertung selbst,
- ✓ eine gültige Selbsterklärung oder Eigenerklärung (Kopie oder Original)

Alle im Dokumentenverwaltungssystem erfassten Dokumente sind ungeachtet sonstiger gesetzlicher Vorgaben für den Archivierungszeitraum mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Darüber hinaus bestätigt und akzeptiert der Erzeugerbetrieb in der Selbsterklärung, dass im Rahmen von Audits der Gruppenverwaltung, an die er nachweislich nachhaltige Biomasse liefert, durch deren freiwilliges System bzw. die durchführende Zertifizierungsstelle Kontrollen durchgeführt werden können.

4.2 Rückverfolgbarkeit und Dokumentation

Das SURE-EU-System schreibt vor, dass alle Wirtschaftsbeteiligten über ein im Rahmen von Audits überprüfbares Dokumentenverwaltungssystem verfügen. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist eine ordnungsgemäße Dokumentation für alle Wirtschaftsbeteiligten verpflichtend. Alle im Dokumentenverwaltungssystem erfassten Dokumente sind ungeachtet sonstiger gesetzlicher Vorgaben für den Archivierungszeitraum mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Im Bereich forstwirtschaftliche Biomasse gilt es, die Rückverfolgbarkeit der Biomasse bzw. Biomasse-Brennstoffe durch ein Massenbilanzsystem sicherzustellen. In diesem Fall zählt die Biomasse aus der Ernte als Wareneingang. Art, Menge und Herkunft der Biomasse müssen plausibel sein. Die allgemeinen Vorgaben an ein systemkonformes Massenbilanzierungssystem sind im SURE-Dokument „Technische Anleitung für die Massenbilanzierung“ detailliert beschrieben.

Erzeuger, bei denen eine rein mechanische Behandlung von Abfall und Reststoffen stattfindet, müssen Mengenänderungen (Verhältnis Input/Output) in jedem Fall dokumentieren. Dies ist während des Audits durch den Auditor zu prüfen und zu verifizieren.

Alle Wirtschaftsbeteiligten im SURE-EU-System sind verpflichtet, auf Anfrage Daten an SURE weiterzugeben (z. B. wenn dies zur Überprüfung der lückenlosen Rückverfolgbarkeit nachhaltiger Biomasse und Biomasse-Brennstoffe erforderlich ist).

Bei Weitergabe sensibler Unternehmensdaten ist der vertrauliche Umgang mit diesen Daten nachweislich sicherzustellen.

4.3 Verifizierung des Status von Flächen und flächenbezogenen Informationen

Um ihre Konformität mit der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 nachweisen zu können, müssen forstwirtschaftliche Erzeugerbetriebe Unterlagen über ihre Anbauflächen führen, aus denen die zur Erfüllung der Richtlinie erforderlichen Informationen hervorgehen. Die RED III legt Beschränkungen für die Ernte von Biomasse in bestimmten wertvollen Landschaften fest, wie z.B. Flächen mit hoher biologischer Vielfalt oder hohem Kohlenstoffgehalt. Diese Beschränkungen sind in Artikel 29 Absatz 3 Buchstaben a, b, d und e, Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe a und Artikel 29 Absatz 5 der RED III festgelegt. Der Nachweis des Flächenstatus ist daher besonders wichtig, um nachzuweisen, dass forstwirtschaftliche Biomasse auf Flächen geerntet wird, für die Beschränkungen hinsichtlich der Ernte von Biomasse gelten.

In den meisten Fällen werden für den Nachweis der Systemkonformität mehrere Dokumente oder entsprechende Nachweise benötigt, um den Status von Flächen zu verifizieren und eine angemessene Kontrolltiefe sicherzustellen.

4.3.1 Gewinnungsgebiet

Das genaue Gewinnungsgebiet muss auf möglichst präzise, aktuelle und nachvollziehbare Weise dokumentiert werden. Der Nachweis der räumlichen Begrenzung kann mittels Polygonzug oder vergleichbarer Flächennachweise, beispielsweise über Feldblöcke, Flurstücke sowie

Schläge erfolgen, oder über politisch definierte, klar abgegrenzte Regionen wie Landkreis oder Bundesland.

4.3.1,1 Polygonzug

Der Polygonzug muss in geographischen Koordinaten mit einer Genauigkeit von 20 Metern für jeden Einzelpunkt angegeben werden.

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Polygonzuges kann aus Praktikabilitätsgründen auch eine Annäherung an den realen Flächenverlauf durch ein Vieleck (im einfachsten Fall durch ein Dreieck). Die jeweiligen Anfangs- und Endpunkte der das Vieleck beschreibenden Geraden erfüllen dabei die o.g. Genauigkeitsanforderungen für Einzelpunkte. Die Approximation durch ein Vieleck kann durch relativ wenige Punkte erfolgen, vorausgesetzt, dass die resultierende Feldfläche um nicht mehr als 10 % von der amtlich festgestellten Feldfläche abweicht. Der Nachweis der amtlichen Fläche kann durch Vorlage des Antrags auf Flächenprämie, Katastereinträge bzw. andere vergleichbare Dokumente erfolgen.

Liegen die Geo-Koordinaten der Einzelpunkte nicht in Tabellenform vor, können diese auf der Basis von Instrumenten wie z. B. Google Earth dadurch identifiziert werden, dass die Einzelpunkte als Ortsmarke (markante, eindeutige Punkte, welche die Grundstücksgrenze markieren) „von Hand“ positioniert und die Ergebnisse (Geo-Koordinaten) für die Ortsmarken abgelesen und dokumentiert werden.

Als weitere Anwendungsoption des Polygonzuges kann, vereinfachend auch die gesamte forstwirtschaftlich nutzbare Fläche eines Betriebes, einschließlich gepachteter Flächen, zugrunde gelegt und in einem einzigen Polygonzug erfasst werden, sofern sich auf dieser Gesamtfläche keine Teilflächen befinden, auf denen keine Biomasse im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 und ihrer geänderten Fassung geerntet werden darf.

4.3.1.2 Flurstücke, Feldblöcke, Schläge

Falls der Forstwirt oder Waldeigentümer bereits über andere Flächennachweise zu Flurstücken, Feldblöcken oder Schlägen verfügt, die dem Polygonzug vergleichbar sind und die genaue Lage der Fläche identifizieren, können auch diese als Nachweis über den Ort des Biomasseanbaus verwendet werden.

4.3.2 Wald vor dem 01.01.2008

Forstwirtschaftliche Biomasse von Flächen, die im Januar 2008 den Status natürlicher oder naturnaher Wald bzw. Plantagenwald zur Holzerzeugung gemäß Definition nach SURE hatten, gilt nur dann als systemkonform, wenn die Fläche auch nach Ernte den Status Wald besitzt.

Mit folgenden Dokumenten (exemplarisch, nicht abschließend) lässt sich nachweisen⁴, dass die Fläche bereits vor dem Stichtag für einen forstwirtschaftlichen Zweck genutzt wurde:

- ✓ Amtliche Dokumente über den Zustand der Fläche zum Stichtag bzw. Umwandlungszeitpunkt
- ✓ Bescheinigungen von beauftragten, unabhängigen Gutachtern oder Experten
- ✓ Analysen und Interpretationen von Fernerkundungsdaten und Kartenmaterial
- ✓ internationale, regionale und lokale Karten (z. B. Landnutzungskarten, Standortkartierungen, hydrologische Kartierungen, Vegetationskarten, Katasterauszüge) oder Daten
- ✓ Betriebs- oder Ernteprotokolle

4.3.3 Flächen mit Einschränkungen für die Ernte von Biomasse

Zu den Nachhaltigkeitskriterien, die in der Richtlinie (EU) 2018/2001 und ihrer geänderten Fassung festgelegt sind, gehört die Begrenzung der Flächen, auf denen forstwirtschaftliche Biomasse für Biomasse-Brennstoffe geerntet werden darf. Diese sind in Artikel 29 Absatz 3 Buchstaben a, b, d und e sowie Absatz 4 Buchstabe a der RED III enthalten. In der Verordnung werden vier Gruppen von Landschaften genannt, für die Beschränkungen für die Ernte von Biomasse gelten: Schutzgebiete, Flächen mit hohem Wert für die biologische Vielfalt, Feuchtgebiete und Torfmoore⁵. Im SURE-EU-System werden diese Landschaften in zwei Typen eingeteilt, je nachdem, wie restriktiv die Bedingungen für die Ernte von Biomasse sind:

- ✓ Typ I umfasst Flächen, auf denen Biomasse unter keinen Umständen geerntet werden darf, einschließlich des Verbots der Entnahme von Biomasse für landschaftspflegerische Instandhaltungsmaßnahmen, und
- ✓ Typ II bezieht sich auf Flächen, auf denen Biomasse nur dann geerntet werden darf, wenn bestimmte Bedingungen nachgewiesen werden können.

Abbildung 8 zeigt die Klassifizierung der Flächen auf der Grundlage der Beschränkungen für die Ernte von Biomasse.

		Flächenstatus			
		Flächen mit hoher Biodiversität	Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand	Moore	Schutzgebiete
Beschränkungen der Ernte	Typ I	<ul style="list-style-type: none"> - Primär- und Altwälder - Natürliches, hoch biodiverses Grünland - Heide 	Feuchtgebiet		Schutzgebiete, für die auch Beschränkungen des Typs I gelten (Feuchtgebiete, Primär- und Altwälder, natürliches Grünland, Heideländ)
	Typ II	<ul style="list-style-type: none"> - Hoch biodiverser Wald - Nicht-natürliches, hoch biodiverses Grünland 		Moore	Andere Schutzgebiete (z. B. nicht natürliches Grünland, Moore)

Abbildung 8. Klassifizierung von Flächen mit Einschränkungen für die Ernte von forstwirtschaftlicher Biomasse
HINWEIS: Der Flächenstatus wird in Bezug auf Januar 2008 definiert. Definitionen sind in den Abschnitten 5.4, 5.5 und 5.6 aufgeführt.

Die Erzeuger von forstwirtschaftlicher Biomasse müssen nachweisen, dass die forstwirtschaftliche Biomasse nicht auf Flächen geerntet wird, für die Beschränkungen des Typs I gelten, bzw. dass die Erntebedingungen erfüllt sind, wenn Beschränkungen des Typs II gelten. Dies ist im Flussdiagramm in Abbildung 9 und im Dokument „Technische Anleitung für die Ermittlung von Flächen mit Einschränkungen für die Ernte von Biomasse“ zusammengefasst.

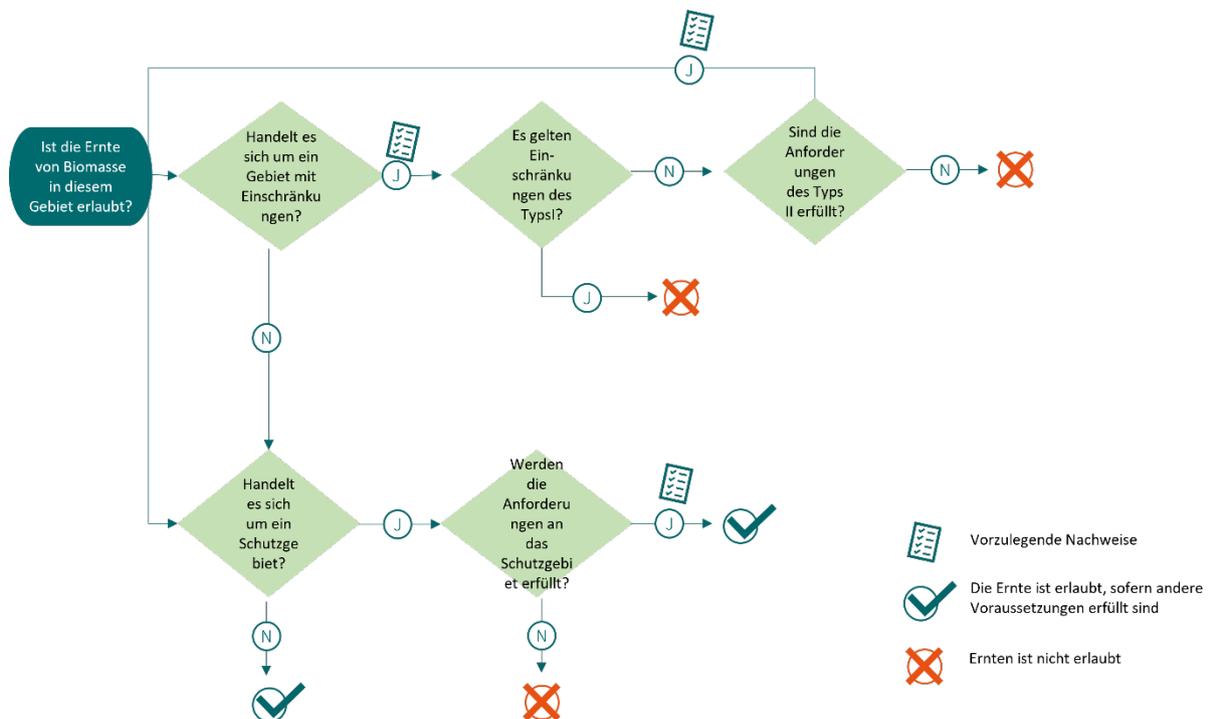


Abbildung 9. Verfahren zur Ermittlung der geltenden Beschränkungen für die Ernte von Biomasse.

In jedem Fall muss der Flächenstatus nachgewiesen werden. Zum Nachweis des Flächenstatus gibt es folgende Möglichkeiten (nicht erschöpfende Liste):

- ✓ Satellitenbilder
- ✓ amtliche Karten
- ✓ Katasterauszug
- ✓ amtliche Klassifizierung
- ✓ internationale Datenbanken, z.B. Natura 2000 Viewer,
- ✓ Berichte von Sachverständigen, die im Rahmen des Audits zu prüfen sind
- ✓ Umweltverträglichkeitsprüfungen
- ✓ Nachweis, dass der Wald, in dem die Biomasse geerntet wird, älter als 20 Jahre ist: schließt aus, dass die Flächen den Status von Heideland oder Grünland haben.

Der Auditor muss beurteilen, ob eine Bewertung des Flächenstatus notwendig ist. Stellt der Auditor fest, dass eine Beurteilung des Heidelandstatus erforderlich ist, muss diese von einem externen und unabhängigen Sachverständigen ohne Interessenkonflikte mit der geprüften Aktivität durchgeführt werden, der Mitglied des Auditteams sein kann. Die Bewertung und das Ergebnis müssen dann im Rahmen der Kontrolle geprüft werden.

Die für SURE-Auditoren und -Sachverständige geltenden Anforderungen werden im SURE-Dokument „Systemgrundsätze für den Zertifizierungsprozess – Anforderungen und Vorgaben“ detailliert beschrieben.

Ausführliche Erläuterungen und Definitionen der Flächen mit Beschränkungen für die Ernte von Biomasse finden Sie in den Abschnitten 5.3 und 5.6 und im Dokument „Technische Anleitung für die Ermittlung von Flächen mit Einschränkungen für die Ernte von Biomasse“.

4.3.3.1 Flächen innerhalb von Schutzgebieten

Der Anbau und die Ernte von Biomasse auf Flächen innerhalb von Schutzgebieten mit erlaubter Bewirtschaftungstätigkeit stellt eine Besonderheit dar. Der forstwirtschaftliche Betrieb muss dokumentieren, ob die Waldbewirtschaftung in einem von den Behörden für den Naturschutz ausgewiesenen Gebiet wie Feuchtgebieten, Grünland, Heideflächen und Torfmooren erfolgt.

Im Rahmen der RED III ist auch zu beachten, dass die forstwirtschaftliche Biomasse nicht aus Gebieten stammt, in denen die Ernte von Biomasse eingeschränkt ist, d.h. Flächen mit hohem Wert für die biologische Vielfalt, Feuchtgebiete oder Torfmoore (Abbildung 9). In diesem Fall, wenn es sich um Beschränkungen vom Typ I handelt, ist die Ernte nicht zulässig, selbst wenn die Anforderungen für Schutzgebiete erfüllt sind. Handelt es sich um Beschränkungen des Typs

II, so muss der Biomasse-Erzeuger gleichzeitig nachweisen, dass neben den Naturschutzvorgaben auch die spezifischen Anforderungen der Beschränkungen für Typ II eingehalten werden.

4.3.3.2 Flächen mit hohem Wert für die biologische Vielfalt

Gemäß Artikel 29 Absatz 3 der geänderten Richtlinie 2018/2001 umfasst die Kategorie „Flächen mit hohem Wert für die biologische Vielfalt“ Primär- und Altwälder, Wälder mit hoher biologischer Vielfalt, Grünland und Heideflächen mit hoher biologischer Vielfalt. Erntebeschränkungen gelten für Flächen, die im Januar 2008 oder später einen dieser Status hatten, unabhängig davon, ob die Flächen diesen Status weiterhin haben oder nicht. Das bedeutet, dass die Beschränkungen gelten, wenn die Fläche zu irgendeinem Zeitpunkt nach Januar 2008 einen dieser Status hatte.

Weitere Informationen und Definitionen zu Flächen mit hohem Wert für die biologische Vielfalt finden Sie in Abschnitt 5.4.

Innerhalb dieser Kategorie gibt es Einschränkungen vom Typ I und Typ II, wie in Abbildung 8 gezeigt. Forstwirtschaftliche Biomasse darf nicht geerntet werden in

- ✓ Primär- und Altwäldern
- ✓ natürlichem Grünland mit großer biologischer Vielfalt und
- ✓ Heideland

Forstwirtschaftliche Biomasse darf auf folgenden Flächen nur geerntet werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind:

- ✓ Wald mit hoher biologischer Vielfalt, der von den Behörden als solcher definiert wird: Es muss nachgewiesen werden, dass die Erzeugung der Biomasse die Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt hat.
- ✓ künstlich geschaffenes Grünland mit hoher biologischer Vielfalt: Es muss nachgewiesen werden, dass die Ernte der Biomasse notwendig ist, um das künstlich geschaffene Grünland mit hoher biologischer Vielfalt als solches zu erhalten.

4.3.3.3 Flächen mit einem hohen Kohlenstoffbestand: Feuchtgebiete

Gemäß Artikel 29 Absatz 4 der geänderten Richtlinie 2018/2001 dürfen Biomasse-Brennstoffe, die aus forstwirtschaftlicher Biomasse hergestellt werden, nicht aus Rohstoffen erzeugt werden, die von Flächen mit dem Status eines Feuchtgebiets gewonnen werden (Typ-I-

Beschränkung). Diese Beschränkungen finden keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt der Gewinnung des Rohstoffes die Flächen denselben Status hatten wie im Januar 2008.

Die Definition des Begriffs „Feuchtgebiet“ und eine weitere Analyse der Beschränkungen für die Ernte von Biomasse in Feuchtgebieten sind Abschnitt 5.5 zu entnehmen.

4.3.3.4 Torfmoor

Gemäß Artikel 29 Absatz 5 der geänderten Richtlinie 2018/2001 kann forstwirtschaftliche Biomasse in Torfmooren geerntet werden, sofern der Nachweis erbracht wird, dass für den Anbau und die Ernte dieses Rohstoffes keine Entwässerung von Flächen erforderlich war, die zuvor nicht entwässert wurden (Typ-II-Beschränkung).

Eine Definition und nähere Einzelheiten zu den Beschränkungen für die Ernte von Biomasse in Torfmooren sind Abschnitt 5.6 zu entnehmen.

4.4 Qualifikation der Wirtschaftsbeteiligten

Alle Wirtschaftsbeteiligten müssen über qualifiziertes (sachkundiges) Personal verfügen. Die Sachkunde erfordert mindestens Kenntnisse über die rechtlichen Grundlagen bezüglich des Anbaus, der Ernte, des Handels und des Transports von forstwirtschaftlicher Biomasse (nähere Informationen hierzu sind im Kapitel 5 „Spezifische Anforderungen an die Erzeugung forstwirtschaftlicher Biomasse“ beschrieben).

Ferner ist eine Qualifikation im Umgang mit Daten zur Biomasse, wie z. B. Wiegedaten, Registern sowie sonstigen Daten unabdingbar (Elektronisches Nachweiswesen). Kenntnisse im Genehmigungsrecht sind von Vorteil, sofern für den Aufgabenbereich relevant.

Der Nachweis der Sachkunde kann durch die berufliche Qualifikation erfolgen. Er kann darüber hinaus im Rahmen eines Einarbeitungsplans bzw. durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Sachkundelehrgang oder sonstigen Schulungen erbracht werden.

Das Personal muss in der Lage sein, Risiken bezüglich potenzieller Nicht-Konformitäten in ihrem Aufgabenbereich zu erkennen, entsprechend Maßnahmen im Fall von festgestellten Nicht-Konformitäten einzuleiten und zur Vermeidung von Nicht-Konformitäten Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

4.5 Soziale Verantwortung

Sämtliche Teilnehmer im SURE-EU-System tragen soziale Verantwortung und verpflichten sich, mindestens die Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (ILO⁶) einzuhalten, die auf den Grundprinzipien

- ✓ Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- ✓ Beseitigung der Zwangsarbeit
- ✓ Abschaffung der Kinderarbeit
- ✓ Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

aufbauen, die wiederum in acht Übereinkommen ihren Niederschlag finden und von derzeit 139 Staaten ratifiziert wurden:

- ✓ **Übereinkommen 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts von 1948**

Das Übereinkommen 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts von 1948 gewährleistet das Recht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Bildung von Vereinigungen ohne vorherige Genehmigung. Diese Organisationen müssen das Recht haben, sich Satzungen zu geben, ihre Vertreter frei zu wählen und sich zu Verbänden und Zentralverbänden zusammenzuschließen.

- ✓ **Übereinkommen 98 über das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen von 1949**

Das Übereinkommen 87 wird ergänzt durch das Übereinkommen 98 über das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen von 1949. Es fordert den Schutz der Arbeitnehmer vor jeder gegen die Vereinigungsfreiheit gerichteten unterschiedlichen Behandlung, die mit ihrer Beschäftigung in Zusammenhang steht. Hierunter werden insbesondere Handlungen begriffen, die die Beschäftigung eines Arbeitnehmers von der Nichtzugehörigkeit zu einer Gewerkschaft abhängig machen oder die Entlassung eines Arbeitnehmers wegen der Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder wegen einer gewerkschaftlichen Betätigung betreffen. Die Möglichkeit zum Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen zwischen Arbeitgebern oder Organisationen von Arbeitgebern und Organisationen von Arbeitnehmern zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen soll gefördert werden.

- ✓ **Übereinkommen 29 – Zwangsarbeit, 1930**

Das Übereinkommen 29 zur Zwangsarbeit fordert die schnellstmögliche Beseitigung von Zwangs- und Pflichtarbeit, wobei Zwangs- und Pflichtarbeit zum Vorteil privater Personen gänzlich untersagt ist, insbesondere wenn diese mit den so gewonnenen Produkten Handel treiben möchten. Lassen sich Zwangs- oder Pflichtarbeiten nicht

unmittelbar beseitigen, unterliegen sie bestimmten Bedingungen und müssen entsprechend den geltenden Sätzen monetär vergütet werden.

✓ **Übereinkommen 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit von 1957**

Das Übereinkommen 105 über die Abschaffung von Zwangsarbeit fügt hinzu, dass Zwangs- oder Pflichtarbeit nicht als Mittel politischen Zwanges oder politischer Erziehung oder als Strafe gegenüber Personen mit missliebigen Ansichten, als Methode der Rekrutierung und Verwendung von Arbeitskräften für Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung, als Maßnahme der Arbeitsdisziplin, als Strafe für die Teilnahme an Streiks oder als Maßnahme rassistischer, sozialer, nationaler oder religiöser Diskriminierung verwendet werden darf.

✓ **Übereinkommen 100 über die Gleichheit des Entgelts von 1951**

Im Übereinkommen 100 soll die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit gefördert und nach Möglichkeit sichergestellt werden.

✓ **Übereinkommen 111 – Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958**

Gemäß Übereinkommen 111 gilt es jegliche Form der Diskriminierung auszuschalten. Unter Diskriminierung ist jede Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft zu verstehen. Ferner jede andere Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die dazu führt, die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen.

✓ **Übereinkommen 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung von 1973**

Zielrichtung des Übereinkommens 138 über das Mindestalter ist die tatsächliche Abschaffung der Kinderarbeit und die schrittweise Anhebung des Mindestalters für die Zulassung zu einer Beschäftigung oder Arbeit bis auf einen Stand, bei dem die volle körperliche und geistige Entwicklung der Jugendlichen gesichert ist. Die unterste Grenze für wenig entwickelte Staaten liegt bei 14 Jahren, sonst bei 15 Jahren, für das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit gefährdende Beschäftigungen bei 18 Jahren. Von diesen Grundsätzen sind beträchtliche Abweichungen zugelassen, zum einen für wenig entwickelte Staaten, zum anderen für mindestens 14 Jahre alte Personen zu Ausbildungszwecken und schließlich für 13 bis 15 Jahre alte Personen, die leichte Arbeiten ausführen, die Gesundheit, Entwicklung, Schulbesuch und berufliche Ausbildung nicht beeinträchtigen.

✓ **Übereinkommen 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit von 1999**

Die jüngste ILO-Kernarbeitsnorm zur Kinderarbeit ergänzt das Übereinkommen 138 und erfasst alle Personen unter 18 Jahren. Die das Übereinkommen ratifizierenden Staaten haben sicherzustellen, dass alle Formen der Sklaverei und Sklaverei ähnlicher Praktiken (zum Beispiel Verkauf von Kindern, Kinderhandel, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit), das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution oder zu pornographischen Zwecken oder zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere im Drogenhandel, und Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern schädlich ist, verboten sind und beseitigt werden.

Die Anforderungen an die soziale Verantwortung des Systemteilnehmers können als erfüllt angesehen werden, wenn das Land, in dem der Wirtschaftsbeteiligte tätig ist, die ILO-Kernarbeitsnormen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 und 182 ratifiziert hat. Eine Übersicht der Staaten, welche die ILO-Kernarbeitsnormen ratifiziert haben, ist kontinuierlich aktualisiert auf der ILO-Webseite⁷ einsehbar. Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert.

5 Spezifische Anforderungen an die Erzeugung forstwirtschaftlicher Biomasse

Wirtschaftsbeteiligte, die forstwirtschaftliche Biomasse erzeugen, müssen nachweisen, dass die Anforderungen der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 und des SURE-EU-Systems auf der Ebene des Gewinnungsgebiets eingehalten werden. Diese Anforderungen orientieren sich an den Grundsätzen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung. In den folgenden Abschnitten werden diese Anforderungen an die Erzeugung forstwirtschaftlicher Biomasse im Einzelnen definiert, während Anhang I dieses Dokuments eine Anleitung zur Überprüfung dieser spezifischen Kriterien in Form einer unverbindlichen und nicht erschöpfenden Liste von Nachweismöglichkeiten enthält.

5.1 Gesetzliche Anforderungen an die Ernte, den Transport und den Handel von forstwirtschaftlicher Biomasse werden eingehalten

Die Legalität der Biomassegewinnung ist ein wichtiges Kriterium für die Einschätzung ihrer Nachhaltigkeit, als dass eine illegale Holzernte vielfach mit Entwaldung, Verlust von Biodiversität und dem Abbau von Kohlenstoffvorräten verbunden ist. Ebenso sind illegale Holz- und Biomasseernte nicht selten mit Konflikten um Eigentum, Landnutzungsrechte und

Ressourcennutzung verbunden und es werden Korruption und einigen Fällen sogar bewaffnete Konflikte gefördert.

Daher sind anwendbare Gesetze und Anforderungen, zu deren Einhaltung der Erzeuger forstwirtschaftlicher Biomasse verpflichtet ist, von allen Wirtschaftsbeteiligten, die forstwirtschaftliche Biomasse in den Verkehr bringen, zu beachten. Dies beinhaltet sämtliche Rechtsvorschriften zur Waldbewirtschaftung ebenso wie zu Ernte, Handel und Transport von forstwirtschaftlicher Biomasse.

Für die Evaluierung der Legalität der Ernte und Mobilisierung von forstwirtschaftlicher Biomasse ist somit eine Beschreibung des relevanten Rechtsrahmens im Gewinnungsgebiet der Biomasse hilfreich. Dieser Rahmen bestimmt die Rechtmäßigkeit der Tätigkeiten des Wirtschaftsbeteiligten. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf die Regelung von Eigentumsverhältnissen und Landnutzungsrechten, zu Ernte, Handel und Nutzung von forstwirtschaftlichen Produkten sowie insbesondere zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder gelegt werden.

Zu beachten gilt jedoch, dass das Fehlen eines formalen Rechtsrahmens im Gewinnungsgebiet oder dem Gebiet der Biomassenutzung keinen Verstoß gegen die Legalität einer wirtschaftlichen Tätigkeit darstellt, da eine Beurteilung der Legalität das Vorhandensein einer entsprechenden Rechtsgrundlage voraussetzt. Ernte, Handel oder Transport von Biomasse können folglich nur dann als nicht legal bewertet werden, wenn sie gegen (vorhandenes) geltendes Recht verstoßen.

Der Begriff der Legalität ist zudem nicht mit Nachhaltigkeit gleichzusetzen. Die Eigenschaften eines Produktes können zwar legal im Sinne der nationalen Rechtsprechung sein, jedoch im Dissens mit den Anforderungen an die Nachhaltigkeit gemäß den Prinzipien der RED III stehen. Beispielsweise kann eine Landnutzungsänderung von Wald zu Ackerland im entsprechenden Rechtsrahmen zulässig sein, widerspräche aber dem Gebot der Waldregeneration im SURE-EU-System.

Darüber hinaus können übergeordnete Interessen der Legalität von Ernte, Handel oder Transport von forstwirtschaftlicher Biomasse entgegenstehen. Darunter können Einfuhrbeschränkungen oder Sanktionsmaßnahmen von supranationalen Institutionen wie dem UN-Sicherheitsrat oder dem Europäischen Rat oder auf einzelstaatlicher Ebene fallen, die gegen einen legalen Handel mit forstwirtschaftlicher Biomasse sprechen, sofern diese auch bei legaler Ernte zu den sanktionierten Produkten zählen. Die Legalität des internationalen Warenverkehrs forstwirtschaftlicher Biomasse muss daher entsprechend auch auf bestehende Restriktionen, Auflagen oder sonstige Sanktionsmaßnahmen geprüft werden.

Um Ernte, Handel und Transport von forstwirtschaftlicher Biomasse als rechtskonform zu bewerten, müssen Erzeuger von forstwirtschaftlicher Biomasse im SURE-EU-System die Einhaltung der Anforderungen der Sorgfaltspflichtregelung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU)

Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates sicherstellen. Das bedeutet, dass der Wirtschaftsbeteiligte einen Verfahrens- und Maßnahmenrahmen nutzt, pflegt und regelmäßig aktualisiert, der den Zugang zu den folgenden Informationen ermöglicht:

- ✓ Der Wirtschaftsbeteiligte ist Eigentümer der Fläche und besitzt das Recht, die Biomasse von dieser Fläche zu ernten, zu handeln oder zu transportieren oder er kann die Übertragung entsprechender Ernte- und Nutzungsrechte der Biomasse vom Eigentümer zweifelsfrei nachweisen.
- ✓ Der Wirtschaftsbeteiligte kann das Gewinnungsgebiet der Biomasse mit geographischen Koordinaten mittels Polygonzug oder einer vergleichbaren, eindeutigen Bezeichnung des Flurstücks, der forstwirtschaftlichen Parzelle, des Schlags o.ä. zweifelsfrei benennen.
- ✓ Spezies und Art der Biomasse können über ihre wissenschaftliche Bezeichnung eindeutig identifiziert werden.
- ✓ Menge und Erntedatum der geernteten, gehandelten oder transportierten Biomasse sind dokumentiert
- ✓ Für die Ernte, den Handel oder den Transport von inländischer Biomasse kann eine behördliche Genehmigung vorgelegt oder aufgezeigt werden, dass diese im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung erfolgt.
- ✓ Bei Import von forstwirtschaftlicher Biomasse unterliegt ihre Ernte, ihr Handel oder ihr Transport keinen Sanktionen oder Einfuhrbeschränkungen.
- ✓ Für den Import oder Export von forstwirtschaftlicher Biomasse können alle notwendigen und korrekt ausgefüllten Ein- und Ausfuhrgenehmigungen und Zollerklärungen vorgelegt werden.
- ✓ Sämtliche Lieferungen an oder Dienstleistungen für andere Wirtschaftsbeteiligte sind vertraglich fixiert und der entsprechende Warenfluss dokumentiert.
- ✓ Der Wirtschaftsbeteiligte ist sich über seine gesetzlichen Pflichten und Anforderungen bezüglich Ernte, Handel und Transport im Gewinnungsgebiet der forstwirtschaftlichen Biomasse bewusst.
- ✓ Der Wirtschaftsbeteiligte wendet Risikominderungsverfahren an, die eine Reihe von angemessenen und verhältnismäßigen Maßnahmen und Verfahren umfassen, um das Risiko der illegalen Ernte, des illegalen Handels/Vertriebs und des illegalen Transports wirksam zu minimieren.

Als möglicher Nachweise zur Legalität der Erntetätigkeit können folgende Dokumente dienen (nicht abschließend):

- ✓ Zum Zeitpunkt der betreffenden Tätigkeit in der entsprechenden Region gültige Gesetze, Verordnungen oder sonstige Regelwerke, die im Amtsblatt oder vergleichbaren staatlichen Medien für formale Bekanntmachungen veröffentlicht wurden.
- ✓ Behördlich anerkannte Nachweise oder anerkannte Zertifikate zur Einhaltung der Anforderungen der *EU-Holzhandelsverordnung* (Verordnung 995/2010/EG)⁸.
- ✓ Behördlich anerkannte Nachweise oder anerkannte Zertifikate zur Einhaltung der Anforderungen des FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren aus Partnerländern (Verordnung 1024/2008/EG)⁹.
- ✓ Behördlich anerkannte Einfuhrerklärungen unter dem U.S. Lacey Act¹⁰.
- ✓ Behördlich anerkannte Einfuhrerklärungen unter dem Australian Illegal Logging Prohibition Act¹¹.
- ✓ Behördlich anerkannte und zum Zeitpunkt der Ernte gültige Urkunden, Genehmigungen oder sonstige Dokumentationen, zum Beispiel zu Eigentumsverhältnissen und Landnutzungsrechten, Einschlagserlaubnis, Erntekonzessionen, Ausfuhrerlaubnis etc.
- ✓ Offizielle Zahlungsbelege, zum Beispiel für Einschlagserlaubnis oder für die Vermarktung forstwirtschaftlicher Produkte etc.
- ✓ Gültige Zertifikate eines freiwilligen Systems, das für den Nachweis der Legalität der Nutzung forstwirtschaftlicher Biomasse im Rahmen der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED III) von der EU-Kommission anerkannt wurde oder eines sonstigen unabhängigen Audits, sofern dieses die Anforderungen des SURE-EU-Systems mindestens gleichwertig erfüllt.

5.2 Internationale Konventionen werden beachtet und eingehalten

Die Wirtschaftsbeteiligten, die forstwirtschaftliche Biomasse ernten, handeln oder transportieren, müssen gewährleisten, dass auf internationale Konventionen basierende Rechtsvorschriften beachtet und eingehalten werden. Dazu zählen insbesondere das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹² (CITES) bzw. das Washingtoner Artenschutzabkommen sowie das Pariser Klimaschutzabkommen.

5.2.1 Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CITES)

Das *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* regelt den Handel mit geschützten Tier- und Pflanzenarten unabhängig davon, ob diese auf der Roten Liste der IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources bzw. Weltnaturschutzunion) stehen. Die Liste der geschützten Arten ist in den Anhängen der Konvention zu finden und wird von den

Mitgliedstaaten auf den Vertragsstaatenkonferenzen bestimmt. Je nach Gefährdungspotenzial sind die betroffenen Arten im Anhang I, II oder III des CITES Übereinkommens gelistet und bedingen je nach Kategorie dezidierte Ein- und Ausfuhrbedingungen und müssen bestimmte Anforderungen erfüllen.

Im Rahmen des SURE-EU-Systems muss sichergestellt werden, dass das Herkunftsland der Biomasse das Übereinkommen über die biologische Vielfalt ratifiziert hat und dass die CITES-Anforderungen von den Wirtschaftsbeteiligten eingehalten werden.

Die Ratifizierung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt kann auf der Internetseite der *Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora* überprüft werden.¹³

Eine kontinuierlich aktualisierte Liste der bedrohten Arten und ihre Einordnung in die entsprechenden Anhänge ist auf der CITES-Webseite¹⁴ zum Abgleich veröffentlicht. Hierfür ist die genaue Angabe des lateinischen Fachbegriffs der Biomasse erforderlich.

Folgende Anforderungen gelten für CITES-gelistete Biomassen:

- ✓ Anhang I des CITES-Abkommens: Forstwirtschaftliche Biomasse, die im Anhang I des CITES Übereinkommens gelistet ist, darf nicht für gewerbliche Zwecke international gehandelt werden. Im SURE-EU-System darf diese auch im Binnenland nicht als Brennstoff für die Energieerzeugung genutzt werden. Handel mit Nachzuchten oder nicht-kommerzieller Handel sind möglich, sofern keine Gefährdung für den Fortbestand der Art besteht und nationale Gesetze eingehalten werden. Es sind Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen für solche Biomassen zwingend notwendig.
- ✓ Anhang II des CITES-Abkommens: Der kommerzielle Handel von Biomasse bedingt eine Unbedenklichkeitsprüfung des Ausfuhrstaates, die eine nachhaltige Nutzung ohne Gefährdung der Spezies attestiert. Eine Ausfuhrgenehmigung des Landes, in dem sich das Gewinnungsgebiet der forstwirtschaftlichen Biomasse befindet, ist zwingend erforderlich.
- ✓ Anhang III des CITES-Abkommens: Die forstwirtschaftliche Biomasse gilt in einem oder mehreren bestimmten Ländern als gefährdete Spezies. Diese sind im Anhang III gelistet und bedingen eine Ausfuhrgenehmigung des entsprechenden Landes. Dort gelistete Biomasse aus anderen als in Anhang III aufgeführten Ländern erfordern einen eindeutigen und lückenlosen Herkunftsnachweis.

5.2.2 Übereinkommen von Paris

Wirtschaftsbeteiligte im SURE-EU-System müssen dokumentieren, dass das Herkunftsland der Biomasse das *Übereinkommen von Paris* ratifiziert hat. Die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris kann auf der Internetseite der *United Nations Treaty Collection* überprüft werden.¹⁵

Wurde das Übereinkommen von Paris vom Herkunftsland der Biomasse nicht ratifiziert, müssen die Wirtschaftsbeteiligten einen Nachweis ausgeglichener Kohlenstoffbestände im Gewinnungsgebiet der forstwirtschaftlichen Biomasse gemäß Kapitel 5.10 erbringen.

5.3 Für Naturschutzzwecke ausgewiesene Flächen werden geschützt

Gestützt auf Artikel 29 Absatz 6 der RED III gelten Beschränkungen für die Ernte von Biomasse auf Flächen, die per Gesetz oder von der zuständigen Behörde für Naturschutzzwecke ausgewiesen wurden, einschließlich Feuchtgebiete, Grünland, Heide und Torfmoore, sowie Flächen, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für den Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme anerkannt wurden.

Die verschiedenen Gebiete können je nach Größe, Schutzfunktion und Schutzziele klassifiziert werden.

Die wichtigsten Kategorien von geschützten Flächen sind beispielsweise:

- ✓ Naturschutzgebiete
- ✓ Nationalparks
- ✓ Biosphärenreservate
- ✓ Landschaftsschutzgebiete
- ✓ Naturschutzparks
- ✓ geschützte Flächen, die in NATURA 2000 ausgewiesen sind

Im Rahmen des SURE-EU-Systems darf auf diesen Flächen keine forstwirtschaftliche Biomasse geerntet werden, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Produktion des Rohstoffs die Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt hat. Das heißt, dass in diesem Fall Beschränkungen des Typs II gelten, wie in Abschnitt 4.3.3 erläutert.

Zusätzlich zu den gesetzlich oder behördlich festgelegten Nutzungsbeschränkungen ist im Rahmen der RED III auch zu beachten, dass die forstwirtschaftliche Biomasse nicht von Flächen mit Einschränkungen für die Ernte von Biomasse stammt. In den Fällen, in denen Beschränkungen des Typs I gelten, ist die Ernte von Biomasse nicht zulässig, selbst wenn die

Anforderungen für Schutzgebiete erfüllt sind. Bei Flächen mit Typ-II-Beschränkungen müssen sowohl diese Beschränkungen als auch die Anforderungen für Schutzgebiete erfüllt und nachgewiesen werden. Siehe dazu Abbildung 8 und Abbildung 9. Die Beschränkungen für die Ernte werden auch in den Abschnitten 4.3.3.2 bis 4.3.3.4 sowie 5.4 bis 5.6 ausführlich erläutert.

Die Systemteilnehmer im SURE-EU-System müssen hierfür dokumentieren, ob eine Bewirtschaftung innerhalb einer Naturschutzzwecken dienenden Fläche stattfindet und dass bei der Ernte der Biomasse die Naturschutzauflagen eingehalten werden. Als Nachweis für die Einhaltung der Naturschutzauflagen können folgende Maßnahmen dienen (nicht abschließend):

- ✓ Kontrolle der Einhaltung der Naturschutzauflagen durch eine Zertifizierungsstelle
- ✓ Vorlage eines amtlichen Dokumentes der für die Schutzgebiete zuständigen Naturschutzbehörde
- ✓ gleichlautende Bestätigung durch die zuständige Behörde im Rahmen einer Kontrolle, wobei der forstwirtschaftliche Betrieb die Behörde mit dem jeweils zuständigen Ansprechpartner und die Telefonnummer benennen können muss
- ✓ internationale und nationale Datenbanken
- ✓ Waldbewirtschaftungspläne, Betriebs- und Ernteprotokolle usw.
- ✓ Satellitenbilder oder amtliche Karten
- ✓ Umweltverträglichkeitsprüfungen
- ✓ behördliche Einschlaggenehmigungen einschließlich Bedingungen oder Einschränkungen, die sicherstellen, dass es keinen Konflikt mit den einschlägigen Naturschutzziele gibt

5.4 Die Beschränkungen für die Ernte von Biomasse auf Flächen mit hohem Wert für die biologische Vielfalt werden eingehalten

Wie in Abschnitt 4.3.3 erläutert, gelten für die Ernte von Biomasse für Biomasse-Brennstoffe auf Flächen mit hohem Wert für die biologische Vielfalt Beschränkungen unterschiedlicher Art. In einigen Fällen ist es unter keinen Umständen möglich, forstwirtschaftliche Biomasse zu ernten (Beschränkungen des Typs I), während dies in anderen Fällen möglich ist, aber nur dann, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Beschränkungen sind in Artikel 29 Absatz 3 Buchstaben a, b, d und e der RED III geregelt. In den folgenden Abschnitten werden diese Beschränkungen im Einzelnen genannt und Beispiele für Möglichkeiten gegeben, mit denen nachgewiesen werden kann, ob die Anforderungen für die Ernte von Biomasse erfüllt sind, sofern diese zutreffen (Beschränkungen des Typs II).

5.4.1 Die forstwirtschaftliche Biomasse stammt nicht aus Primärwäldern oder Altwäldern

Gemäß Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe a dürfen Biomasse-Brennstoffe, die aus forstwirtschaftlicher Biomasse hergestellt werden, nicht aus Rohstoffen erzeugt werden, die auf Flächen gewonnen wurden, die im oder nach Januar 2008 folgenden Status hatten, unabhängig davon, ob sie diesen Status immer noch haben: Primärwald; andere bewaldete Flächen mit heimischen Baumarten, auf denen es keine deutlich sichtbaren Anzeichen menschlicher Tätigkeit gibt und die ökologischen Prozesse nicht erheblich gestört werden; und Urwald. Das bedeutet, dass Typ-I-Einschränkungen gelten.

Primärwälder sind Wälder, die mit einheimischen Baumarten bewachsen sind und in denen die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind. Es gibt auch keine deutlich sichtbaren Anzeichen für menschliche Aktivität. **Urwald** ist definiert als ‚ein Waldbestand oder eine Waldfläche, die aus heimischen Baumarten besteht, die sich überwiegend durch natürliche Prozesse, Strukturen und Dynamiken entwickelt haben, wie sie in der Regel mit späten Entwicklungsphasen in Primärwäldern oder ungestörten Wäldern desselben Typs einhergehen. Spuren früherer menschlicher Aktivitäten können sichtbar sein, verschwinden aber allmählich oder sind zu begrenzt, um die natürlichen Prozesse signifikant zu stören.‘¹⁶

Zu den Hauptmerkmalen von Primärwäldern gehören die natürliche Walddynamik, wie z. B. die natürliche Baumartenzusammensetzung, das Vorkommen von Totholz, die natürliche Altersstruktur und natürliche Verjüngungsprozesse. Das Gebiet ist zudem groß genug, dass seine natürlichen ökologischen Prozesse gewahrt bleiben. Altwälder weisen die meisten dieser Merkmale ebenfalls auf. Darüber hinaus sind Altersmerkmale in Altwäldern relevant. Dabei gilt folgendes Kriterium: i) die Baumbestände erreichen im Durchschnitt die Hälfte der maximalen Lebenserwartung der dominanten Art und ii) einige der Bäume stehen bereits kurz vor dem Erreichen der maximalen Lebenserwartung.¹⁷

Einheimische Baumarten sind solche, die innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes an Standorten und unter klimatischen Bedingungen wachsen, an die sie durch ihre natürliche, vom Menschen unbeeinflusste Entwicklung angepasst sind. Sie sind charakteristisch für Primärwäldern, aber nicht zwangsläufig für Altwälder.

Nicht zu einheimischen Baumarten zählen:

- ✓ Baumarten, die durch menschliche Verbreitung in Gebiete eingebracht wurden, in denen sie ohne menschliche Verbreitung nicht vorkommen würden.
- ✓ Baumarten und Züchtungen, die ohne menschliche Eingriffe nicht an den Standorten oder unter den klimatischen Bedingungen vorkommen würden, selbst wenn diese Standorte oder klimatischen Bedingungen noch innerhalb des großräumigen geografischen Verbreitungsgebietes liegen.

Deutlich sichtbare Anzeichen für menschliche Aktivität sind:

- ✓ wirtschaftliche Nutzung (z. B. Holzeinschlag, Rodung, Landnutzungsänderung)
- ✓ starke Zerschneidung durch Infrastrukturtrassen (z. B. Straßen, Stromleitungen)
- ✓ Störungen der natürlichen biologischen Vielfalt (z. B. signifikantes Vorkommen von nicht einheimischen Pflanzen- und Tierarten)

Totholz ist die gesamte unbelebte holzige Biomasse, die nicht in der Streu enthalten ist, entweder stehend, auf dem Boden liegend oder im Boden, einschließlich auf der Oberfläche liegendem Holz, groben Resten, toten Wurzeln und Stümpfen mit einem Durchmesser von mindestens 15 cm oder einem anderen in dem betreffenden Land üblichen Durchmesser.

Aktivitäten einer indigenen Bevölkerung sowie anderer traditionell wirtschaftender Bevölkerungsgruppen, deren Lebensgrundlage von der Nutzung von Waldprodukten abhängt und die einen geringen Einfluss auf die bewaldete Fläche haben (z. B. das Sammeln von Holz und Nicht-Holzprodukten, die Nutzung weniger Bäume sowie kleinflächiger Rodungsinseln im Rahmen traditioneller Nutzungssysteme) gelten nicht als deutlich sichtbares Anzeichen für menschliche Aktivität, vorausgesetzt, der Einfluss auf den Wald ist gering.

Die im Herkunftsland geltenden Definitionen für Primär- und Altwälder sollten Vorrang haben. Falls keine lokale Definition vorhanden ist, sollten die hier angegebenen Definitionen berücksichtigt werden.

Die Erzeuger von forstwirtschaftlicher Biomasse müssen nachweisen, dass die Flächen, auf denen die Biomasse geerntet wurde, nicht den Status eines Primär- oder Urwaldes haben. Beispiele für Nachweismöglichkeiten des Flächenstatus sind in Abschnitt 4.3.3 beschrieben. Der Auditor muss beurteilen, ob eine Bewertung des Waldstatus notwendig ist; siehe dazu Abschnitt 4.3.3.

5.4.2 Beschränkungen für die Ernte forstwirtschaftlicher Biomasse auf Flächen, die als Wald mit hoher biologischer Vielfalt anerkannt sind

Gestützt auf Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe b der RED III darf forstwirtschaftliche Biomasse nur dann von Flächen geerntet werden, die von der zuständigen Behörde als besonders biologisch vielfältig eingestuft wurden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (Typ-II-Beschränkung). Diese Beschränkungen gelten für Flächen, die im Januar 2008 oder danach den Status von Flächen mit hoher biologischer Vielfalt oder anderen bewaldeten Flächen hatten, die artenreich und nicht degradiert sind, unabhängig davon, ob die Flächen diesen Status noch haben oder nicht. Rohstoff kann nur geerntet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Produktion dieses Rohstoffs die Schutzziele nicht beeinträchtigt hat.

Im Zusammenhang mit diesem Kriterium sind die Definitionen der Begriffe „degradiert“ und „artenreich“ in der Verordnung (EU) 1307/2014 der Kommission zu verwenden.

„Biologische Vielfalt“ oder auch „Biodiversität“ ist durch das Übereinkommen über die biologische Vielfalt definiert als:

„Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...); dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.“

Biologische Vielfalt erschöpft sich somit nicht mit den Arten von Flora und Fauna (Tiere, höhere Pflanzen, Moose, Flechten, Pilze und Mikroorganismen) an sich. Viele Arten werden zudem weiter in Unterarten und regionale Varietäten unterschieden und teilen sich in genetisch unterschiedliche Populationen auf. Deshalb beinhaltet die biologische Vielfalt auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. Vereinfacht beschreibt die biologische Vielfalt somit die Ebenen „Vielfalt der Lebensräume“, „Vielfalt der Arten“ und „genetische Vielfalt innerhalb der Arten“.

Nicht degradiert bedeutet, nicht durch einen langfristigen Verlust biologischer Vielfalt z. B. aufgrund von Übernutzung, mechanischer Schädigung der Vegetation, Bodenerosion oder Verlust der Bodenqualität gekennzeichnet.

Bei artenreichen Flächen handelt es sich um:

- ✓ einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für vom Aussterben bedrohte, stark gefährdete oder gefährdete Arten im Sinne der Roten Liste gefährdeter Arten der Internationalen Union zur Erhaltung der Natur oder im Sinne anderer Listen, die hinsichtlich der Arten oder Lebensräume einen ähnlichen Zweck verfolgen und in der nationalen Gesetzgebung festgelegt sind oder von einer zuständigen nationalen Behörde in dem Herkunftsland des Rohstoffs anerkannt werden, oder
- ✓ einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für endemische Arten oder für Arten mit begrenztem Verbreitungsgebiet oder
- ✓ einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für die innerartliche genetische Vielfalt oder
- ✓ einen Lebensraum von erheblicher Bedeutung für weltweit bedeutende Konzentrationen von wandernden Arten oder von Ansammlungen bildenden Arten oder
- ✓ ein regional oder national bedeutendes, stark bedrohtes oder einzigartiges Ökosystem

Wald oder baumreiche Flächen in den folgenden Regionen der Europäischen Union müssen ausnahmslos als Wald oder baumreiche Flächen mit hoher biologischer Vielfalt gelten:

- ✓ in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates aufgelistete Habitate
- ✓ Habitate mit signifikanter Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten mit Bedeutung für die EU, die in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind
- ✓ Habitate mit Bedeutung für wildlebende Vogelarten, die in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind

Flächen mit hoher biologischer Vielfalt können für die Erzeugung von Rohstoffen genutzt werden, wenn Wirtschaftsbeteiligte Folgendes nachweisen können:

- ✓ dass die Ernte des Rohstoffs zur Erhaltung des Grünlandstatus erforderlich ist
- ✓ dass Bewirtschaftungspraktiken kein Risiko für einen Rückgang der biologischen Vielfalt auf der Fläche darstellen

Dies kann erfolgen durch:

- ✓ Prüfung der Einhaltung der Anforderungen für Schutzgebiete durch eine Zertifizierungsstelle
- ✓ Vorlage eines amtlichen Dokumentes der für die Schutzgebiete zuständigen Behörde
- ✓ gleichlautende Bestätigung durch die zuständige Behörde im Rahmen einer Kontrolle, wobei der forstwirtschaftliche Betrieb die Behörde mit dem jeweils zuständigen Ansprechpartner und die Telefonnummer benennen können muss
- ✓ Auszug aus der Ausweisung eines Schutzgebietes

Bei der Bestimmung der potenziellen Artenvielfalt von Wäldern und anderen bewaldeten Flächen muss stets ein Vorsorgeansatz verfolgt werden. Der Kontrolleur muss beurteilen, ob eine Bewertung der biologischen Vielfalt notwendig ist. Stellt der Kontrolleur fest, dass eine Beurteilung des Zustands von Wäldern und anderen bewaldeten Flächen erforderlich ist, muss diese von einem externen und unabhängigen Sachverständigen ohne Interessenkonflikte mit der geprüften Aktivität durchgeführt werden, der Mitglied des Auditteams sein kann. Die Bewertung und das Ergebnis müssen dann im Rahmen der Kontrolle geprüft werden.

Die für SURE-Auditoren und -Sachverständige geltenden Anforderungen werden im SURE-Dokument „Systemgrundsätze für den Zertifizierungsprozess – Anforderungen und Vorgaben“ detailliert beschrieben.

5.4.3 Die Beschränkungen für die Ernte von forstwirtschaftlicher Biomasse auf Grünland mit hoher biologischer Vielfalt werden eingehalten

Gemäß Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe d der RED III gelten unterschiedliche Arten von Beschränkungen für die Ernte von forstwirtschaftlicher Biomasse auf Grünland mit hoher

biologischer Vielfalt, je nachdem, ob es sich um natürliches oder künstlich geschaffenes Grünland handelt (siehe Abbildung 8). Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen gewonnen werden, die größer als ein Hektar sind und im oder nach Januar 2008 Grünland mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt waren, unabhängig davon, ob die Flächen diesen Status immer noch haben (Flächen mit Typ-I-Beschränkung). Stattdessen gelten Typ-II-Beschränkungen für künstlich geschaffenes Grünland, das im Januar 2008 oder danach als Grünland mit hoher biologischer Vielfalt ausgewiesen war, unabhängig davon, ob das Land diesen Status noch hat oder nicht. In diesem Fall kann forstwirtschaftliche Biomasse geerntet werden, wenn die Einhaltung bestimmter Bedingungen nachgewiesen wird.

Artikel 1 (1) der Verordnung (EU) 1307/2014 definiert Grünland als terrestrische Ökosysteme, in denen seit mindestens fünf Jahren krautige Vegetation oder Sträucher kontinuierlich vorherrschen. Der Begriff schließt Wiesen oder Weiden ein, die der Heugewinnung dienen, nicht jedoch Flächen, die für den Anbau anderer landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzt werden, und vorübergehend brachliegende Anbauflächen.

Ausgeklammert sind zudem kontinuierlich bewaldete Gebiete gemäß Definition in Artikel 29 (Absatz 4 Buchstabe (b)) der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001, sofern es sich nicht um Agrarforstsysteme handelt, die Landnutzungssysteme einschließen, bei denen Bäume zusammen mit Nutzpflanzen- oder Tierproduktionssystemen in landwirtschaftlichen Strukturen bewirtschaftet werden. Das Vorherrschen von krautiger Vegetation oder Sträuchern heißt, dass deren kombinierte Bodenbedeckung größer als der Überschirmungsgrad von Bäumen ist.

Wenn Grünland bereits in Ackerland umgewandelt wurde und es nicht möglich ist, die Eigenschaften des Landes selbst anhand von Informationen von den zuständigen nationalen Behörden oder Satellitenbildern zu beurteilen, ist davon auszugehen, dass es sich bei diesem Land vor der Umwandlung nicht um Grünland mit hoher biologischer Vielfalt handelte.

Grünland in den folgenden geografischen Gegenden der Europäischen Union gilt ausnahmslos als Grünland mit hoher biologischer Vielfalt:

- ✓ in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates aufgelistete Habitats
- ✓ Habitats mit signifikanter Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten mit Bedeutung für die EU, die in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind
- ✓ Habitats mit Bedeutung für wildlebende Vogelarten, die in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind

Bei allen Flächen, die nach der oben genannten Definition im Januar 2008 Grünland waren oder in der Zwischenzeit zu Grünland geworden sind, muss unterschieden werden zwischen

- ✓ „natürlichem Grünland mit hoher biologischer Vielfalt“ und

- ✓ „künstlich geschaffenen Grünland mit hoher biologischer Vielfalt“,

das sich über mehr als einen Hektar erstreckt, für das unter anderem Eingriffe von Menschenhand ein wichtiger Faktor sind.

„Eingriff von Menschenhand“ bezeichnet das Bewirtschaften durch Beweidung, Mahd, Schnitt, Ernte oder Abbrennen.

Die Europäische Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die Kriterien für die Bestimmung der Art des Grünlandes näher ausgeführt werden. Etwaige Aktualisierungen werden innerhalb des SURE-EU-Systems unverzüglich wirksam.

5.4.3.1 Natürliches Grünland mit großer biologischer Vielfalt

Natürliches Grünland mit hoher biologischer Vielfalt bezeichnet in diesem Kontext Grünland,

- ✓ das ohne Eingriffe von Menschenhand Grünland bleiben würde und
- ✓ dessen natürliche Artenzusammensetzung sowie ökologische Merkmale und Prozesse intakt sind.

Befinden sich solche Flächen in einem der in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 aufgeführten geografischen Gebiete, müssen sie als natürliches Grünland mit hoher biologischer Vielfalt gelten.

Bei Flächen, die außerhalb dieser Gebiete liegen, muss festgestellt werden, ob das Grünland die natürliche Artenzusammensetzung, ökologischen Merkmale und Prozesse beibehält oder beibehalten hätte. Wenn das der Fall ist, gilt das Land als gegenwärtiges oder ehemaliges natürliches Grünland mit hoher biologischer Vielfalt.

Rohstoffe, die auf Flächen gewonnen werden, die im Januar 2008 oder danach Grünland mit großer biologischer Vielfalt waren, dürfen nicht für die Herstellung von festen oder gasförmigen Biomasse-Brennstoffen verwendet werden (Beschränkungen des Typs I). Daher müssen die Erzeuger forstwirtschaftlicher Biomasse nachweisen, dass die Flächen, auf denen die Biomasse geerntet wurde, im Januar 2008 oder danach nicht den Status von natürlichem Grünland mit hoher biologischer Vielfalt hatten. Der Auditor muss beurteilen, ob eine Bewertung des Grünlandstatus notwendig ist. Mehr dazu in Abschnitt 4.3.3.

5.4.3.2 Künstlich geschaffenes Grünland mit großer biologischer Vielfalt

Künstlich geschaffenes Grünland mit hoher biologischer Vielfalt ist Grünland, welches

- 1) ohne Eingriffe von Menschenhand kein Grünland bleiben würde
- 2) nicht degradiert ist *und*
- 3) von der zuständigen Behörde als hochgradig biologisch vielfältig eingestuft wurde *und*
- 4) artenreich ist.

„Artenreich“ bezeichnet in diesem Zusammenhang:

- ✓ einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für vom Aussterben bedrohte, stark gefährdete oder gefährdete Arten im Sinne der Roten Liste, gefährdeter Arten der Internationalen Union zur Erhaltung der Natur,
- ✓ einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung im Sinne anderer Listen, die hinsichtlich der Arten oder Lebensräume einen ähnlichen Zweck verfolgen und in der nationalen Gesetzgebung festgelegt sind oder von einer zuständigen nationalen Behörde in dem Herkunftsland des Rohstoffs anerkannt werden, oder
- ✓ einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für endemische Arten oder für Arten mit begrenztem Verbreitungsgebiet oder
- ✓ einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für die innerartliche genetische Vielfalt oder
- ✓ einen Lebensraum von erheblicher Bedeutung für weltweit bedeutende Konzentrationen von wandernden Arten oder von Ansammlungen bildenden Arten, oder
- ✓ ein regional oder national bedeutendes, stark bedrohtes oder einzigartiges Ökosystem.

Befinden sich die Flächen außerhalb der in Artikel 2 der Verordnung (EU) 1307/2014 aufgeführten Schutzgebiete, handelt es sich nur dann um Grünland mit hoher biologischer Vielfalt, wenn alle unter 1 bis 4 aufgeführten Kriterien erfüllt sind.

5.4.3.3 Nutzung der Vegetation von Grünland mit hoher biologischer Vielfalt

Flächen, die aufgrund ihrer geografischen Lage innerhalb der in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 aufgeführten Schutzgebiete oder aus einem anderen der oben genannten Gründe als künstlich geschaffenes Grünland mit hoher biologischer Vielfalt gelten, dürfen für die Erzeugung von Rohstoffen genutzt werden, wenn die Wirtschaftsbeteiligten nachweisen können, dass

- ✓ die Ernte des Rohstoffs zur Erhaltung des Grünlandstatus erforderlich ist *und*
- ✓ Bewirtschaftungspraktiken kein Risiko für einen Rückgang der biologischen Vielfalt auf dem Grünland darstellen.

Dies kann erfolgen durch:

- ✓ Prüfung der Einhaltung der Anforderungen für Schutzgebiete durch eine Zertifizierungsstelle
- ✓ Vorlage eines amtlichen Dokumentes der für die Schutzgebiete zuständigen Behörde
- ✓ gleichlautende Bestätigung durch die zuständige Behörde im Rahmen einer Kontrolle, wobei der Erzeugerbetrieb der forstwirtschaftlichen Biomasse die Behörde mit dem jeweils zuständigen Ansprechpartner und die Telefonnummer benennen können muss
- ✓ Auszug aus der Ausweisung eines Schutzgebietes

Wenn ein solcher Nachweis nicht erbracht werden kann, ist nachzuweisen, dass von der jeweils zuständigen Behörde oder benannten Stelle die Erlaubnis erteilt wurde, den Rohstoff zu ernten, um den Status als Grünland mit hoher biologischer Vielfalt zu erhalten.

Wenn die Ernte des Rohstoffs für die Erhaltung des Grünlandstatus nicht notwendig ist oder das Grünland in z. B. Anbaufläche umgewandelt wurde, die für die Gewinnung von Rohstoff genutzt wird, ist zu ermitteln, ob das Grünland eine hohe biologische Vielfalt aufweist bzw. aufwies:

- ✓ Befindet sich das Land in den in Artikel 2 der Richtlinie (EU) 1307/2014 aufgeführten Gebieten, muss es als künstlich geschaffenes Grünland mit hoher biologischer Vielfalt gelten.

Befindet sich das Land außerhalb dieser Gebiete, ist anhand der Kriterien in Artikel 1, Absatz (3) und (4) der Richtlinie (EU) 1307/2014 zu ermitteln, ob das Land degradiert und artenreich ist/war. Ist das Land nicht degradiert und artenreich oder war es dies vor der Umwandlung, gilt es als künstlich geschaffenes Grünland mit hoher biologischer Vielfalt. Ist oder war das Grünland künstlich geschaffenes Grünland mit hoher biologischer Vielfalt, erfüllt der Rohstoff aus diesem Gebiet nicht die Nachhaltigkeitskriterien.

Bei der Bestimmung der potenziellen Artenvielfalt von Grünland muss stets ein Vorsorgeansatz verfolgt werden. Der Auditor „muss beurteilen, ob eine Bewertung von Grünland mit großer biologischer Vielfalt notwendig ist“.

- ✓ Stellt der Auditor fest, dass eine Beurteilung des Grünlandstatus erforderlich ist, muss diese von einem externen und unabhängigen Sachverständigen ohne Interessenskonflikte mit der geprüften Aktivität durchgeführt werden, der Mitglied des Auditteams

sein kann. Die Bewertung und das Ergebnis müssen dann im Rahmen der Kontrolle geprüft werden.

- ✓ Hält es der Auditor nicht für erforderlich, die biologische Vielfalt des Grünlandes zu bewerten, oder liegen keine sonstigen Nachweise für Informationen von den zuständigen Behörden über den Biodiversitätsstatus des betreffenden Grünlandes vor, so gilt das Grünland vor der Umwandlung nicht als Grünland mit hoher biologischer Vielfalt.

Die für SURE-Auditoren und -Sachverständige geltenden Anforderungen werden im SURE-Dokument „Systemgrundsätze für den Zertifizierungsprozess – Anforderungen und Vorgaben“ detailliert beschrieben.

5.4.4 Die forstwirtschaftliche Biomasse stammt nicht von Heideflächen

Auf der Grundlage von Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe e der RED III dürfen Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse nicht aus Rohstoffen erzeugt werden, die von Flächen stammen, die im oder nach Januar 2008 Heideland waren, unabhängig davon, ob die Flächen diesen Status noch haben.

Gibt es im Herkunftsland der forstwirtschaftlichen Biomasse keine Definition, ist Heideland wie folgt definiert: „*Vegetation mit niedriger und geschlossener Deckung, die von Büschen, Sträuchern, Zwergsträuchern (Heidekraut, Dornsträucher, Ginster, Goldregen usw.) und krautigen Pflanzen dominiert wird und ein Höhepunktstadium der Entwicklung bildet.*“¹⁸ Obwohl Heideflächen ein heterogenes Ökosystem darstellen, haben sie in Europa einige gemeinsame Merkmale, die ihre Identifizierung ermöglichen¹⁹:

- ✓ Was die Arten betrifft, so gibt es unter anderem eine Prävalenz von *Calluna vulgaris*, *Erica spp.*, *Vaccinium spp.*, *Ulex spp.* (die Liste ist nicht vollständig).
- ✓ Die Böden sind sauer, sandig oder sandig-lehmig, nährstoffarm und durchlässig.
- ✓ Heideflächen sind von Tiefebenen bis zu Gebirgen vorhanden.

Es ist nachzuweisen, dass die Flächen, von denen die Biomasse stammt, in Bezug auf den Stichtag nicht den Status von Heideland hatten. Zusätzlich zu den in Abschnitt 4.3.3 aufgeführten Möglichkeiten sind für Heideflächen auch folgende relevant:

- ✓ Nachweis, dass das Gewinnungsgebiet vor Januar 2008 Wald war
- ✓ Vorlage eines amtlichen Dokuments der Behörde, die für die Zuweisung des Status von Heideflächen zuständig ist, in Deutschland z. B. das *Bundesamt für Naturschutz*

Einen Überblick über die Heideflächen in der Europäischen Union bietet der Natura 2000 Viewer. Obwohl die Informationen dieser Quelle unvollständig sind²⁰, kann dieser Website der geografische Standort von Heideflächen mit den Codes 4030 und 4020 entnommen werden.

Darüber hinaus gibt der Viewer auch Auskunft darüber, seit wann der Standort geschützt ist, was hilfreich für den Abgleich mit dem Stichtag sein kann.

Der Auditor muss beurteilen, ob eine Bewertung des Heidelandstatus notwendig ist; siehe dazu Abschnitt 4.3.3.

5.5 Die forstwirtschaftliche Biomasse stammt nicht aus Feuchtgebieten

Gemäß Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe a dürfen Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die von Flächen gewonnen werden, die im Januar 2008 den Status eines Feuchtgebiets hatten, auch wenn dies inzwischen nicht mehr der Fall ist. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt der Gewinnung des Rohstoffes die Flächen denselben Status hatten wie im Januar 2008. Das bedeutet, dass für Feuchtgebiete Typ-I-Beschränkungen gelten (Abbildung 8). Daher muss der Nachweis erbracht werden, dass die forstwirtschaftliche Biomasse im Januar 2008 nicht von Flächen geerntet wurde, die Feuchtgebiete waren. Mehr dazu in Abschnitt 4.3.3.

Feuchtgebiete sind Flächen, die ständig oder einen beträchtlichen Teil des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind. Feuchtgebiete sind insbesondere Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfgebiete oder Gewässer, die natürlich oder künstlich, dauernd oder zeitweilig, stehend oder fließend, von Süß- oder Brack- oder Salzwasser bedeckt sind, einschließlich solcher Meeresgebiete, die eine Tiefe von sechs Metern bei Niedrigwasser nicht übersteigen.

„Von Wasser bedeckt“ bedeutet, dass Wasser an der Oberfläche als Wasserfläche zu sehen ist.

„Von Wasser durchtränkt“ ist der Boden, wenn er vollständig mit Wasser gesättigt ist und dadurch ebenfalls Feuchtigkeit an der Oberfläche ansteht, aber keine Wasserfläche entsteht.

Für Flächen, die ständig von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind, ist dieser Zustand das ganze Jahr über erkennbar.

Für Flächen, die für einen beträchtlichen Teil des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind, ist dies nicht das ganze Jahr über gegeben. „Ein beträchtlicher Teil des Jahres“ bedeutet, dass die Bedeckung oder Durchtränkung mit Wasser so lange im Jahresverlauf andauert, dass die dominierenden Organismen an feuchte bzw. reduzierende Bedingungen angepasst sind. Insbesondere gilt dies für Flachwassergebiete, Küstengebiete, Sumpfgebiete, Flachmoor, Niedermoor und Moor.

Die Erhaltung des Status eines Feuchtgebietes bedeutet auch, dass dieser Zustand nicht aktiv verändert oder beeinträchtigt werden darf. Ein Auditor muss beim jährlichen Audit jede Änderung des Status von Feuchtgebieten prüfen, die innerhalb eines Jahres eingetreten ist.

Die Erzeuger von forstwirtschaftlicher Biomasse müssen nachweisen, dass die Flächen, auf denen die Biomasse geerntet wurde, nicht den Status eines Feuchtgebiets hatten. Beispiele für Nachweismöglichkeiten des Flächenstatus sind in Abschnitt 4.3.3 beschrieben. Der Auditor muss beurteilen, ob eine Bewertung des Feuchtgebietstatus notwendig ist; siehe dazu auch Abschnitt 4.3.3.

5.6 Vorschriften für Biomasse von Flächen, die Torfmoore waren, werden eingehalten

Gemäß Artikel 29 Absatz 5 dürfen Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen gewonnen werden, die im Januar 2008 Torfmoor waren. Eine Ausnahme ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass

- ✓ die Flächen im Januar 2008 vollständig entwässert waren oder
- ✓ die Flächen seit Januar 2008 nicht entwässert wurden.

Beispiele für Nachweismöglichkeiten (nicht erschöpfende Liste):

- ✓ Waldbewirtschaftungspläne, die von den zuständigen Behörden anerkannt wurden
- ✓ Betriebs- oder Ernteprotokolle
- ✓ behördliche Einschlaggenehmigungen

Dies bedeutet, dass im Falle eines im Januar 2008 teilweise entwässerten Torfmoores eine spätere, tiefere Entwässerung von Flächen, die noch nicht bereits vollständig entwässert waren, einen Verstoß gegen das Kriterium darstellen würde²¹.

Torf selbst wird nicht als Biomasse angesehen.

Unter Entwässerung versteht man eine Absenkung des mittleren jährlichen Wasserniveaus aufgrund eines erhöhten Wasserverlusts oder einer reduzierten Wasserzufuhr als Ergebnis menschlicher Aktivitäten oder Installationen, sowohl innerhalb als auch außerhalb einer Fläche.

Torfmoorböden, die vor dem Stichtermin bereits für die Ernte von forstwirtschaftlicher Biomasse genutzt wurden, dürfen für den Biomasseanbau verwendet werden, sofern nachgewiesen wird, dass Anbau und Ernte dieses Rohstoffs keine Entwässerung von Flächen erfordert haben, die vorher nicht entwässert waren.

5.7 Die biologische Vielfalt in Wäldern wird erhalten oder gefördert und die Zerstörung von Lebensräumen verhindert

Gemäß dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt ist *Biodiversität* bzw. die *biologische Vielfalt* definiert als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft. Dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme.“ Biologische Vielfalt erschöpft sich somit nicht mit den Arten von Flora und Fauna (Tiere, höhere Pflanzen, Moose, Flechten, Pilze und Mikroorganismen) an sich. Viele Arten werden zudem weiter in Unterarten und regionale Varietäten unterschieden und teilen sich in genetisch unterschiedliche Populationen auf. Deshalb beinhaltet die biologische Vielfalt auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. Vereinfacht ausgedrückt beschreibt biologische Vielfalt somit die Ebenen „Vielfalt der Lebensräume“, „Vielfalt der Arten“ und „genetische Vielfalt innerhalb der Arten“.

Der Erhalt und die Förderung der biologischen Vielfalt ist ein wesentliches Ziel der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, um möglichst alle Arten in ihrer genetischen Vielfalt und in der Vielfalt ihrer Lebensräume zu erhalten.

Daher sollten bei der Ernte von forstwirtschaftlicher Biomasse potenzielle Risiken für die biologische Vielfalt und Lebensräume im Voraus bewertet und geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Diese Gegenmaßnahmen können anhand internationaler und nationaler Datenbanken, amtlicher Karten und Satellitenbilder, Waldbewirtschaftungsplänen, Betriebsprotokollen und Ernteprotokollen sowie der Ergebnisse einschlägiger Audits und -Kontrollen nachgewiesen werden.

Jegliche forstwirtschaftliche Biomasse muss daher im SURE-EU-System nachfolgende Anforderungen erfüllen.

5.7.1 Die biologische Vielfalt in natürlichen und naturnahen Wäldern oder sonstigen baumreichen Flächen bleibt erhalten oder wird gefördert

In Wäldern bestimmt die Baumartenzusammensetzung maßgeblich die biologische Vielfalt und charakterisiert den Wald als Lebensraum; die Änderungen in den Baumartenanteilen (Anteil Totholz oder Biotopholz etc. je Flächeneinheit) ist ein wichtiger Weiser für die Beurteilung der waldbaulichen Strategie und waldökologischen Dynamik.

Die Erzeugung und Nutzung von Biomasse aus natürlichen oder naturnahen Wäldern und anderen bewaldeten Flächen erfolgt in einer Weise, die die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Lebensräume, einschließlich der nach internationalem oder nationalem Recht geschützten Pflanzen und Tiere, auf ein Minimum reduziert. Das bedeutet, dass die biologische Vielfalt im regenerierten Waldgebiet nicht beeinträchtigt wird. Ein standort- und

umweltgerechtes Sortiment an Totholz wird im Wald belassen und die Entnahme von Nadeln und Blättern gegebenenfalls vermieden.

Die Erhaltung der biologischen Vielfalt in Wäldern oder anderen bewaldeten Flächen kann wie folgt nachgewiesen werden (nicht abschließende Liste):

- ✓ durch Nutzung von Waldbewirtschaftungsplänen
- ✓ Betriebs- oder Ernteprotokolle
- ✓ durch Umweltverträglichkeitsprüfungen
- ✓ durch Ergebnisse einschlägiger Audits und Kontrollen
- ✓ internationale und nationale Datenbanken
- ✓ amtliche Karten und Satellitenbilder

5.7.2 Die forstwirtschaftliche Biomasse von Plantagenwäldern trägt zum Erhalt oder der Förderung der biologischen Vielfalt im Gewinnungsgebiet bei

Forstwirtschaftliche Plantagen zur Holzerzeugung bilden nicht das forstwirtschaftliche Ideal im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung, sind jedoch hochproduktive, ertragreiche Produktionsflächen und bedienen einen Großteil des globalen Holzbedarfs. Dadurch tragen sie dazu bei, den Druck auf natürliche Waldflächen und anderen Ökosystemen mit hoher biologischer Vielfalt zu mindern.

Die biologische Vielfalt ist bei der Bewirtschaftung eines *Plantagenwaldes*, bei dem auf eng umgrenzten Parzellen ein gleichförmiger und gleich alter Bestand bis zur Hiebsreife gezogen und anschließend die komplette Fläche abgeerntet wird, naturgemäß weit weniger ausgeprägt als im natürlichen Wald (z. B. Plenter- oder Dauerwald). In einer forstwirtschaftlichen Plantage werden aufgrund der zumeist vorherrschenden Ausrichtung auf einen Wirtschaftswald, der Holz für den Massenmarkt und große Abnehmerstrukturen liefert, die Baumarten, Stammdicken und Altersstrukturen stark vorgegeben. Struktur- und Artenarmut sind die entsprechende Folge.

Plantagenwälder können im Hinblick auf alternative Nutzungen der Flächen oder eine allgemein geringe biologische Vielfalt aber auch dazu beitragen, die Biodiversität im Gewinnungsgebiet zu erhalten oder zu fördern. Es ist davon auszugehen, dass

- ✓ die ökologischen Effekte und die biologische Vielfalt einer mehrjährigen forstwirtschaftlichen Plantage im Vergleich zu beispielsweise einem Dauerwald zwar geringer ausfallen, jedoch gegenüber einjährigen Kulturen in der Landwirtschaft vorteilhafter ausgeprägt sein können,

- ✓ forstwirtschaftliche Plantagen, die in Regionen mit geringer biologischer Vielfalt angelegt werden, die Artenvielfalt und Diversität der Lebensräume dort erhöhen und Fauna und Flora neue Habitate bieten
- ✓ umgekehrt in Regionen, in denen eine Landnutzungsänderung zulässig ist (zum Beispiel von Wald zu landwirtschaftlicher Nutzfläche), die Aufgabe einer forstwirtschaftlichen Plantage zu einem Verlust an biologischer Vielfalt führen kann

Die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse in Plantagen ist im SURE-EU-System daher zulässig, wenn sie verantwortungsvoll und nachhaltig gemäß den in diesem Dokument beschriebenen Kriterien erfolgt und insbesondere die vorherrschende biologische Vielfalt im Gewinnungsgebiet fördert oder erhält.

Im SURE-EU-System muss dokumentiert werden, dass

- ✓ die Biomasse von forstwirtschaftlichen Plantagen nicht auf Flächen erzeugt wurde, die im oder nach Januar 2008 den Status von Primär- oder Urwald, Grünland mit hoher biologischer Vielfalt, Heide- oder Feuchtgebiet gemäß geänderter Richtlinie (EU) 2018/2001 oder natürlicher Wald gemäß SURE-EU-System hatten
- ✓ die Beschränkungen für die Ernte von Biomasse auf Flächen mit dem Status von Wäldern mit hoher biologischer Vielfalt, künstlich geschaffenen Grünland mit hoher biologischer Vielfalt, Torfmooren und Schutzgebieten eingehalten werden
- ✓ die Bewirtschaftung der forstwirtschaftlichen Plantage unterschiedlich strukturierte Lebensräume, beispielsweise durch parzellenweise Bewirtschaftung der Fläche, im Gewinnungsgebiet ermöglicht
- ✓ Biotop- oder Habitatbäume geschützt sowie Korridore für wildlebende Tiere geschaffen bzw. erhalten werden.
- ✓ innerhalb von mindestens zehn Jahren nach der Ernte auf derselben Fläche ein neuer Wald etabliert wird.

5.7.3 Die forstwirtschaftliche Biomasse stammt nicht von Flächen, die im oder nach 1. Januar 2008 Wald waren und den Status nicht mehr haben

Eine *Umwandlung* von natürlichem Wald in forstwirtschaftliche Plantagen oder eine Nutzungsänderung von natürlichem Wald oder forstwirtschaftlichen Plantagen zu einer anderweitig, zum Beispiel landwirtschaftlich genutzten Fläche ist im SURE-EU-System nicht zulässig und nur in Ausnahmefällen in Zusammenhang mit einer behördlichen Genehmigung (nach Naturschutz- und Forstrecht) erlaubt. Dies gilt auch für Wälder, die auf aufgegebenen Flächen wachsen.

- ✓ der Umbau in einen standortgerechten Baumbestand oder Verjüngungsmaßnahmen anders nicht möglich ist
- ✓ sie aus zwingenden Gründen des Waldschutzes oder der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind
- ✓ der Kahlschlag auf Grundlage eines qualifizierten Kahlschlagplans erfolgt und der Kontrolle eines forstwirtschaftlichen Managementsystems unterliegt, welches die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung der Fläche insbesondere mit Blick auf den Erhalt der Biodiversität und der Waldregeneration sicherstellt
- ✓ der Kahlschlag auf Grundlage einer zulässigen Landnutzungsänderung oder behördlichen Genehmigung erfolgt oder
- ✓ er aufgrund von dokumentierten Waldschädlingen, Stürmen oder anderen natürlichen Störungen vorübergehend gerechtfertigt ist.

Zulässige Kahlschläge sind im SURE-EU-System zu begründen und die Umweltwirkung zu beschreiben. Kahlschlagflächen sind mit Ausnahme von zulässigen und genehmigten Landnutzungsänderungen umgehend wieder aufzuforsten. Auf den Kahlschlagflächen sind ausreichend sturmsichere Biotopbäume (mindestens 5 bis 10 Biotopbäume pro Hektar im Durchschnitt der Fläche, idealerweise in Gruppen) zu erhalten, sofern in dem Land, in dem sich der Wald befindet, nichts anderes definiert ist.

Kleinflächige Nutzungen, die der Entwicklung einer natürlichen Verjüngung oder dem Aufbau mehrstufiger Bestandsabfolgen dienen, und historische Waldnutzungsformen (Niederwaldbewirtschaftung) gelten nicht als Kahlschläge.

In holzerzeugenden forstwirtschaftlichen Plantagen ist der Kahlschlag im Rahmen des Bewirtschaftungssystems bis zu einer maximalen Fläche von 100 ha pro Parzelle zulässig, sofern in dem Land, in dem sich der Wald befindet, nichts anderes festgelegt ist

- ✓ unmittelbar nach der Ernte eine Verjüngung erfolgt und
- ✓ die unmittelbar angrenzenden Parzellen über einen mehrjährigen Baumbestand verfügen, der zur Strukturierung des Landschaftsbildes und zur Diversifizierung der Lebensräume beiträgt und
- ✓ Korridore für wildlebende Tiere geschaffen bzw. erhalten werden.

5.7.5 Waldregeneration findet ausschließlich mit standortgerechten Baumarten statt

Die Waldregeneration erfolgt in einer Weise, die zumindest die Qualität und Quantität der abgeernteten Waldflächen erhält, was durch den Nachweis belegt werden kann, dass

innerhalb von maximal zehn Jahren nach der Ernte auf derselben Fläche ein neuer Wald angelegt wurde.

Wenn die geerntete forstwirtschaftliche Biomasse aus dem endgültigen Fällen, dem Kahlschlag oder dem selektiven Einschlag bzw. aus einer Katastrophe (wie Sturm, Feuer oder aus phytosanitären Gründen, um die Ausbreitung biotischer Schädlinge und Krankheiten zu verhindern) stammt, ist immer eine Waldregeneration erforderlich, und das Ziel ist die Etablierung von an den Standort angepassten Baumarten im Wald.

Die Beteiligung fremdländischer Baumarten ist zulässig, darf aber im Wald gemäß SURE-Definition nicht zu einer Verdrängung der heimischen oder endemischen Baumbestände und anderer Vegetation führen.

Wenn die Biomasse aus der Durchforstung oder dem Beschneiden von Bäumen stammt, ist eine Waldverjüngung nicht erforderlich und gilt automatisch als konform. Durchforstung bedeutet, dass die Anzahl der Stämme reduziert wird, um mehr Platz für die Kronen der wichtigsten Bäume zu schaffen, die sich zur Reife entwickeln sollen. Das erfolgt unter Beibehaltung eines größtmöglichen Baumbestands und führt nicht zu einer Verschlechterung der Waldqualität, sondern gewährleistet vielmehr die Quantität und Qualität der Waldressourcen der nächsten Generation.

Die Konformität kann nachgewiesen werden durch

- ✓ Waldbewirtschaftungspläne
- ✓ Betriebsberichte
- ✓ Ernteprotokolle
- ✓ Umweltverträglichkeitsprüfungen und
- ✓ Ergebnisse einschlägiger Audits und Kontrollen

5.7.6 Gefährdete Tier- und Pflanzenarten werden geschützt

Auf gefährdete Tier- und Pflanzenarten wird bei der Waldbewirtschaftung besondere Rücksicht genommen. Biotopholz wie beispielsweise Holz oder Bäume mit Nestern oder Höhlen sowie seltene Baum- und Straucharten werden zum Schutz der biologischen Vielfalt in angemessenem Umfang erhalten und gefördert.

Bei Biomasseernten in Plantagenwäldern ist die biologische Vielfalt im Gewinnungsgebiet der forstwirtschaftlichen Biomasse insgesamt zu erhalten oder zu fördern. Korridore für wildlebende Tiere müssen geschaffen bzw. erhalten werden.

5.7.7 Auf geeignetes Saat- und Pflanzgut wird geachtet

Die Herkunftsempfehlungen für forstliches Saat- und Pflanzgut werden eingehalten. Gentechnisch veränderte Organismen kommen nicht zum Einsatz.

5.8 Die Biomasse wird ökologisch verantwortungsvoll erzeugt

Ein in seinem Gefüge und Nährstoffhaushalt intakter Boden ist die Lebensgrundlage und Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen, die für die Entwicklung gesunder Wälder und Plantagenwälder unentbehrlich sind. Die Bewirtschaftung eines Waldes oder einer forstwirtschaftlichen Plantage, insbesondere die Entnahme von Holz und sonstiger Biomasse, wirkt dabei unmittelbar auf den Boden und sein Nährstoffgefüge ein.

Im SURE-EU-System muss darauf geachtet werden, dass die Ernte forstwirtschaftlicher Biomasse besondere Rücksicht auf den Erhalt von Bodenqualität und -struktur nimmt, um die dauerhafte, nachhaltige Produktionskapazität des Waldes oder der forstwirtschaftlichen Plantage zu erhalten. Zu diesem Zweck werden die mit der Ernte von forstwirtschaftlicher Biomasse verbundenen Risiken im Voraus ermittelt. Darüber hinaus müssen Wasserressourcen nachhaltig genutzt und das Grundwasser geschützt werden.

5.8.1 Der Maschineneinsatz erfolgt bodenschonend

Die Holzernte erfolgt mit Hilfe von Systemen, die die Auswirkungen auf die Bodenqualität minimieren und eine Bodenverdichtung vermeiden. Das setzt voraus, dass das Befahren der Böden angepasst und bodenschonend erfolgt und auch witterungsbedingte Beeinträchtigungen der Befahrbarkeit insbesondere von verdichtungsempfindlichen Böden berücksichtigt. Folgende Maßnahmen können im SURE-EU-System als bodenschonender Maschineneinsatz betrachtet werden (Liste nicht abschließend):²² geringer Reifeninnendruck, geringe Radlast, wenn möglich Breitreifen, möglichst großer Reifendurchmesser. Das Befahren der Böden wird durch Planung und Logistik auf ein Minimum beschränkt, auf eine flächige, in den Mineralböden eingreifende Bodenbearbeitung sowie auf Vollumbruch im Wald wird nach Möglichkeit verzichtet.

Der Nachweis der Konformität kann erbracht werden durch (Liste nicht abschließend):

- ✓ Waldbewirtschaftungspläne
- ✓ Betriebs- oder Ernteprotokolle
- ✓ Ergebnisse einschlägiger Audits oder Kontrollen

5.8.2 Bodennährstoffe, organische Substanz und Bodenstruktur bleiben erhalten

Erzeugerbetriebe müssen ihre Flächen in einem guten forstwirtschaftlichen und ökologischen Zustand halten.

Sofern nicht durch nationale, subnationale oder lokale Waldbewirtschaftungsrichtlinien hinreichend gerechtfertigt, ist die Holzernte auf empfindlichen Böden zu vermeiden. Wenn das Gewinnungsgebiet aus nährstoffarmen oder empfindlichen Böden besteht, muss nachgewiesen werden, dass der Holzeinschlag in diesen Gebieten mit der richtigen Einschlaggenehmigung durchgeführt wird. Andernfalls muss die Einhaltung lokaler Richtlinien oder bewährter Praktiken in Bezug auf empfindliche Böden durch Betriebsberichte/Ernteprotokolle nachgewiesen werden (z. B. Begründung des gewählten Erntesystems in Bezug auf Bodentyp und Hanglage). Die Forstbetriebe können auch einen Bericht qualifizierter Sachverständiger über die Empfindlichkeit des Bodens und mögliche Erntesysteme vorlegen, der mit einer Erklärung versehen ist, dass die Ernteverfahren gemäß den erforderlichen Standards durchgeführt wurden.

Die organischen Bodenbestandteile müssen durch geeignete Maßnahmen der Bodenbearbeitung erhalten oder – bei ausgezehrten Böden – wiederaufgebaut werden.

Maßnahmen, die dem Wiederaufbau ausgezehrter Böden dienen, werden nur auf Grundlage von boden- und/oder waldernährungskundlicher Expertise bzw. fundierter Standortbewertung im SURE-EU-System durchgeführt.

Von einer Ganzbaumnutzung (vor allem der Ernte von Stümpfen oder Wurzeln) ist im SURE-EU-System grundsätzlich abzusehen, es sei denn, das Wurzelmaterial muss aus anderen Gründen als zur Bereitstellung von Biomasse-Brennstoffen entfernt werden.

Die Nutzung von Kronenmaterial in der Vollbaumnutzung ist nur nach einer standörtlichen Bewertung des Bodennährstoffhaushaltes gestattet. Bei nährstoffarmen Böden ist die Vollbaumnutzung nicht gestattet. Grundsätzlich sollte eine Vollbaumnutzung maximal 4-mal im Leben des bestehenden Bestands und nicht flächig erfolgen.

Aussagen über den Zustand der Böden können über Bodenzustandserhebungen²³ oder vergleichbare Untersuchungen²⁴ erhalten werden. Weitere Informationen können durch Richtlinien, Empfehlungen oder andere Veröffentlichungen der zuständigen Behörden in den Bundesländern bereitgestellt werden.

5.8.3 Ertragssteigernde Düngungen sind zu unterlassen

Im SURE-EU-System ist eine Düngung mit dem Ziel der Steigerung des Holzertrags nicht zulässig. Kopfdüngungen beim Anwuchs, notwendige Bodenschutzkalkungen oder sonstige

Kompensationsmaßnahmen, die zur Sicherung der Standortgüte oder zur Wiederherstellung der ursprünglichen Standortgüte dienen, zählen nicht als Ertragsdüngung.

Bodenschutzkalkungen und Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung der Standortgüte werden nur auf Grundlage von boden- und/oder waldernährungskundlicher Expertise bzw. fundierter Standortbewertung im SURE-EU-System durchgeführt.

5.8.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur als letztes Mittel zulässig

Pflanzenschutzmittel wie Herbizide, Insektizide oder Fungizide dürfen im Forst nur als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn der Bestand gefährdet ist und alternative Maßnahmen wie der integrierte Pflanzenschutz nicht den erwünschten Erfolg bringen.

Ziel des integrierten Pflanzenschutzes (IPS) ist die Sicherstellung qualitativ hochwertiger Produkte bei Reduzierung der Pflanzenschutzmittelaufwendungen auf das unverzichtbare Minimum. Erreichen lässt sich dies durch verschiedene Präventivmaßnahmen. Es setzt die kontinuierliche Überwachung und Analyse aller Bedingungen voraus, die Einfluss auf das Pflanzenwachstum haben.

Erzeugerbetriebe müssen Nachweise über ihre Aktivitäten im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes bereithalten und ihre spezifischen Produktionsprozesse diesbezüglich bewerten können.

Ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unabdingbar, müssen Erzeuger bei der Anwendung die spezifischen Herstellerhinweise beachten.

Der Umgang mit und die Anwendung von nicht amtlich für die betreffende Fruchtart/Kultur zugelassenen und registrierten Pflanzenschutzmitteln ist verboten. Das schließt ausdrücklich auch lokale und zeitliche begrenzte Anwendungsverbote – z. B. in Gebieten mit Schutzaufträgen oder bei bereits aufgetretenen „Störfällen“ – ein.

Dabei müssen die Anwendungsgründe (Erkrankung und Befallsdruck) im Sinne eines Monitorings nachvollzogen werden können.

Die Aufzeichnungen zum Pflanzenschutzmitteleinsatz müssen folgende Angaben enthalten:

- ✓ Ausweisung der Wald- oder Plantagenwaldstandorte
- ✓ ggf. eine Karte, in der die Einsatzbereiche gekennzeichnet sind
- ✓ Dokumentation, dass eine schwerwiegende Gefährdung vorlag
- ✓ ggf. Fotodokumentation der Ausgangssituation

- ✓ Darstellung, dass alternative Methoden (z. B. biologisch-technischer Schutz) nicht zielführend sind
- ✓ Dokumentation des Präparates und dessen Dosierung
- ✓ Zeitpunkt und Art der Ausbringung
- ✓ Ergebnis der Erfolgskontrolle

Die Herkunft von Pflanzenschutzmitteln muss rückverfolgbar dokumentiert werden (Lieferscheine, Rechnungen o. ä.).

Der Erzeugerbetrieb muss sicherstellen, dass er selbst und alle mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln betrauten Mitarbeiter über die notwendigen Kenntnisse (Sachkunde) für die jeweilige Tätigkeit gemäß Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (z. B. Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) verfügen.

Jeder, der mit Pflanzenschutzmitteln umgeht, muss über eine geeignete persönliche Schutzausrüstung verfügen.

Er muss im Hinblick auf die genaue Dosierung und gleichmäßige Verteilung der Mittel über geeignete Ausrüstung verfügen, welche darüber hinaus die notwendige Arbeitssicherheit gewährleistet. Es muss ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Kalibrierung dieser Ausrüstung existieren.

Reste von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln oder Mitteln, die sich auch nach dem Auslaufen der Zulassung noch im Besitz des Erzeugerbetriebs befinden, dürfen nicht zum Zweck der Entledigung/Entsorgung ausgebracht werden. Vielmehr müssen sie ebenso wie die Verpackungsmittel von Pflanzenschutzmitteln den dafür vorgesehenen und zugelassenen Entsorgungseinrichtungen oder dem in der Regel zur Rücknahme verpflichteten Hersteller zum Zwecke der Entsorgung zugeführt werden.

5.8.5 Grundwasservorkommen werden geschützt

Erzeugerbetriebe dürfen keine schädlichen Substanzen im Sinne der Liste I der Richtlinie 80/68/EWG in das Grundwasser entlassen. In der forstwirtschaftlichen Produktion betrifft dies vorrangig Substanzen wie Produkte auf Mineralölbasis und Pestizide, die explizit toxische organisch-chemische Substanzen bzw. Substanzen mit biologischem Gefährdungspotential enthalten. Zudem sind Erzeuger verpflichtet, die indirekte Entlassung schädlicher Substanzen im Sinne der Liste II der Richtlinie 80/68/EWG in das Grundwasser zu verhindern.

Die Entsorgung, Verwendung oder Lagerung dieser Arten von Substanzen hat unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Regelungen zu erfolgen.

5.8.6 Vorhandene Wasserressourcen werden nachhaltig bewirtschaftet

Die vorhandenen Wasserressourcen müssen nachhaltig bewirtschaftet werden. Wasser ist grundsätzlich vor jedweder Verschmutzung zu schützen und sein natürliches Vorkommen zu bewahren, so dass ausreichend Wasser für die Bedürfnisse von Menschen, Tieren und Pflanzen zur Verfügung steht.

Wenn Bewässerung-/Beregnungssysteme (z. B. von Forstplantagen oder Agroforstsystemen) erforderlich sind, muss der Nachweis einer Genehmigung der zuständigen Behörden und die Einhaltung der entsprechenden Auflagen erbracht werden. Hierzu sind auch Aufzeichnungen über die Wasserverbräuche und die Zeitpunkte/-räume der Bewässerung zu führen und bereit zu halten.

Auf die Neuanlage von Entwässerungseinrichtungen wird verzichtet.

5.9 Die langfristige Produktionskapazität des Waldes wird erhalten oder optimiert

Eine gesicherte Nachfrage nach Biomasse-Brennstoffen kann dazu beitragen, dauerhafte Einnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung und Pflege des Waldes zu erzielen und damit eine auf langfristige Biomasseerträge ausgerichtete, nachhaltige Produktionsweise anzuregen. Langfristig gesicherte Erträge aus der Waldbewirtschaftung können dazu beitragen, Veränderungen in der Landnutzung durch Konjunkturzyklen zu vermeiden.

Das SURE-EU-System muss daher sicherstellen, dass die Bereitstellung von Biomasse von forstwirtschaftlichen Flächen die langfristige Produktionskapazität der Wälder nicht beeinträchtigt. Unter langfristiger Produktionskapazität versteht man die Fähigkeit des Waldes, über einen langen Zeitraum und ggf. über mehrere aufeinanderfolgende Umtriebszeiten hinweg kontinuierlich und nachhaltig Güter wie Holz verschiedener Qualitätsstufen, Nichtholzprodukte und Leistungen wie Luft- und Wasserreinigung, Erhaltung von Lebensräumen für Wildtiere, Erholungsmöglichkeiten oder kulturelles Kapital zu liefern.

Die langfristige Produktionskapazität des Waldes muss nachgewiesen werden. Dazu ist nachzuweisen, dass der jährliche Holzeinschlag den jährlichen Nettozuwachs im betreffenden Gewinnungsgebiet im Mittel des Zehnjahreszeitraums vor dem Holzeinschlag nicht übersteigt, es sei denn, andere Mengen sind hinreichend gerechtfertigt, um die künftige Produktionskapazität des Waldes zu steigern, oder aufgrund von dokumentierten Waldschädlingen, Stürmen oder anderen natürlichen Störungen. Dies kann durch die Verwendung öffentlicher oder privater Waldinventurdaten belegt werden.

Landnutzungsänderungen von Waldflächen hin zu anderen Formen der Nutzung sind im SURE-EU-System nicht zulässig (siehe Abschnitt 5.7.3).

Um die langfristige Produktionskapazität des Waldes zu sichern, gelten daher folgende Anforderungen:

5.9.1 Der Wald wird auf Basis einer zielgerichteten Planung bewirtschaftet

Die Pflege und Bewirtschaftung des Waldes oder Plantagenwaldes erfolgt zielgerichtet. Das bedeutet, dass eine Berechnung der Zuwächse und des Vorratsaufbaus im Bestand erfolgt und die Holzernte entsprechend angepasst im Voraus geplant wird. Alternativ kann in klein- bis mittelgroßen Beständen (bis zu 100 ha) zur Berechnung von Vorrat und Zuwachs eine Schätzung mit Hilfe von Ertragstabellen erfolgen.

Dabei muss sichergestellt werden, dass der jährliche Holzeinschlag den jährlichen Nettozuwachs in dem betreffenden Gewinnungsgebiet im Mittel des Fünfjahreszeitraums vor dem Holzeinschlag nicht übersteigt, es sei denn, andere Mengen sind hinreichend gerechtfertigt, um die künftige Produktionskapazität des Waldes zu steigern, oder aufgrund von dokumentierten Waldschädlingen, Stürmen oder anderen natürlichen Störungen. Dies ist beispielsweise durch die Verwendung öffentlicher oder privater Waldinventurdaten zu belegen. Unter dem jährlichen Nettozuwachs wird der jährliche Zuwachs in Volumen des verfügbaren Bestandes an lebenden Bäumen abzüglich der durchschnittlichen natürlichen Sterblichkeit dieses Bestandes verstanden.

5.9.2 Eine dauerhafte Bewaldung bleibt erhalten

Eine dauerhafte Bewaldung bleibt gewährleistet. Nach Entnahme eines früheren Bestandes z. B. durch Fällung, Verjüngungsmaßnahmen oder aufgrund natürlicher Ursachen (einschließlich Feuer, Sturm oder sonstiger Katastrophen) ist die Waldregeneration bzw. Wiederaufforstung innerhalb von maximal zehn Jahren nach der Ernte zwingend erforderlich.

Die Endnutzung nicht hiebsreifer Bestände wird mit wenigen Ausnahmen grundsätzlich unterlassen (bei Nadelbäumen: < 50 Jahre, bei Laubbäumen: < 70 Jahre). Ausnahmen sind Bestände in Plantagenwäldern mit kürzer veranschlagten Umtriebszeiten, Stockausschlagsbewirtschaftung im Rahmen von Niederwald- bzw. Mittelwald-Bewirtschaftungen, Pflegehiebe und Durchforstungen sowie Maßnahmen zum Umbau ertragsschwacher oder standortwidriger Bestockungen.

5.10 Gewährleistung ausgeglichener Kohlenstoffbestände im Gewinnungsgebiet der forstwirtschaftlichen Biomasse

Bei Biomasse-Brennstoffen aus forstwirtschaftlicher Biomasse muss gewährleistet werden, dass ihr Gewinnungsgebiet durch die Bewirtschaftungstätigkeit zu keiner Kohlenstoffquelle wird.

Forstwirtschaftliche Biomasse, die aufgrund von Kalamitäten (Sturm, Schädlingsbefall etc.) oder sonstigen Schadereignissen im Wald oder auf einer forstwirtschaftlichen Plantage aus Gründen der Waldhygiene entnommen werden muss und energetisch genutzt wird, gilt im SURE-EU-System als CO₂-neutral, solange sichergestellt wird, dass langfristig der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird.

5.10.1 Nachweis über die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris

Kann dokumentiert werden, dass das Gewinnungsgebiet der forstwirtschaftlichen Biomasse vollumfänglich in einem Land liegt, welches das „Übereinkommen von Paris“²⁵ ratifiziert und einen sogenannten beabsichtigten nationalen Beitrag²⁶ (NDC, Nationally Determined Contribution) übermittelt hat, durch den die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Landnutzungs-Sektoren berücksichtigt werden, kann angenommen werden, dass die Sicherstellung von ausgeglichenen Kohlenstoffbeständen der forstwirtschaftlichen Biomasse durch den geltenden Rechtsrahmen im Geltungsbereich des Gewinnungsgebietes gewährleistet wird. In diesem Fall gilt der Nachweis ausgeglichener Kohlenstoffbestände für forstwirtschaftliche Biomasse aus diesen Gewinnungsgebieten im Rahmen des SURE-EU-Systems als erbracht.

Wurde das Übereinkommen von Paris vom Ursprungsland der forstwirtschaftlichen Biomasse ratifiziert, jedoch kein NDC übermittelt, durch den die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Landnutzungs-Sektoren berücksichtigt werden, ist eine Dokumentation der Rechtsvorschriften erforderlich, die auf den Erhalt oder die Erhöhung der Kohlenstoffvorräte und -senken gemäß Artikel 5 des Pariser Abkommens abzielen und den Nachweis erbringen, dass die Emissionen den durchschnittlichen Abbau der Kohlenstoffvorräte und -senken in den zehn Jahren vor der Ernte der Waldbiomasse nicht übersteigen und dass die Kohlenstoffvorräte und -senken zwischen den letzten beiden aufeinanderfolgenden Zehnjahreszeiträumen vor der Ernte der Waldbiomasse erhalten oder erhöht wurden.

Die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris kann auf der Internetseite der *United Nations Treaty Collection* überprüft werden. Die Übermittlung des NDC kann auf der Internetseite *NDC Registry* kontrolliert werden und das entsprechende NDC kann zur Kontrolle der oben genannten Punkte heruntergeladen werden.

5.10.2 Nachweis über die Ermittlung von Kohlenstoffbeständen im Gewinnungsgebiet

Sind die Bedingungen für die Gewährleistung ausgeglichener Kohlenstoffbestände gemäß Abschnitt 5.10.1 nicht erfüllt, muss der Wirtschaftsbeteiligte nachweisen, dass die Fläche, von der die forstwirtschaftliche Biomasse stammt, infolge ihrer Nutzung keine Quelle von Treibhausgasen ist. Anzuwenden sind hierfür die Methodik und die Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/841/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 (über verbindliche jährliche THG-Emissionsminderungen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft bis 2030 als Beitrag zum Klimaschutz zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU, nachstehend: LULUCF).

Der Nachweis kann durch Vorlage eines Zertifikates anerkannter (freiwilliger) Systeme zur Verifizierung von Kohlenstoffbilanzen im Wald oder durch eigene Berechnungen gemäß nachfolgender Methodik erbracht werden. Alle Angaben müssen plausibel und transparent sein, damit sie im Rahmen eines Audits überprüft werden können. Hierfür sind sämtliche Angaben zu verwendeten Daten, Quellen und angewandter Methode vorzuhalten.

5.10.2.1 Schritt 1: Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Fläche, für die der Nachweis ausgeglichener Kohlenstoffbestände erbracht werden soll, ist räumlich eindeutig und präzise abzugrenzen (siehe Abschnitt 4.3), wobei diese das Gewinnungsgebiet der Biomasse vollumfänglich abdecken muss. Die Fläche soll in der gleichen Verwaltungsregion liegen (zum Beispiel innerhalb eines Landes) und die Bedingungen in Bezug auf die Waldbewirtschaftung und Forstplanung homogen genug sein, um eine Beurteilung der Kohlenstoffbestände im Wald vornehmen zu können. Die räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes kann aus mehreren, nicht miteinander verbundenen Flächen bestehen.

5.10.2.2 Schritt 2: Definition von relevanten Kohlenstoffspeichern

Für die Parität der Kohlenstoffbindung müssen die Kohlenstoffspeicher und -senken im Untersuchungsgebiet insgesamt erhalten oder erhöht werden. Dazu müssen alle relevanten Kohlenstoffspeicher gemäß UNFCCC berücksichtigt werden:

- ✓ oberirdische Biomasse
- ✓ unterirdische Biomasse
- ✓ Totholz
- ✓ organischer Bodenkohlenstoff
- ✓ Waldstreu

5.10.2.3 Schritt 3: Bestimmung einer Referenzperiode in der Vergangenheit

Die durchschnittlichen Forstkohlenstoffbestände und -senken müssen über einen historischen Bezugszeitraum berechnet werden, um einen Maßstab für den Vergleich der Erhaltung oder Erhöhung der Forstkohlenstoffbestände und -senken eines Gewinnungsgebiets festzulegen. Die Wirtschaftsbeteiligten nutzen den Bezugszeitraum 2000–2009 oder einen anderen Zeitraum ähnlicher Länge, der dem Zeitraum 2000–2009 möglichst nahe kommt, um die Verwendung der Waldinventurdaten zu erleichtern oder die Auswirkungen natürlicher Störungen oder anderer Extremereignisse zu minimieren. Die Wirtschaftsbeteiligten müssen die Wahl ihres Bezugszeitraums hinreichend begründen.

Es empfiehlt sich, einen Bezugszeitraum von etwa zehn Jahren zu wählen, es können aber auch kürzere oder längere Zeiträume gewählt werden, um die Datenqualität durch die Verwendung anderer Datenquellen, zum Beispiel Waldinventurdaten, zu verbessern. Sehr kurze Bezugszeiträume sollten nicht verwendet werden, um zu starke Auswirkungen schädlicher Ereignisse auf die Kohlenstoffbestände zu vermeiden.

Die Daten über die Kohlenstoffbestände für den Bezugszeitraum müssen stets repräsentativ sein.

5.10.2.4 Schritt 4: Beschreibung der Waldbewirtschaftung für die Referenzperiode

Damit die Kohlenstoffbestände für das betrachtete Gewinnungsgebiet quantifiziert werden können, ist es notwendig, die angewandten Waldbewirtschaftungspraktiken (Holzernte und Durchforstungsintensität, Holzeinschlag, Altersstruktur etc.) für die Referenzperiode zu beschreiben. Der Wirtschaftsbeteiligte kann die Waldbewirtschaftung während des Bezugszeitraums durch Informationen aus Waldinventuren, Waldbewirtschaftungsplänen, Forstplanungen oder ähnlichen Quellen nachweisen.

Wenn keine Daten aus diesen Quellen verfügbar sind, können gängige Waldbewirtschaftungspraktiken für das Gewinnungsgebiet beschrieben werden. Diese sollten typisch für die regionalen Gegebenheiten im Gewinnungsgebiet sein.

Es sind folgende Angaben zur Waldbewirtschaftung zu machen:

- ✓ jährlicher Holzeinschlag
- ✓ Baumartenzusammensetzung
- ✓ Altersstruktur
- ✓ Ort
- ✓ verwendetes Vermehrungsgut
- ✓ Intensität der Ausdünnung
- ✓ Art der Bewirtschaftung
- ✓ Pflanzenschutz und Düngung
- ✓ Umtriebszeiten
- ✓ Konversionsfaktoren für die Berechnung der Kohlenstoffbestände (Holzdichte, Kohlenstoffgehalt, Gesamtmenge an Biomasse usw.)

Alle Informationen müssen durch aktuelle und zuverlässige Quellen gestützt werden.

5.10.2.5 Schritt 5: Quantifizierung der Kohlenstoffbestände im Bezugszeitraum

Um nachzuweisen, dass die Kohlenstoffbestände und -senken im Vergleich zum Bezugszeitraum zugenommen haben, müssen sie zunächst für den Bezugszeitraum quantifiziert werden. Zu diesem Zweck schätzt der Wirtschaftsbeteiligte Referenzwerte für alle relevanten Kohlenstoff-Pools, die gemäß Abschnitt 5.10.2.1 einzeln ermittelt werden. Die dafür notwendigen Daten können aus den Angaben in Schritt 4 oder aus Daten aus Waldinventuren, Waldbewirtschaftungsplänen und Forstplanungen bezogen werden.

Kohlenstoffbestände sind für alle Kohlenstoffspeicher zu ermitteln (siehe Schritt 2), wobei Waldinventuren, Waldbewirtschaftungspläne oder Forstplanungen keine Daten für alle Kohlenstoffspeicher erfassen. Wenn es nicht möglich ist, die Daten für einzelne Kohlenstoffspeicher zu ermitteln, muss der Wirtschaftsbeteiligte dies plausibel begründen und nachweisen, dass die Kohlenstoffbilanz nicht beeinträchtigt wird.

Um die Kohlenstoffbestände für den Bezugszeitraum zu bestimmen, kann es hilfreich sein, das zu bewertende Gewinnungsgebiet in kleinere Einheiten zu unterteilen. Wenn das Gewinnungsgebiet in homogene Untereinheiten unterteilt wird, ist das Ergebnis für die Kohlenstoffbestände in der Regel genauer.

Folgende Faktoren können bei der Unterteilung des Gewinnungsgebietes berücksichtigt werden:

- ✓ Unterschiede in der Verwaltung des Gewinnungsgebietes (Region, Bundesland, Gemeinde etc.)
- ✓ Eigentumsart des Gewinnungsgebietes (privat, öffentlich, Körperschaftlich etc.)
- ✓ verschiedene Standortbedingungen
- ✓ Merkmale der Wälder (Baumartenzusammensetzung, unterschiedliche Praktiken der Waldbewirtschaftung)

Anstatt eigene Daten zu erheben, können geeignete Hilfsprogramme zur Quantifizierung der Kohlenstoffbestände für den Bezugszeitraum verwendet werden, wobei die Auswirkungen von Bewirtschaftungspraktiken und Holzzuwächsen auf die Kohlenstoffbestände der Wälder zu berücksichtigen sind (die nachstehende Liste ist nicht erschöpfend):

Name des Tools	Kurzbeschreibung des Tools	Link
CO2FIX	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Es können Kohlenstoffbestände auf Ebene des Waldbestandes simuliert werden ✓ Für die Kohlenstoffbestände können folgende Faktoren berücksichtigt werden: die ober- und unterirdische Biomasse, der organische Bodenkohlenstoffgehalt, sowie der Speicher in Holzprodukten 	http://dataservices.efi.int/casfor/models.htm
CBM-CFS3	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Modellierung von Kohlenstoffbeständen auf Ebene von Landschaften und Waldbeständen ✓ Das Tool berücksichtigt alle für das Kyoto-Protokoll relevanten Kohlenstoffspeicher im Wald (ober- und unterirdische Biomasse, organischer Bodenkohlenstoffgehalt, Totholz, Waldstreu) 	https://www.nrcan.gc.ca/climate-change/impacts-adaptations/climate-change-impacts-forests/carbon-accounting/carbon-budget-model/13107
Soil carbon model – Yasso	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Dynamisches Modell zur Simulation des organischen Bodenkohlenstoff-Kreislauf ✓ Yasso quantifiziert den organischen Bodenkohlenstoff, sowie dessen Veränderung und die heterotrophe Bodenrespiration 	https://en.ilmatietaanlaitos.fi/yasso
CASMOFOR	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Das Tool berechnet die Menge an Kohlenstoff, die durch ein Waldökosystem gebunden wird ✓ Berücksichtigt werden alle relevanten Kohlenstoffspeicher im Wald (ober- und unterirdische Biomasse, organischer 	http://www.scientia.hu/casmoform/index.php

	Bodenkohlenstoffgehalt, Totholz, Waldstreu)	
FORMIND	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Simuliert individuelle Vegetationsmodelle bezogen auf die Größe in Hektar ✓ Durch FORMIND können dynamische Veränderung der Waldstruktur simuliert werden 	http://formind.org/model/

Abbildung 10: Hilfsprogramme, die den Einfluss von Bewirtschaftungspraktiken und Holzzuwächsen auf die Kohlenstoffbestände von Wäldern berücksichtigen (nicht abschließend)

5.10.2.6 Schritt 6: Bestimmung des Betrachtungszeitraums in der Zukunft

Das Szenario der zu erwartenden Waldbewirtschaftungspraktiken in einem Gewinnungsgebiet muss für einen projizierten langfristigen Zeitraum beschrieben werden, der mindestens 30 Jahre nach dem Ernteereignis umfasst, aus dem die Biomasse stammt. Dieses Szenario wird auf der Grundlage, der für den historischen Bezugszeitraum dokumentierten Waldbewirtschaftungspraktiken in einem Gewinnungsgebiet oder auf der Grundlage bestehender Waldbewirtschaftungspläne oder anderer überprüfbarer Nachweise erstellt.

5.10.2.7 Schritt 7: Beschreibung der Waldbewirtschaftung für den Betrachtungszeitraum

Die geplante Waldbewirtschaftung muss für den zukünftigen Betrachtungszeitraum beschrieben werden (für den Prozess siehe Schritt 4). Dieses Szenario wird auf der Grundlage, der für den historischen Bezugszeitraum dokumentierten Waldbewirtschaftungspraktiken in einem Gewinnungsgebiet oder auf der Grundlage bestehender Waldbewirtschaftungspläne oder anderer überprüfbarer Nachweise erstellt.

Es empfiehlt sich aufzuzeigen, ob sich die Waldbewirtschaftung für den künftigen Betrachtungszeitraum von der Waldbewirtschaftung im Bezugszeitraum in der Vergangenheit unterscheidet. Die Auswirkungen unterschiedlicher Waldbewirtschaftungspraktiken auf die Kohlenstoffbestände des Untersuchungsgebiets sind zu beschreiben.

Alle Informationen müssen durch aktuelle und zuverlässige Quellen gestützt werden.

5.10.2.8 Schritt 8: Schätzung der durchschnittlichen Kohlenstoffbestände für den Betrachtungszeitraum

Die durchschnittlichen Kohlenstoffbestände und -senken des Gewinnungsgebiets müssen über den projizierten langfristigen Zeitraum, der je nach Wachstumsrate des Waldes mindestens 30 Jahre beträgt, nach der Ernte der forstwirtschaftlichen Biomasse geschätzt werden. Um die Vergleichbarkeit mit dem Referenzzeitraum in der Vergangenheit zu gewährleisten, werden für die Schätzungen dieselben Kohlenstoff-Pools, Daten und Methoden verwendet.

Sind die Wirtschaftsbeteiligten nicht in der Lage, einen oder mehrere der gemäß Abschnitt 5.10.2.2 ermittelten Pools zu quantifizieren, müssen sie dies nachvollziehbar begründen.

Für die Quantifizierung der Kohlenstoffbestände im Betrachtungszeitraum können geeignete Hilfsprogramme genutzt werden, sofern diese die Auswirkungen des Waldwachstums und der Waldbewirtschaftung auf die Kohlenstoffbestände und -senken im betrachteten Gewinnungsgebiet berücksichtigen (Vorgehen und Datenquellen siehe Schritt 5).

Die Progression und Entwicklung der Kohlenstoffspeicher müssen dokumentiert werden.

5.10.2.9 Schritt 9: Vergleich der zukünftigen Kohlenstoffbestände mit den Kohlenstoffbeständen in der Vergangenheit

Die durchschnittlichen Kohlenstoffbestände und -senken im betreffenden Wald-Gewinnungsgebiet im projizierten langfristigen Zeitraum müssen mit den Kohlenstoffbeständen und -senken des Referenzzeitraums in der Vergangenheit verglichen werden. Wenn die durchschnittlichen Kohlenstoffbestände und -senken des projizierten langfristigen Zeitraums gleich oder höher sind als die durchschnittlichen Kohlenstoffbestände und -senken des Referenzzeitraums in der Vergangenheit, erfüllt die forstwirtschaftliche Biomasse die LULUCF-Kriterien auf der Ebene des Gewinnungsgebiets.

5.10.2.10 Schritt 10: Monitoring der Entwicklung der Kohlenstoffbestände

Die Ermittlung der Kohlenstoffbestände ist mit Unsicherheiten hinsichtlich der getroffenen Annahmen und der dynamischen Entwicklung der Kohlenstoffbestände im Untersuchungsgebiet verbunden. Die tatsächliche Waldentwicklung kann erheblich von der modellierten Entwicklung abweichen, zum Beispiel durch Schadenereignisse oder Veränderungen in der Waldbewirtschaftung.

Die Entwicklung der Kohlenstoffbestände im Untersuchungsgebiet muss daher regelmäßig überwacht und dokumentiert werden. Zeigt das Monitoring negative Trends bei den Kohlenstoffbeständen im Untersuchungsgebiet, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um dem negativen Trend entgegenzuwirken.

Darüber hinaus kann der Waldumbau infolge des Klimawandels (z. B. durch den Wechsel von Baumarten) zu einem Rückgang der Kohlenstoffbestände führen. Diese dienen jedoch dazu, im Untersuchungsgebiet langfristig ausgeglichene Kohlenstoffbestände zu gewährleisten. In diesem Fall muss das Verfahren zum Nachweis der Parität der Kohlenstoffbindung im Untersuchungsgebiet an die veränderten Gegebenheiten angepasst werden.

5.11 Berechnung von Treibhausgasemissionen

Wird forstwirtschaftliche Biomasse in Strom- oder Wärmeerzeugungsanlagen genutzt, die zu einer Treibhausgasminderung verpflichtet sind oder auf freiwilliger Basis eine Treibhausgasbilanz erstellen möchten, müssen auf Stufe der forstwirtschaftlichen Betriebe entsprechende Angaben über die mit ihrer Erzeugung verbundenen Treibhausgasemissionen getätigt werden. Die Treibhausgasemissionen von forstwirtschaftlicher Biomasse können unter Beachtung der Vorgaben der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001²⁷ wie folgt ermittelt werden:

- ✓ auf Basis von tatsächlichen-Werten
- ✓ anhand disaggregierter Standardwerte
- ✓ anhand einer Kombination aus disaggregierten und tatsächlichen Werten

Die bei der Erzeugung der Rohstoffe entstehenden THG-Emissionen umfassen dabei die THG-Emissionen, die bei Anbau und Ernte der Rohstoffe entstehen, sowie die THG-Emissionen bei der Herstellung der beim Anbau verwendeten Chemikalien und sonstiger relevanter Stoffe und sind in Gramm CO₂-Äquivalent pro Kilogramm Trockenmasse des Rohstoffes anzugeben.

Die Angaben zu den THG-Emissionen müssen präzise Daten zu allen maßgeblichen Elementen der Emissionsberechnungsformel (sofern relevant) gemäß der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 enthalten.²⁸

Eine detaillierte Beschreibung der Anforderungen an die Berechnung von Treibhausgasemissionen ist dem SURE-Dokument „Technische Anleitung für die Treibhausgasberechnung“ zu entnehmen.

6 Akzeptanz von anderen (freiwilligen) Systemen für forstwirtschaftliche Biomasse und Biomasse-Brennstoffe

Möchte ein Wirtschaftsbeteiligter Biomasse verwenden, die nach einem anderen freiwilligen System zertifiziert ist, kann diese nur dann im SURE-EU-System anerkannt werden, wenn dieses freiwillige System gemäß Artikel 30 Absatz 4 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 anerkannt wurde, und nur im Umfang der Anerkennung dieses Systems. Dasselbe gilt für nationale Systeme, die nach Artikel 30 (6) der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 anerkannt wurden.

7 Mitgeltende Dokumente

Im Hinblick auf die Dokumentation (Systemdokumente) des SURE-EU-Systems wird an dieser Stelle auf das Dokument „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“ verwiesen.

SURE behält sich vor, bei Bedarf weitere ergänzende Systemgrundsätze zu erstellen und zu veröffentlichen.

Die gesetzlichen EU-Regelungen und -Vorschriften für nachhaltige Biomasse und Biomasse-Brennstoffe einschließlich weiterer einschlägiger Referenzen, welche die Grundlage der SURE-Dokumentation darstellen, sind auf der SURE-Homepage unter www.sure-system.org gesondert veröffentlicht. Verweise auf gesetzliche Regelungen beziehen sich auf die jeweils aktuelle Fassung.

8 Referenzen

1

Wärme oder Abwärme wird ebenfalls zur Erzeugung von Kälte durch Absorptionskältemaschinen genutzt. „Wärme“ umfasst deswegen auch den Begriff „Kälte“ oder „Kühlung“, unabhängig davon, ob die Endnutzung der Wärme eine tatsächliche Erwärmung oder Kühlung über Absorptionskältemaschinen ist.

2

gemäß **EUROPÄISCHER KOMMISSION (2023)**: Geänderte Richtlinie 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) und zur Änderung und abschließenden Aufhebung der Richtlinien 2009/28/EG, 2013/18/EU und 2015/1513/EU.

3

SURE versteht unter dem Begriff der Kontrolle eine externe Überprüfung durch die neutrale Zertifizierungsstelle auf der Ebene der Erzeuger- oder Entstehungsbetriebe im Rahmen einer Gruppensertifizierung oder die Überprüfung von unselbstständigen Betriebsstätten. Demgegenüber verwendet SURE den Begriff Audit für eine externe Überprüfung der SURE-Anforderungen von Schnittstellen bzw. Systemteilnehmern durch die neutrale Zertifizierungsstelle.

4

SURE empfiehlt, den Status von Flächen zum Stichtag bereits in Kauf-, Pacht- oder Bewirtschaftungsverträgen durch Verweis auf geeignete Unterlagen (siehe oben) zu dokumentieren. Die einfache Angabe des Status im Vertrag reicht nicht als Nachweis.

5

Das Kriterium für die Einstufung der vier Landschaftsgruppen ist der Stichtag, bis zu dem der Status der Flächen von den Wirtschaftsbeteiligten nachgewiesen werden muss.

6

Eine Übersicht sämtlicher Normen, die von der ILO beschlossen wurden, finden sich auf ihrer Webseite unter: <https://www.ilo.org/global/standards/lang--en/index.htm> (letzter Abruf: 21.02.2025).

7

Eine Übersicht der Länder, welche die ILO-Kernarbeitsnormen ratifiziert haben, findet sich unter: https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:10011:0::NO::P10011_DISPLAY_BY,P10011_CONVENTION_TYPE_CODE:2,F (letzter Abruf: 21.02.2025).

8

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2010): EU Timber Regulation. Verfügbar unter: https://environment.ec.europa.eu/topics/forests/deforestation/eu-rules-against-illegal-logging_en#eu-timber-regulation (letzter Abruf: 21.02.2025).

9

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2008): FLEGT-Genehmigungssystem. Verfügbar unter: https://environment.ec.europa.eu/topics/forests/deforestation/eu-rules-against-illegal-logging_en#flegt-regulation (letzter Abruf: 21.02.2025).

10

UNITED STATES DEPARTMENT OF AGRICULTURE (2020): U.S. Lacey Act. Voraussetzungen abrufbar unter: <https://www.aphis.usda.gov/plant-imports/file-lacey-act-declaration/requirements> (letzter Abruf: 21.02.2025).

11

AUSTRALIAN GOVERNMENT – FEDERAL REGISTER OF LEGISLATION (2012): Australian Illegal Logging Prohibition Act. Abrufbar unter: <https://www.legislation.gov.au/Details/C2012A00166> (letzter Abruf: 21.02.2025).

12

WASHINGTONER ARTENSCHUTZÜBEREINKOMMEN (CONVENTION ON INTERNATIONAL TRADE IN ENDANGERED SPECIES OF WILD FAUNA AND FLORA: CITES) (2025): Website. Abrufbar unter: <https://www.cites.org/eng> (letzter Abruf: 21.02.2025).

13

WASHINGTONER ARTENSCHUTZÜBEREINKOMMEN (CONVENTION ON INTERNATIONAL TRADE IN ENDANGERED SPECIES ON WILD FAUNA AND FLORA: CITES) (2025): Liste der Vertragsparteien. <https://www.cites.org/eng/disc/parties/chronolo.php> (letzter Abruf: 21.02.2025).

14

WASHINGTONER ARTENSCHUTZÜBEREINKOMMEN (CONVENTION ON INTERNATIONAL TRADE IN ENDANGERED SPECIES ON WILD FAUNA AND FLORA: CITES) (2025): Die CITES-Anhänge I, II, III. Abrufbar unter: <https://www.cites.org/eng/app/appendices.php> (letzter Abruf: 19.02.2025).

15

Die United Nations (UN) stellen auf der Internetseite der United Nations Treaty Collection eine Liste mit den Vertragspartnern des Übereinkommens von Paris und dem Status der Ratifizierung zur Verfügung, welche zur Überprüfung des Kriteriums genutzt werden kann. **UNITED NATIONS (2015):** Abrufbar unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtmsg_no=XXVII-7-d&chapter=27&clang=en (letzter Abruf: 19.02.2025).

16

SWD(2023) 62 FINAL. COMMISSION GUIDELINES FOR DEFINING, MAPPING, MONITORING AND STRICTLY PROTECTING EU PRIMARY AND OLD-GROWTH FORESTS. Entnommen aus Abschnitt 2.3.

17

MOSELER A, LYNDS JA, MAJOR JE (2003) Old-growth forests of the Acadian Forest Region. EnvironRev 11:S47–S77.

18

EU COPERNICUS. <https://land.copernicus.eu/content/corine-land-cover-nomenclature-guidelines/html/index-clc-322.html> (letzter Abruf: 21.10.2024).

19

OLMEDA C., ŠEFFEROVÁ V., UNDERWOOD E., MILLAN L., GIL T. UND NAUMANN S. (VERFASSEN). 2020. EU Action Plan to Maintain and Restore to Favourable Conservation Status the Habitat Type 4030 European Dry Heaths. European Commission. <https://www.ecologic.eu/17537> (letzter Abruf: 21.10.2024)

20

Nur 40 % der Heidelandfläche in Europa ist laut **OLMEDA ET AL (2020)** Teil von Natura-Standorten.

21

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2010): Mitteilung der Kommission zur praktischen Umsetzung des EU-Nachhaltigkeitskonzepts für Biokraft- und -brennstoffe sowie zu den Berechnungsregeln für Biokraftstoffe (2010/C 160/02)

22

gemäß **KURATORIUM FÜR WALDARBEIT UND FORSTTECHNIK (HRSG.) (KEIN JAHR ANGEGEBEN):** „Bodenschonende Holzernte“, Abschlussbericht zum Auftrag der FCK an das KWF Abrufbar unter: http://www.kwf-online.org/fileadmin/dokumente/Arbeitsverfahren/ag_Boden/Bodenschonende%20Holzernte_Abschlussbericht%20des%20KWF_web.pdf (letzter Abruf: 20.02.2025)

23

JOHANN HEINRICH VON THÜNEN-INSTITUT (2025): Bodenzustandserhebung Abrufbar unter: <https://blumwald.thuenen.de/bze/ergebnisse-der-bze> (letzter Abruf: 20.02.2025).

24

BUND-LÄNDER-ARBEITSGRUPPE UMWELTMONITORING WALD (2020): Website. Abrufbar unter: <https://blumwald.thuenen.de/level-ii/auswertungen/boden/> (letzter Abruf: 23.04.2020).

25

Die United Nations (UN) stellen auf der Internetseite der United Nations Treaty Collection eine Liste mit den Vertragspartnern des Übereinkommens von Paris und dem Status der Ratifizierung zur Verfügung, welche zur Überprüfung des Kriteriums genutzt werden kann. **UNITED NATIONS (2015):** Abrufbar unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-7-d&chapter=27&clang=en (letzter Abruf: 20.02.2025).

26

Die United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC) hat auf ihrer Internetseite unter der Rubrik „NDC Registry“ eine Liste mit allen Vertragspartnern zusammengestellt, die ein NDC übermittelt haben und welche Version von den Vertragspartnern übermittelt wurde. **NDC REGISTRY:** Abrufbar unter: <https://www4.unfccc.int/sites/NDCStaging/Pages/All.aspx> (letzter Abruf: 20.02.2025).

27

I EUROPÄISCHE KOMMISSION (2023): Geänderte Richtlinie 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) und zur Änderung und abschließenden Aufhebung der Richtlinien 2009/28/EG, 2013/18/EU und 2015/1513/EU Artikel 31 (1) bis (31)(3) und Anhang VI.

- II **EUROPÄISCHE KOMMISSION (2010):** 2010/335/: BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 10. Juni 2010 zu Leitlinien über Leitlinien für die Berechnung des Kohlenstoffbestands im Boden für die Zwecke des Anhangs V der Richtlinie 2009/28/EG Anhang II.
- III **EUROPÄISCHE KOMMISSION (2010):** Mitteilung der Kommission zur praktischen Umsetzung des EU-Nachhaltigkeitskonzepts für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe sowie zu den Berechnungsregeln für Biokraftstoffe (2010/C 160/02), Anhang II
- IV **EUROPÄISCHE KOMMISSION (2017):** Mitteilung der Kommission „Schreiben zur Durchführung und Prüfung der Berechnung von erzielten THG-Einsparungen“. Abrufbar unter: https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/note_on_ghg_final_update_v2_0.pdf (letzter Abruf: 06.04.2020). Die hier genannten Bestimmungen für Biokraftstoffe bzw. „biofuels“ gelten für Biomasse-Brennstoffe sinngemäß.

28

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2023): Geänderte Richtlinie 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) und zur Änderung und abschließenden Aufhebung der Richtlinien 2009/28/EG, 2013/18/EU und 2015/1513/EU Anhang VI, Teil B, Nr. 1

Anhang I: Anleitung für die Überprüfung der spezifischen Kriterien für die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse auf Ebene des Gewinnungsgebiets

Diese Anleitung soll dabei helfen, die spezifischen Anforderungen für die Überprüfung der Einhaltung der SURE-Systemgrundsätze für die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse oder Biomasse-Brennstoffen auf Ebene des Gewinnungsgebiets zu überprüfen. Die aufgeführten Optionen sind *weder verbindlich noch erschöpfend*, sondern dienen lediglich als Beispiele. Eine detaillierte Beschreibung der Anforderungen sowie deren Umsetzung und Nachweis ist im zugehörigen SURE-Dokument „Systemgrundsätze für die Erzeugung forstwirtschaftlicher Biomasse“ zu finden.

Für den Fall, dass der risikobasierte Ansatz angewandt wird (Überprüfung der Einhaltung der Erntekriterien auf nationaler oder subnationaler Ebene), enthält das SURE-Dokument „Technische Anleitung für die Bewertung des Risikos einer nicht-nachhaltigen Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse“ eine Anleitung.

Die Nummerierung in den nachstehenden Tabellen bezieht sich auf die „SURE-Checkliste für die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse“, um die Einheitlichkeit mit der Checkliste der Auditoren zu gewährleisten.

3 Spezifische Anforderungen an die Erzeugung forstwirtschaftlicher Biomasse	
3.1 Legalität der Ernte, des Transports und der Nutzung forstwirtschaftlicher Biomasse ist gewährleistet	
Indikator	Nachweismöglichkeiten
Kann die Einhaltung der in Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegte Sorgfaltspflichtregelung nachgewiesen werden?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Eine angemessene und effiziente Sorgfaltsprüfung gemäß der EU Timber Regulation (EUTR, (EU) 995/2010) hat ergeben, dass das Risiko des illegalen Holzeinschlags vernachlässigbar ist.
Kann der Wirtschaftsbeteiligte dokumentieren, dass er Eigentümer der Fläche ist und das Recht besitzt, die Biomasse zu ernten, zu transportieren oder zu handeln oder kann er die Übertragung entsprechender Rechte zweifelsfrei nachweisen?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Eintragung in das Flächenverzeichnis ✓ Gültige Verträge (Pachtvertrag, Bewirtschaftungsvertrag, Werkvertrag, Arbeitsauftrag, Transport-/Liefervertrag, Kaufvertrag usw.) ✓ Dokumentation der Eigentumsverhältnisse in der Region, der Grad der Rechtsdurchsetzung, Aufzeichnungen über Streitigkeiten über Landbesitz usw. ✓ Aufzeichnungen über Zahlungen

<p>Auf der Grundlage der verfügbaren Grundbesitzurkunden und -unterlagen gibt es keine Hinweise darauf, dass die Vorgaben des nationalen Rechts nicht erfüllt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Definierte räumliche Begrenzung des Bezugsgebietes (z. B. mittels Polygonzug, Karten im entsprechenden Maßstab oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke sowie Schläge oder über politisch definierte, klar abgegrenzte Regionen wie Landkreis, Bundesland oder Land) ✓ Vorhandene Rechtsvorschriften ✓ Waldbewirtschaftungspläne ✓ Betriebsprotokolle ✓ Umweltverträglichkeitsprüfungen ✓ Ergebnisse einschlägiger Audits und Kontrollen
<p>Können für den Import oder Export der Biomasse alle notwendigen Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen und Zollerklärungen vorgelegt werden und ist sichergestellt, dass der Handel keinen Sanktionen oder Einfuhrbeschränkungen unterliegt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Ein- bzw. Ausfuhrgenehmigungen ✓ Zollerklärungen ✓ Kaufverträge
<p>Sind Menge und Erntedatum der forstwirtschaftlichen Biomasse ordnungsgemäß dokumentiert?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Aufzeichnungen über Rohstoff-Inputs (einschließlich Arten und Mengen) ✓ Erntepläne ✓ Waldbewirtschaftungsplan ✓ Verträge mit Unternehmen
<p>Können Art und Spezies der geernteten Biomasse über ihre wissenschaftliche Bezeichnung eindeutig identifiziert werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Waldbewirtschaftungsplan ✓ Kauf- und Lieferverträge ✓ Liste mit gekauften Arten ✓ Ernteplanung ✓ Arbeitsaufträge ✓ Aufzeichnungen über Rohstoff-Inputs (einschließlich Arten und Mengen)
<p>Werden internationale Konventionen (zum Beispiel das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CITES)) beachtet und eingehalten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Liste mit gekauften Arten ✓ Kauf- und Lieferverträge ✓ Nachweise von anerkannten Waldbewirtschaftungssystemen ✓ Verantwortungskette ✓ Aufzeichnungen von Vor-Ort-Kontrollen ✓ Arten in der Lieferkette ✓ Gespräche, die zeigen, dass die CITES-Anforderungen verstanden werden ✓ CITES-Arten sind bekannt und identifiziert ✓ Ernte- und Handelsgenehmigungen für CITES-Arten
<p>3.2 Waldregeneration der Ernteflächen ist gewährleistet</p>	
<p style="text-align: center;">Indikator</p>	<p style="text-align: center;">Nachweismöglichkeiten</p>
<p>Falls die Art der geernteten forstwirtschaftlichen Biomasse eine Waldregeneration erfordert, ist die Waldregeneration der Ernteflächen durch</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Waldbewirtschaftungsplan ✓ Betriebsberichte ✓ Ernteprotokolle

Etablierung von standortgerechten Baumarten belegt?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Standortberichte für Aufforstungs- und Umwandlungsflächen ✓ Berichte von Sachverständigen ✓ forstliche Beratungsprotokolle ✓ Waldinventur ✓ Mit öffentlichen Mitteln finanzierte Maßnahmen (in Verbindung mit Spezifikationen) ✓ Regionale beste Bewirtschaftungspraktiken ✓ Nachweise von anerkannten Waldbewirtschaftungssystemen
---	---

3.3 Als Naturschutzgebiet ausgewiesene Flächen werden geschützt

Indikator	Nachweismöglichkeiten
Kann für den Fall, dass die Biomasse auf Flächen innerhalb von Schutzgebieten stammt, dokumentiert werden, dass eine entsprechende Ernte erlaubt ist und keine Anzeichen dafür bestehen, dass für die Fläche geltende Auflagen nicht eingehalten wurden?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kontrolle der Einhaltung der Naturschutzauflagen durch eine Zertifizierungsstelle ✓ Vorlage eines amtlichen Dokuments (z. B. Erntegenehmigung) der für das Schutzgebiet zuständigen Naturschutzbehörde mit Bedingungen oder Einschränkungen, die sicherstellen, dass kein Konflikt mit den geltenden Naturschutzzielen besteht ✓ Bestätigung durch die zuständige Behörde im Rahmen einer Kontrolle ✓ Internationale und nationale Datenbanken (z. B. IUCN World Database on Protected Areas (WDPA), UNESCO Biosphere Reserves, EEA-Datenbank zu Nationally Designated Areas (CDDA)) ✓ Amtliche Karten ✓ Waldbewirtschaftungspläne, Betriebs- und Ernteprotokolle usw.

3.4 Flächen, für die Beschränkungen bezüglich der Ernte von Biomasse gelten

Indikator	Nachweismöglichkeiten
Kann sichergestellt werden, dass die Biomasse weder aus Primär- noch aus Altwäldern stammt?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Definierte räumliche Begrenzung des Bezugsgebietes (z. B. mittels Polygonzug, Karten im entsprechenden Maßstab oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke sowie Schläge) ✓ Internationale und nationale Datenbanken (z. B. IUCN World Database on Protected Areas (WDPA), UNESCO Biosphere Reserves, EEA-Datenbank zu Nationally Designated Areas (CDDA)) ✓ Amtliche Karten ✓ Waldbewirtschaftungspläne, Betriebs- und Ernteprotokolle usw.
Kann sichergestellt werden, dass die Biomasse den Anforderungen für die Ernte in Wäldern mit hoher biologischer Vielfalt und anderen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Definierte räumliche Begrenzung des Bezugsgebietes (z. B. mittels Polygonzug, Karten im entsprechenden Maßstab oder vergleichbarer

<p>bewaldeten Flächen entspricht, die artenreich und nicht degradiert sind?</p>	<p>Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke sowie Schläge)</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Internationale und nationale Datenbanken (z. B. IUCN World Database on Protected Areas (WDPA), UNESCO Biosphere Reserves, EEA-Datenbank zu Nationally Designated Areas (CDDA)) ✓ Amtliche Karten ✓ Bestätigung durch die zuständige Behörde (falls zutreffend) ✓ Waldbewirtschaftungspläne, Betriebs- und Ernteprotokolle usw.
<p>Kann sichergestellt werden, dass die Biomasse nicht von natürlichem Grünland mit hoher biologischer Vielfalt stammt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Definierte räumliche Begrenzung des Bezugsgebietes (z. B. mittels Polygonzug, Karten im entsprechenden Maßstab oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke sowie Schläge) ✓ Internationale und nationale Datenbanken (z. B. IUCN World Database on Protected Areas (WDPA), UNESCO Biosphere Reserves, EEA-Datenbank zu Nationally Designated Areas (CDDA)) ✓ Amtliche Karten ✓ Bestätigung durch die zuständige Behörde/ ggf. Erlaubnis durch die zuständige Behörde ✓ Externe Bewertung, die im Rahmen des Audits überprüft wird. ✓ Waldbewirtschaftungspläne, Betriebs- und Ernteprotokolle usw.
<p>Kann sichergestellt werden, dass die Biomasse nicht von Heideflächen stammt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Definierte räumliche Begrenzung des Bezugsgebietes (z. B. mittels Polygonzug, Karten im entsprechenden Maßstab oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke sowie Schläge) ✓ Bestätigung durch Waldbewirtschaftungspläne, Betriebsprotokolle, Ernteprotokolle usw., dass das Gewinnungsgebiet bereits vor Januar 2008 Wald war. ✓ Externe Bewertung, die im Rahmen des Audits überprüft wird. ✓ Internationale und nationale Datenbanken, z. B. Natura 2000 Viewer.
<p>Kann sichergestellt werden, dass die Biomasse nicht aus Feuchtgebieten stammt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Definierte räumliche Begrenzung des Bezugsgebietes (z. B. mittels Polygonzug, Karten im entsprechenden Maßstab oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke sowie Schläge) ✓ Internationale und nationale Datenbanken (z. B. IUCN World Database on Protected Areas (WDPA), UNESCO Biosphere Reserves) ✓ Amtliche Karten

	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bestätigung durch die zuständige Behörde (falls zutreffend) ✓ Waldbewirtschaftungspläne, Betriebs- und Ernteprotokolle usw.
Kann sichergestellt werden, dass die Ernte der Biomasse den Beschränkungen für die Ernte auf Torfmoorflächen entspricht?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Definierte räumliche Begrenzung des Bezugsgebietes (z. B. mittels Polygonzug, Karten im entsprechenden Maßstab oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke sowie Schläge) ✓ Internationale und nationale Datenbanken (z. B. IUCN World Database on Protected Areas (WDPA), UNESCO Biosphere Reserves) ✓ Satellitenbilder ✓ Amtliche Karten ✓ Bestätigung durch die zuständige Behörde (falls zutreffend) ✓ Waldbewirtschaftungspläne, Betriebs- und Ernteprotokolle usw.
3.5 Biologische Vielfalt wird bewahrt und geschützt	
Indikator	Nachweismöglichkeiten
Wenn die Biomasse nach dem 1. Januar 2008 auf Flächen mit hohem Wert für die biologische Vielfalt erzeugt wurde, kann dann nachgewiesen werden, dass die biologische Vielfalt nicht beeinträchtigt wird?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kontrolle der Einhaltung der Biodiversitätsauflagen durch eine Zertifizierungsstelle ✓ Vorlage eines amtlichen Dokuments (z. B. Erntegenehmigung) der für das Gebiet zuständigen Behörde mit Bedingungen oder Einschränkungen, die sicherstellen, dass kein Konflikt mit dem Schutz von Flächen mit großer biologischer Vielfalt besteht. ✓ Bestätigung durch die zuständige Behörde im Rahmen einer Kontrolle ✓ Bewertung der potenziellen Auswirkungen auf betrieblicher Ebene und der Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen ✓ Regionale beste Bewirtschaftungspraktiken ✓ Monitoring-Ergebnisse ✓ Definierte räumliche Begrenzung des Bezugsgebietes (z. B. mittels Polygonzug, Karten im entsprechenden Maßstab oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke sowie Schläge) ✓ Internationale und nationale Datenbanken (z. B. IUCN World Database on Protected Areas (WDPA), UNESCO Biosphere Reserves, EEA-Datenbank zu Nationally Designated Areas (CDDA))
Kann für Biomasse aus natürlichen oder naturnahen Wäldern bestätigt werden, dass die Vorgaben für Kahlschläge erfüllt sind?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Waldbewirtschaftungspläne ✓ Betriebsprotokolle ✓ Ernteprotokolle ✓ Ergebnisse einschlägiger Audits und Kontrollen

<p>Wenn die Biomasse aus natürlichen oder naturnahen Wäldern stammt, kann bestätigt werden, dass die Waldbewirtschaftung darauf abzielt, die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu minimieren, dass eine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt in der verjüngten Waldfläche vermieden wird und dass eine standortgerechte und ökologisch angemessene Menge und Vielfalt an Totholz im Wald belassen wird?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Waldbewirtschaftungspläne ✓ Bewertung der potenziellen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt auf betrieblicher Ebene und der Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen ✓ Betriebsberichte ✓ Bestand vor der Ernte ✓ Bewertungen nach der Ernte ✓ Regionale Biodiversitätsbewertungen ✓ Regional geltende bewährte Praktiken ✓ Wissenschaftliche Empfehlungen ✓ Gespräche mit Angestellten des Forstbetriebs
<p>Ist für den Fall, dass die Biomasse von forstwirtschaftlichen Plantagen stammt, dokumentiert, dass die biologische Vielfalt im Gewinnungsgebiet der Biomasse mindestens erhalten oder gefördert wird?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Waldbewirtschaftungspläne ✓ Bestand vor der Ernte ✓ Bewertungen nach der Ernte ✓ Bewertung der potenziellen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt auf betrieblicher Ebene und der Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen ✓ Betriebsprotokolle ✓ Ernteprotokolle ✓ Ergebnisse einschlägiger Audits und Kontrollen ✓ Wissenschaftliche Empfehlungen ✓ Gespräche mit Angestellten des Forstbetriebs
<p>Kann für den Fall, dass die Biomasse von forstwirtschaftlichen Plantagen stammt, dokumentiert werden, dass die Flächen, auf denen der Kahlschlag stattgefunden hat, nicht größer als 100 ha sind, benachbarte Parzellen einen mehrjährigen Baumbestand aufweisen und Korridore für wildlebende Tiere vorhanden sind?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Waldbewirtschaftungspläne ✓ Ergebnisse einschlägiger Audits und Kontrollen ✓ Regional geltende bewährte Praktiken ✓ Definierte räumliche Begrenzung des Bezugsgebietes (z. B. mittels Polygonzug, Karten im entsprechenden Maßstab oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke sowie Schläge)
<p>Existiert für das Gewinnungsgebiet der forstwirtschaftlichen Biomasse ein Plan zum Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten oder ist eine vergleichbare Strategie erkennbar?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bestand vor der Ernte ✓ Bewertungen nach der Ernte ✓ Bewertung der potenziellen Auswirkungen auf betrieblicher Ebene und der Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen
<p>3.6 Bodenqualität bleibt gewahrt</p>	
<p>Indikator</p>	<p>Nachweismöglichkeiten</p>
<p>Werden bei der Bewirtschaftung der Fläche bodenschonende Maßnahmen berücksichtigt und umgesetzt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Waldbewirtschaftungspläne ✓ Betriebsprotokolle ✓ Ernteprotokolle ✓ Überwachung der Bodenqualität ✓ Regional geltende bewährte Praktiken ✓ Ergebnisse einschlägiger Audits und Kontrollen ✓ Internationale oder nationale Datenbanken (z. B. FAO/UNESCO Soil Map of the World, FAO)

	<p>Harmonized World Soil Database, nationale oder regionale Bodenkarten)</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Identifizierung von schlechten oder empfindlichen Böden im Wald ✓ Bewertung der potenziellen Auswirkungen auf die Bodenqualität auf betrieblicher Ebene und der Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen (z. B. eingesetzte Maschinen) ✓ Gespräche mit Angestellten des Forstbetriebs
Wird die Fläche nach einem erkennbaren Plan bewirtschaftet, der den Verkehr auf ein Minimum reduziert?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Waldbewirtschaftungspläne ✓ Betriebsprotokolle ✓ Ernteprotokolle ✓ Regional geltende bewährte Praktiken ✓ Ergebnisse einschlägiger Audits und Kontrollen ✓ Gespräche mit Angestellten des Forstbetriebs
Kann der Betrieb plausibel darlegen, welche Maßnahmen zum Erhalt der Flächen in einem guten forstwirtschaftlichen und ökologischen Zustand getroffen wurden?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bewertung der potenziellen Auswirkungen auf die Bodenqualität auf betrieblicher Ebene und der Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen ✓ Waldbewirtschaftungsplan ✓ Ergebnisse einschlägiger Audits und Kontrollen ✓ Regional geltende bewährte Praktiken
Kann der Betrieb belegen, dass im Falle einer Vollbaumnutzung diese im Einklang mit einer vorherigen standörtlichen Bewertung des Bodennährstoffhaushaltes erfolgt ist?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Waldbewirtschaftungspläne ✓ Betriebsprotokolle ✓ Ernteprotokolle ✓ Identifizierung von schlechten oder empfindlichen Böden im Wald ✓ Bewertung der potenziellen Auswirkungen auf die Bodenqualität auf betrieblicher Ebene und der Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen
Kann der Betrieb darlegen, dass eine Ganzbaumnutzung, die nur dem Zwecke der Bereitstellung von Biomasse-Brennstoffen dient, ausgeschlossen ist?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Betriebliche Nachernteberichte (einschließlich einer Bestätigung, dass die lokalen Leitlinien für bewährte Praktiken oder die einschlägigen Rechtsvorschriften zum Bodenschutz bei der Ernte eingehalten werden) ✓ Monitoring-Berichte ✓ Regional geltende bewährte Praktiken
Erfolgen im Falle von Bodenschutzkalkungen und sonstigen Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung der Standortgüte diese auf Grundlage boden- oder waldernährungskundliche Expertise o.ä.?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Wissenschaftliche Empfehlungen ✓ Bodenmonitoring-Berichte ✓ Amtliche Genehmigung ✓ Bodenzustandserhebung
Kann bestätigt werden, dass es keine erkennbaren Anzeichen für eine ertragssteigernde Düngung im Gewinnungsgebiet der Biomasse gibt,	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechtliche Rahmenbedingungen im Bezugsgebiet ✓ Aufzeichnungen und Dokumentation des Forstbetriebs ✓ Gespräche mit Angestellten des Forstbetriebs

und können auch in der Dokumentation keine Anzeichen für eine Düngung gefunden werden?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Waldbewirtschaftungsplan ✓ Betriebsprotokolle
3.7 Die langfristige Produktionskapazität des Waldes bleibt erhalten	
Indikator	Nachweismöglichkeiten
Gibt es für das Gewinnungsgebiet einen Bewirtschaftungsplan oder ein anderes gleichwertiges Instrument, um den Zuwachs und die Vorratshaltung im Wald oder in der forstwirtschaftlichen Plantage zu erfassen und die Holzernte entsprechend zu planen, damit sichergestellt ist, dass die jährlich eingeschlagene Holzmenge den jährlichen Nettozuwachs in dem betreffenden Gewinnungsgebiet im Mittel des Fünfjahreszeitraums vor dem Einschlag nicht übersteigt?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Waldbewirtschaftungsplan ✓ Dokumentation von Bestand, Wachstumsdaten, Ertragsberechnungen und Ernteaufzeichnungen ✓ Ertragstabellen ✓ Waldinventur ✓ Betriebsprotokolle ✓ Bestätigung der zuständigen Behörde ✓ Kauf- und Lieferverträge ✓ Amtliche Daten für den jährlichen Nettozuwachs im Gewinnungsgebiet ✓ Waldwachstumsmodelle ✓ Genehmigungen oder Unterlagen einschließlich Berichten von der zuständigen Behörde
Wird die Waldregeneration nach der Ernte von forstwirtschaftlicher Biomasse mit standortgerechten Baumarten durchgeführt?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Waldbewirtschaftungsplan ✓ Betriebsprotokolle ✓ Regional geltende bewährte Praktiken ✓ Ergebnisse einschlägiger Audits und Kontrollen
Wird bei der Ernte der Biomasse auf die Hiebsreife der Bestände geachtet oder entsprechende Ausnahmen belegt?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Waldbewirtschaftungsplan ✓ Ernteprotokolle ✓ Betriebsprotokolle ✓ Ergebnisse einschlägiger Audits und Kontrollen
3.8 Verantwortungsvoller Umgang mit und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	
Indikator	Nachweismöglichkeiten
Kann der Betrieb Nachweise über Aktivitäten im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes erbringen?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Strategie für den integrierten Pflanzenschutz ✓ Monitoring-Bericht ✓ Bewertung des Krankheitsrisikos einschließlich präventiver Maßnahmen ✓ Betriebsprotokolle
Erfolgt die Bewirtschaftung der Fläche nach den aktuell gültigen Grundsätzen und bestem Stand der Technik des integrierten Pflanzenschutzes?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Waldbewirtschaftungsplan ✓ Betriebsprotokolle ✓ Wissenschaftliche Empfehlungen ✓ Ergebnisse einschlägiger Audits und Kontrollen ✓ Regional geltende bewährte Praktiken
Ist ersichtlich, dass nur zugelassene Pflanzenschutzmittel verwendet und die entsprechenden Anwendungsgebiete (Kultur und Schadorganismus) sowie die festgelegten Anwendungsbestimmungen beachtet werden?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Vorhandene Rechtsvorschriften ✓ Amtliche Zulassung des verwendeten Pflanzenschutzmittels ✓ Betriebsprotokolle (einschließlich der Bestätigung, dass lokale oder zeitlich begrenzte Anwendungsbeschränkungen berücksichtigt wurden)

	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Aufzeichnungen über die je nach Kulturart eingesetzten Pflanzenschutzmittel und deren Aufwandmenge sowie Ausbringungstermin ✓ Aufzeichnungen über die Herkunft von Pflanzenschutzmitteln
Können über die eingesetzten Pflanzenschutzmittel je nach Kulturart geeignete Aufzeichnungen geführt werden (Art, Menge, Ausbringungstermin, Ausbringungsfläche, Gründe für die Anwendung usw.) und sind diese vollständig?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Dokumentation der verwendeten Pflanzenschutzmittel, einschließlich Aufzeichnungen über Art des PSM sowie Kulturart, Menge, Ausbringungstermin, Ausbringungsfläche, Begründung der Anwendung) ✓ Betriebsprotokolle
Sind alle Anwender angemessen geschult und informiert?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Nachweis von Kompetenz und Fachwissen ✓ Schulungsnachweise ✓ Gespräche mit Angestellten des Forstbetriebs
Steht für die betroffenen Mitarbeiter geeignete Schutzkleidung zur Verfügung?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Aufzeichnungen über Einkaufsrechnungen ✓ Aufzeichnungen über die Ausgabe von Schutzkleidung ✓ Kontrolle von Ausrüstung ✓ Beschaffungsverträge ✓ Gespräche mit Angestellten des Forstbetriebs
Werden die Pflanzenschutzmittel nur mit geeigneten Spritz- und Sprühgeräten ausgebracht, und werden die Geräte regelmäßig überprüft und kalibriert?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Prüfprotokolle ✓ Kontrolle von Ausrüstung ✓ Kalibrierungsprotokoll ✓ Gespräche mit Angestellten des Forstbetriebs
Wird bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln eine direkte Einleitung in Oberflächengewässer vermieden?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Identifizierung von Oberflächengewässern ✓ Risikobewertung und Dokumentation von Vorbeugemaßnahmen ✓ Karten mit ausreichender Auflösung
Entspricht die Handhabung von Pestizidrückständen und die Verpackung den geltenden nationalen oder regionalen Vorschriften?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Aufzeichnungen über die Entsorgung von Resten oder Verpackungen ✓ Empfangsbestätigung der Entsorgungseinrichtung oder des Herstellers von Pflanzenschutzmitteln
3.9 Wasserressourcen werden nachhaltig bewirtschaftet, Grundwasserressourcen werden geschützt	
Indikator	Nachweismöglichkeiten
Werden die in Liste I und Liste II der Richtlinie 80/68/EWG genannten Stoffe im Bestand so gehandhabt, dass weder direkte noch indirekte Ableitungen ins Grundwasser stattfinden?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Risikobewertung und Dokumentation von Vorbeugemaßnahmen ✓ Betriebliche Aufzeichnungen ✓ Ergebnisse einschlägiger Audits und Kontrollen ✓ Regional geltende bewährte Praktiken
Werden die in den Listen I und II der Richtlinie 80/68/EWG aufgeführten Stoffe	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Aufzeichnungen über die Entsorgung von Resten oder Verpackungen

ordnungsgemäß entsorgt, so dass keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Empfangsbestätigung der Entsorgungseinrichtung oder des Herstellers von Pflanzenschutzmitteln
Sind im Falle von natürlichen Wasserläufen im Gewinnungsgebiet erforderliche Erosionsschutzmaßnahmen eingerichtet?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Identifizierung der natürlichen Wasserquellen ✓ Risikobewertung und Dokumentation von Vorbeugemaßnahmen ✓ Karten mit ausreichender Auflösung
Ist bei Bewässerungsmaßnahmen, z. B. in forstwirtschaftlichen Plantagen, bei denen Wasser aus dem Grundwasser oder aus Oberflächengewässern entnommen wird, eine behördliche Genehmigung erforderlich, oder entspricht die Maßnahme dem geltenden Fachrecht im Entnahmegebiet?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Vorhandene Rechtsvorschriften ✓ Amtliche Genehmigung der zuständigen Behörde ✓ Ergebnisse einschlägiger Audits und Kontrollen ✓ Regional geltende bewährte Praktiken

4 Saldierte Kohlenstoffbestände

4.1 Gewährleistung der Erfüllung der LULUCF-Kriterien

Indikator	Nachweismöglichkeiten
Kann der Betrieb entweder durch den Nachweis der Einhaltung auf nationaler Ebene oder durch die Anwendung der Methodik und der Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/841 (LULUCF) in nachvollziehbarer Weise belegen, dass sein Gewinnungsgebiet durch den Erntevorgang nicht zu einer Kohlenstoffquelle wird?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Liste der Vereinten Nationen mit den Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris ✓ NDC Registry der UNFCCC ✓ Vorhandene Rechtsvorschriften auf nationaler oder subnationaler Ebene ✓ Ergebnisse einschlägiger Audits und Kontrollen ✓ Berechnungsinstrumente ✓ Waldbewirtschaftungsplan ✓ Waldinventur ✓ Internationale oder nationale Datenbanken (z. B. IPCC 2013 Revised Supplementary Methods and Good Practice Guidance Arising from the Kyoto Protocol) ✓ Vollständige Dokumentation eigener Berechnungen

Anhang II: Über den „Stufe A“- und „Stufe B“-Ansatz

In der Richtlinie (EU) 2018/2001 und ihrer geänderten Fassung sind zwei Ansätze für den Nachweis der Nachhaltigkeit von forstwirtschaftlicher Biomasse festgelegt: der risikobasierte Ansatz, der als „Stufe A“ bezeichnet wird, und die Audits im Gewinnungsgebiet, die als „Stufe B“ bezeichnet werden.

Im Rahmen des SURE-EU-Systems sind die Nachhaltigkeitsanforderungen, die sowohl für die Audits im Gewinnungsgebiet als auch für den risikobasierten Ansatz gelten, einheitlich. Diese werden im Kapitel 5 dieses Dokuments ausführlich beschrieben.

Der Unterschied zwischen beiden Ansätzen liegt in den Nachweismöglichkeiten der Systemkonformität. Wie in Abschnitt 4.1 dieses Dokuments erläutert, wird die Konformität beim „Stufe B“-Ansatz durch Drittparteien-Audits im Gewinnungsgebiet überprüft. Wenn die Risikobewertung zu einer Bewertung mit geringem Risiko führt, gibt es im Rahmen des „Stufe-A“-Ansatzes drei Möglichkeiten, die Konformität zu überprüfen: Erstparteien-Audit, Zweitparteien-Audit oder Stichprobenkontrollen. Ergibt die Risikobewertung, dass ein spezifisches Risiko (specified risk) besteht, müssen alle Erzeuger überprüft werden. Im Dokument „Technische Anleitung für die Bewertung des Risikos einer nicht-nachhaltigen Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse“ wird der Ansatz der risikobasierten Bewertung ausführlich erläutert.

Das Dokument „Checkliste für Erzeuger von forstwirtschaftlicher Biomasse“ wurde unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Ansätze entwickelt, d. h., die Checkliste enthält die spezifischen Möglichkeiten des Nachweises der Konformität nach „Stufe A“- oder „Stufe B“-Ansatz.

In den folgenden Absätzen geben wir für jede Anforderung im Rechtstext der Richtlinie (EU) 2018/2001 und ihrer geänderten Fassung an, wo sie in den SURE-EU-Dokumenten adressiert wird.

„Stufe A“-Ansatz

Rechtstext Richtlinie (EU) 2018/2001 und geänderte Fassung	SURE-EU-Dokument (*)
<p>Artikel 29 (6). <i>Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse, die für die Zwecke von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c Berücksichtigung finden, müssen zur Minderung des Risikos, dass nicht nachhaltig produzierte forstwirtschaftliche Biomasse genutzt wird, die folgenden Kriterien erfüllen:</i></p> <p>a) <i>in dem Land, in dem die forstwirtschaftliche Biomasse geerntet wurde, gelten nationale und/oder subnationale Gesetze auf Ebene des Gewinnungsgebietes und es wird mittels Überwachungs- und Durchsetzungssystemen Folgendes sichergestellt:</i></p>	
<p><i>(i) Die Erntetätigkeiten sind legal;</i></p>	<p>SSP Forest Abschnitt 5.1</p>

	<p>TG RA Abschnitt 1, 5.4</p> <p>CL-Punkt 3.1.1</p>
<p><i>(ii) auf den Ernteflächen findet Walderneuerung statt;</i></p>	<p>SSP Forest Abschnitt 5.7.5, 5.9.2</p> <p>TG RA Abschnitt 1, 5.5</p> <p>CL-Punkt 3.2.1</p>
<p><i>(iii) Gebiete, die durch internationale oder nationale Rechtsvorschriften oder von der zuständigen Behörde zu Naturschutzzwecken ausgewiesen sind bzw. wurden, auch in Feuchtgebieten, auf Grasland, Heide- und auf Torfmoorflächen, werden mit dem Ziel geschützt, die biologische Vielfalt zu erhalten und die Zerstörung von Lebensräumen zu verhindern;</i></p>	<p>SSP Forest Abschnitt 4.3.3.1, 5.3</p> <p>TG RA Abschnitt 1, Abschnitt 5.8</p> <p>TG HR Abschnitt 2.4</p> <p>CL-Punkt 3.3.1</p>
<p><i>(iv) bei der Ernte wird auf die Erhaltung der Bodenqualität und der biologischen Vielfalt gemäß den Grundsätzen der nachhaltigen Forstwirtschaft geachtet, um nachteilige Auswirkungen zu verhindern, wobei die Ernte von Stümpfen und Wurzeln, eine Schädigung von Primärwäldern und Altwäldern gemäß der Definition des Landes, in dem sich der Wald befindet, oder deren Umwandlung zu Plantagenwäldern sowie die Ernte auf anfälligen Böden zu vermeiden sind, bei der Ernte werden die in dem Land, in dem sich der Wald befindet, festgelegten Schwellenwerte für große Kahlschläge und örtlich und ökologisch angemessene Schwellenwerte für die Entnahme von Totholz eingehalten, und die Ernte wird unter Einhaltung von Anforderungen durchgeführt, Einschlagssysteme zu nutzen, die die nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenqualität etwa durch Bodenverdichtung sowie auf die Merkmale der biologischen Vielfalt und die Lebensräume minimieren;</i></p>	<p>SSP Forest Abschnitt 5.2, 5.7, 5.8</p> <p>TG RA Abschnitt 1, 5.6, 5.7</p> <p>CL-Punkt 1.7.1, 3.4.1, 3.5.1, 3.7.1, 3.8.1</p>
<p><i>v) durch die Erntetätigkeiten werden die langfristigen Produktionskapazitäten des Waldes erhalten oder verbessert;</i></p>	<p>SSP Forest Abschnitt 5.9</p>

	TG RA Abschnitt 1, 5.10 CL-Punkt 3.6.1
<i>vi) forstwirtschaftliche Biomasse die geerntet wird, stammt nicht von Flächen, die den in Absatz 3 Buchstaben a, b, d und e, Absatz 4 Buchstabe a bzw. Absatz 5 genannten Status haben, und zwar unter denselben Bedingungen für die Bestimmung des Status der Flächen gemäß diesen Absätzen, und</i>	SSP Forest Abschnitt 4.3.3, 5.4, 5.5, 5.6 TG RA Abschnitt 1, 5.9 TG HR Abschnitt 2.1, 2.2, 2.3
<i>vii) Anlagen, die Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse herstellen, stellen für die Zwecke der gemäß Artikel 30 Absatz 3 durchgeführten Audits eine durch interne Verfahren auf Unternehmensebene untermauerte Zuverlässigkeitserklärung aus, dass die forstwirtschaftliche Biomasse nicht von den in Ziffer vi dieses Unterabsatzes genannten Flächen stammt.</i>	SSP Forest Abschnitt 4.1.3 TG RA Abschnitt 1, Abschnitt 2.2, 4.4.1 SSP USE Abschnitt 4.1 CL-Punkt 3.12.1

„Stufe B“-Ansatz

Rechtstext Richtlinie (EU) 2018/2001 und geänderte Fassung	SURE-EU-Dokument (*)
Artikel 29 (6). <i>Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse, die für die Zwecke von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c Berücksichtigung finden, müssen zur Minderung des Risikos, dass nicht nachhaltig produzierte forstwirtschaftliche Biomasse genutzt wird, die folgenden Kriterien erfüllen: (b) stehen Nachweise gemäß Buchstabe a dieses Absatzes nicht zur Verfügung, so finden Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse für die Zwecke von Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a, b und c Berücksichtigung, wenn durch Bewirtschaftungssysteme auf Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets Folgendes sichergestellt ist:</i>	
<i>i) Die Erntetätigkeiten sind legal;</i>	SSP Forest Abschnitt 5.1 CL-Punkt 3.1.2
<i>ii) auf den Ernteflächen findet Walderneuerung statt;</i>	SSP Forest Abschnitt 5.7.5, 5.9.2 CL-Punkt 3.2.2
<i>iii) Gebiete, die durch internationale oder nationale Rechtsvorschriften oder von der zuständigen Behörde zu Naturschutzzwecken ausgewiesen sind bzw. wurden, auch in</i>	SSP Forest Abschnitt 4.3.3.1, 5.3

<p><i>Feuchtgebieten, auf Grasland, Heide-land und auf Torfmoorflächen, werde mit dem Ziel geschützt, die biologische Vielfalt zu erhalten und die Zerstörung von Lebensräumen zu verhindern, es sei denn, es wird der Nachweis dafür erbracht, dass die Ernte des Rohstoffs diesen Naturschutzzwecken nicht zuwiderläuft;</i></p>	<p>TG HR Abschnitt 2.4</p> <p>CL-Punkt 3.3.2</p>
<p><i>iv) bei der Ernte wird auf die Erhaltung der Bodenqualität und der biologischen Vielfalt gemäß den Grundsätzen der nachhaltigen Forstwirtschaft geachtet, um nachteilige Auswirkungen zu verhindern, wobei die Ernte von Stümpfen und Wurzeln, eine Schädigung von Primärwäldern und Altwäldern gemäß der Definition des Landes, in dem sich der Wald befindet, oder deren Umwandlung zu Plantagenwäldern sowie die Ernte auf anfälligen Böden zu vermeiden sind; dass bei der Ernte die in dem Land, in dem sich der Wald befindet, festgelegten Schwellenwerte für große Kahlschläge und örtlich und ökologisch angemessene Schwellenwerte für die Entnahme von Totholz einzuhalten sind, und dass bei der Ernte Anforderungen vorzusehen sind und Einschlagssysteme zu nutzen sind, die die nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenqualität, etwa durch Bodenverdichtung, sowie auf die Merkmale der biologischen Vielfalt und die Lebensräume minimieren, und</i></p>	<p>SSP Forest Abschnitt 5.2, 5.7, 5.8</p> <p>CL-Punkt 1.7.1, 3.4.2, 3.5.2, 3.7.2, 3.8.2</p>
<p><i>v) durch die Erntetätigkeiten werden die langfristigen Produktionskapazitäten des Waldes erhalten oder verbessert.</i></p>	<p>SSP Forest Abschnitt 5.9</p> <p>CL-Punkt 3.9.2</p>

(*) ANMERKUNGEN:

SSP Forest: Systemgrundsätze für die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse

SSP Use: Systemgrundsätze für die Nutzung, Verarbeitung und den Handel von Biomasse-Brennstoffen sowie ihre Konversion zu Strom und Wärme

TG HR: Technische Anleitung für Flächen mit Erntebeschränkungen

TG RA: Technische Anleitung für die Bewertung des Risikos einer nicht-nachhaltigen Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse

Anhang III: Revisionsinformation

Revisionsinformation zu Version 3.0

Abschnitt	Änderung	Datum der Änderung
Gesamtes Dokument	Version 2.0 aktualisiert auf 3.0	20.05.2025
Gesamtes Dokument	Korrektur kleinerer Rechtschreibfehler	20.05.2025
Gesamtes Dokument	Aktualisierter Verweis auf die geänderte Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED III)	20.05.2025
Abschnitt 1	Mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) wurden politische Ziele zwischen den EU-Mitgliedstaaten vereinbart [...] geändert in: Mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) und der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 (kurz: RED III) wurden politische Ziele zwischen den EU-Mitgliedstaaten vereinbart [...]	20.05.2025
Abschnitt 2	ergänzt: Abfälle und Reststoffe, die unmittelbar in der Forstwirtschaft anfallen, zählen gemäß der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 zur forstwirtschaftlichen Biomasse.	20.05.2025
Abschnitt 3	Die Abschnitte 3.1 bis 3.5 der Vorgängerversion wurden gestrichen. Alle Definitionen, die im Systemdokument „Definitionen im SURE-EU-System“ enthalten sind und hier gestrichen wurden ergänzt: An erster Stelle wird „forstwirtschaftliche Biomasse“ in der RED III als Biomasse definiert, die aus der Forstwirtschaft gewonnen wird.	20.05.2025
Abschnitt 3.2	Als Plantagenwald gilt im SURE-EU-System ein intensiv bewirtschafteter, durch Pflanzung entstandener Wald, der bei reifer Bepflanzung und reifem Bestand [...] geändert in: Als Plantagenwald gilt im SURE-EU-System und im Einklang mit Artikel 2, Punkt 11 der Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlamentes und des Rates ein intensiv bewirtschafteter, durch Pflanzung entstandener Wald, der bei reifer Bepflanzung und reifem Bestand [...]	20.05.2025

Abschnitt	Änderung	Datum der Änderung
Abschnitt 3.4	<p>ergänzt: Gewinnungsgebiet Im Rahmen der RED III und im SURE-EU-System wird als „Gewinnungsgebiet“ das geografisch definierte Gebiet bezeichnet, in dem forstwirtschaftliche Biomasse-Rohstoffe gewonnen werden, zu dem zuverlässige und unabhängige Informationen verfügbar sind und in dem die Bedingungen homogen genug sind, um das Risiko in Bezug auf die Nachhaltigkeit und Rechtmäßigkeit der forstwirtschaftlichen Biomasse zu bewerten.</p>	20.05.2025
Abschnitt 3.5	<p>ergänzt: Waldregeneration Wie in der RED II angegeben, ist die „Waldregeneration“ die Wiederherstellung eines Waldbestands mithilfe natürlicher oder künstlicher Mittel nach der Entnahme des früheren Bestands durch Fällung oder aufgrund natürlicher Ursachen, einschließlich Waldbrand oder Sturm.</p>	20.05.2025
Abschnitt 4.1	<p>Umfassende Neuformulierungen und Klarstellungen in Bezug auf die Verifizierung der Systemkonformität, insbesondere: Präzisierung der Stufe-A- und Stufe-B-Verifizierung und Einführung von Erst- und Zweitparteien-Audits für Low-risk-Flächen in Abschnitt 4.1.3.</p> <p>ergänzt: [...] Bei forstwirtschaftlicher Biomasse kann die Nachhaltigkeit durch Audits im Gewinnungsgebiet (der so genannte „Level-B-Ansatz“) oder einen risikobasierten Ansatz (der so genannte „Level-A-Ansatz“) nachgewiesen werden [...].</p> <p>[...] Im SURE-EU-System kann im Rahmen von Audits und Kontrollen die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen für forstwirtschaftliche Biomasse in ihrem Gewinnungsgebiet anhand der SURE-Checkliste für die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse gemäß den Kriterien des Artikels 29 Absätze 6b und 7b der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 überprüft werden. [...]</p> <p>gelöscht: Darüber hinaus sind diese Informationen ein wichtiger Input für die Zuverlässigkeitserklärung, die Anlagen abgeben müssen, die Biomasse aus forstwirtschaftlicher Biomasse herstellen, dass diese nicht von Flächen stammt, auf denen keine Biomasse angebaut werden darf (d. h. Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt, Feuchtgebiete oder Torfmoore in Bezug auf den Stichtag). Bedingungen für Flächen für die Gewinnung von forstwirtschaftlicher Biomasse sind in Abschnitt [...] und [...] definiert. Weitere</p>	20.05.2025

	<p>Informationen zur Zuverlässigkeitserklärung finden sich im Dokument „Systemgrundsätze für die Nutzung von Biomasse-Brennstoffen“.</p> <p>ergänzt: Darüber hinaus sind diese Informationen ein wichtiger Input für die Zuverlässigkeitserklärung, die Anlagen abgeben müssen, die Biomasse aus forstwirtschaftlicher Biomasse herstellen, dass diese nicht von Flächen stammt, auf denen keine Biomasse angebaut werden darf (d. h. Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt, Feuchtgebiete oder Torfmoore in Bezug auf den Stichtag). Bedingungen für Flächen für die Gewinnung von forstwirtschaftlicher Biomasse sind in Abschnitt [...] und [...] definiert. Weitere Informationen zur Zuverlässigkeitserklärung finden sich im Dokument „Systemgrundsätze für die Nutzung von Biomasse-Brennstoffen“.</p>	
Abschnitt 4.2	<ul style="list-style-type: none"> - Gebiete, die durch internationale oder nationale Rechtsvorschriften oder von der zuständigen Behörde zu Naturschutzzwecken ausgewiesen sind, auch in Feuchtgebieten und auf Torfmoorflächen, geschützt sind, <p>geändert in: Gebiete, die durch internationale oder nationale Rechtsvorschriften oder von der zuständigen Behörde zu Naturschutzzwecken ausgewiesen sind, auch in Feuchtgebieten, auf Grün- und Heideland und auf Torfmoorflächen, geschützt sind,</p>	20.05.2025
Abschnitt 4.2	<p>ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass Wald, in denen forstwirtschaftliche Biomasse geerntet wird, keine Fläche ist, auf der keine Biomasse angebaut werden darf, d. h. Fläche mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt, Feuchtgebiet oder Torfmoor in Bezug auf den Stichtag 	20.05.2025
Abschnitt 4.2	<ul style="list-style-type: none"> - bei der Ernte auf die Erhaltung der Bodenqualität und der biologischen Vielfalt geachtet wird, um Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten, <p>geändert in: bei der Ernte auf die Erhaltung der Bodenqualität und der biologischen Vielfalt geachtet wird, um Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten, und diese im Einklang mit den Grundsätzen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung erfolgt,</p>	20.05.2025
Abschnitt 4.3	<p>ergänzt: Die RED III legt Beschränkungen für die Ernte von Biomasse in bestimmten wertvollen Landschaften fest, wie z. B. Flächen mit hoher biologischer Vielfalt oder hohem Kohlenstoffgehalt. Der Nachweis des Flächenstatus ist daher besonders wichtig, um nachzuweisen, dass</p>	20.05.2025

	<p>forstwirtschaftliche Biomasse auf Flächen geerntet wird, für die Beschränkungen hinsichtlich der Ernte von Biomasse gelten.</p> <p>ergänzt: Diese Beschränkungen sind in Artikel 29 Absatz 3 Buchstaben a, b, d und e, Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe a und Artikel 29 Absatz 5 der RED III festgelegt.</p>	
Abschnitt 4.1.3	<p>ergänzt: [...] Gibt es keine Rechtsvorschriften, die die Zuverlässigkeitserklärung auf nationaler/subnationaler Ebene (Stufe A) gewährleisten, muss durch ein Audit und/oder eine Kontrolle im Gewinnungsgebiet (Stufe B) der Nachweis erbracht werden, dass die Biomasse nicht von den unzulässigen Flächen stammt (gemäß Artikel 29 Absatz 3 bis 5 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001). [...]</p> <p>ergänzt: o [...] Gebiete, die durch internationale oder nationale Rechtsvorschriften oder von der zuständigen Behörde zu Naturschutzzwecken ausgewiesen sind, einschließlich Feuchtgebiete, Grünland, Heideflächen und Moore, geschützt werden, um die biologische Vielfalt zu erhalten und die Zerstörung von Lebensräumen zu verhindern, [...]</p> <p>ergänzt: [...] Erst- oder Zweitparteien-Audit (Stufe-A-Ansatz). Gemäß der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 können nur für den Fall, dass das Gewinnungsgebiet als risikoarm bewertet wird, zum Nachweis der Konformität interne Audits und Lieferantenaudits (jeweils Erst- oder Zweitparteien-Audits) [...]</p> <p>Artikel 29 (3)–(5) geändert in: Artikel 29 Absatz 3 Buchstaben a, b, d und e, Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe a und Artikel 29 Absatz 5</p>	20.05.2025
Abschnitt 4.1.2	<p>ergänzt: [...] die Risikobewertung (wird im nächsten Abschnitt erläutert). Falls keine Risikobewertung für das Gewinnungsgebiet erfolgt, wird ein unabhängiges Drittparteien-Audit bei allen Erzeugern von forstwirtschaftlicher Biomasse der Gruppe gemäß den Kriterien von Artikel 29 Absätze 6b und 7b der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 durchgeführt. Gibt es eine Risikobewertung, die das Gewinnungsgebiet als „specified risk“ einstuft, werden alle Erzeuger von forstwirtschaftlicher Biomasse auch nach den Kriterien von Artikel 29 Absätze 6b und 7b der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 kontrolliert. [...]</p>	20.05.2025

Abschnitt	Änderung	Datum der Änderung
Abschnitt 4.2	<p>ergänzt: Anlagen, die Biomasse-Brennstoff aus forstwirtschaftlicher Biomasse herstellen, stellen eine Zuverlässigkeitserklärung aus, dass die forstwirtschaftliche Biomasse nicht von Flächen stammt, auf denen keine Biomasse geerntet werden darf.</p>	20.05.2025
Abschnitt 4.3.3	<p>ergänzt: Diese sind in Artikel 29 Absatz 3 Buchstaben a, b, d und e sowie Absatz 4 Buchstabe a der RED III enthalten.</p> <p>Der Abschnitt „4.3.3. Flächen mit Beschränkungen für die Ernte von Biomasse“ wurde ergänzt, um die Lesbarkeit des Dokuments zu verbessern. Die wichtigste Änderung besteht darin, dass die Beispiele für die Möglichkeiten des Nachweises des Flächenstatus in einem Abschnitt zusammengefasst sind, um Redundanzen zu vermeiden.</p> <p>Es werden die Konzepte der Beschränkungen des Typs I und Typs II für die Ernte von Biomasse eingeführt, um Flächen anzugeben, auf denen Biomasse unter keinen Umständen geerntet werden darf oder auf denen die Ernte nur möglich ist, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt sind.</p>	20.05.2025
Abschnitt 4.3.3.2	<p>ergänzt: [...] Gemäß Artikel 29 Absatz 3 der geänderten Richtlinie 2018/2001 umfasst die Kategorie „Flächen mit hohem Wert für die biologische Vielfalt“ Primär- und Altwälder [...]</p>	20.05.2025
Abschnitt 4.3.3.3	<p>ergänzt: [...] Gemäß Artikel 29 Absatz 4 der geänderten Richtlinie 2018/2001 dürfen Biomasse-Brennstoffe, die aus forstwirtschaftlicher Biomasse hergestellt werden, nicht aus Rohstoffen erzeugt werden, die von Flächen mit dem Status eines Feuchtgebiets gewonnen werden (Typ-I-Beschränkung) [...]</p>	20.05.2025
Abschnitt 4.3.3.4	<p>ergänzt: [...] Gemäß Artikel 29 Absatz 5 der geänderten Richtlinie 2018/2001 kann forstwirtschaftliche Biomasse in Torfmooren geerntet werden, sofern der Nachweis erbracht wird, dass für den Anbau und die Ernte dieses Rohstoffs [...]</p>	20.05.2025
Abschnitt 4.4.6	<p>Forstwirtschaftliche Biomasse darf nicht auf Flächen erzeugt oder gewonnen werden, die einen hohen Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt aufweisen [...]</p> <p>geändert in: Forstwirtschaftliche Biomasse darf nicht auf Flächen erzeugt oder gewonnen werden, die einen hohen Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt aufweisen [...]</p>	20.05.2025

Abschnitt	Änderung	Datum der Änderung
Abschnitt 4.4.6.1	<p>4.4.6.1 Primärwald, Urwald und Wald mit hoher biologischer Vielfalt Biomasse-Brennstoffe, die aus landwirtschaftlicher Biomasse erzeugt wurden, dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die von Flächen stammen, die im oder nach Januar 2008 einen dieser Status hatten, unabhängig davon, ob die Flächen diesen Status noch haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Primärwälder; sonstige bewaldete Flächen mit einheimischen Baumarten, in denen es keine deutlich sichtbaren Anzeichen für menschliche Aktivität gibt und in denen die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind; und Altwälder - Wälder und andere bewaldete Flächen mit hoher biologischer Vielfalt, die nicht degradiert und artenreich sind und von der jeweils zuständigen Behörde als Wälder mit hoher biologischer Vielfalt eingestuft wurden. <p>Zu den Nachweismöglichkeiten können gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amtliche Karten - Bestätigung durch die zuständige Behörde (falls zutreffend) - Waldbewirtschaftungspläne, Betriebs- und Ernteprotokolle usw. <p>Berichte von Sachverständigen, die im Rahmen des Audits zu prüfen sind</p> <p>geändert in:</p> <p>4.4.6.1 Primärwald und Urwald Biomasse-Brennstoffe, die aus landwirtschaftlicher Biomasse erzeugt wurden, dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die von Flächen stammen, die im oder nach Januar 2008 einen dieser Status hatten, unabhängig davon, ob die Flächen diesen Status noch haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Primärwälder; sonstige bewaldete Flächen mit einheimischen Baumarten, in denen es keine deutlich sichtbaren Anzeichen für menschliche Aktivität gibt und in denen die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind; und Altwälder <p>Zu den Nachweismöglichkeiten können gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amtliche Karten - Bestätigung durch die zuständige Behörde (falls zutreffend) - Waldbewirtschaftungspläne, Betriebs- und Ernteprotokolle usw. <p>Berichte von Sachverständigen, die im Rahmen des Audits zu prüfen sind</p>	20.05.2025

Abschnitt	Änderung	Datum der Änderung
Abschnitt 4.4.6.2	<p>ergänzt:</p> <p>4.4.6.2 Wald mit hoher biologischer Vielfalt Biomasse-Brennstoffe, die aus landwirtschaftlicher Biomasse erzeugt wurden, dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die von Flächen stammen, die im oder nach Januar 2008 einen dieser Status hatten, unabhängig davon, ob die Flächen diesen Status noch haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wälder und andere bewaldete Flächen mit hoher biologischer Vielfalt, die nicht degradiert und artenreich sind und von der jeweils zuständigen Behörde als Wälder mit hoher biologischer Vielfalt eingestuft wurden, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Erzeugung dieses Rohstoffs die Zwecke des Naturschutzes nicht beeinträchtigt hat. <p>Zu den Nachweismöglichkeiten können gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amtliche Karten - Bestätigung durch die zuständige Behörde (falls zutreffend) - Waldbewirtschaftungspläne, Betriebs- und Ernteprotokolle usw. <p>Berichte von Sachverständigen, die im Rahmen des Audits zu prüfen sind</p>	20.05.2025
Abschnitt 4.4.6.3	<p>Abschnitt 4.4.6.2 Grünland geändert in: Abschnitt 4.4.6.3 Grünland Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen gewonnen werden, die größer als ein Hektar sind und im oder nach Januar 2008 Grünland mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt waren [...]</p> <p>geändert in: Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen gewonnen werden, die größer als ein Hektar sind und im oder nach Januar 2008 Grünland mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt waren [...]</p> <p>ergänzt: Bei künstlich geschaffenem Grünland mit hoher biologischer Vielfalt ist die Ernte nur möglich, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Ernte des Rohstoffs notwendig ist, um den Status als Grünland mit hoher biologischer Vielfalt zu erhalten. Weitere Einzelheiten zu dieser Anforderung finden Sie in Abschnitt 5.4.3.2.</p>	20.05.2025

Abschnitt	Änderung	Datum der Änderung
Abschnitt 4.4.6.4	<p>Abschnitt 4.4.6.3 Heideland</p> <p>geändert in: Abschnitt 4.4.6.4 Heideland Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse dürfen nicht aus Rohstoffen erzeugt werden, die von Flächen stammen, die im oder nach Januar 2008 Heideland waren [...]</p> <p>geändert in: Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse dürfen nicht aus Rohstoffen erzeugt werden, die von Flächen stammen, die im oder nach Januar 2008 Heideland waren [...]</p>	20.05.2025
Abschnitt 4.4.7	<p>Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand [...]</p> <p>geändert in: Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand gewonnen werden [...]</p>	20.05.2025
Abschnitt 4.4.5	<p>Der Anbau und die Ernte von Biomasse auf Flächen innerhalb von Schutzgebieten mit erlaubter Bewirtschaftungstätigkeit stellt eine Besonderheit dar. Der forstwirtschaftliche Betrieb muss dokumentieren, ob eine Bewirtschaftung innerhalb einer Naturschutzzwecken dienenden Fläche stattfindet und dass bei Anbau und Ernte der Biomasse die Naturschutzauflagen eingehalten werden.</p> <p>geändert in: Der Anbau und die Ernte von Biomasse auf Flächen innerhalb von Schutzgebieten mit erlaubter Bewirtschaftungstätigkeit stellt eine Besonderheit dar. Der forstwirtschaftliche Betrieb muss dokumentieren, ob eine Bewirtschaftung innerhalb einer Naturschutzzwecken dienenden Fläche, einschließlich Feuchtgebiete, Grünland, Heideland und Torfmoore, stattfindet und dass bei Anbau und Ernte der Biomasse die Naturschutzauflagen eingehalten werden. Darüber hinaus ist im Rahmen der RED III auch zu beachten, dass die forstwirtschaftliche Biomasse nicht von Flächen stammt, auf denen keine Biomasse angebaut werden darf, d. h. Flächen mit hohem Wert für die biologische Vielfalt, Feuchtgebiete oder Torfmooren in Bezug auf den Stichtag, gemäß Beschreibung in Abschnitt [...].</p>	20.05.2025
Abschnitt 4.4.5	<p>gelöscht: behördliche Einschlagenehmigungen einschließlich Bedingungen, die sicherstellen, dass es keinen Konflikt mit den einschlägigen Naturschutzziele gibt</p>	20.05.2025

Abschnitt	Änderung	Datum der Änderung
Abschnitt 4.4.6	<p>ergänzt: Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt Forstwirtschaftliche Biomasse darf nicht auf Fläche erzeugt oder gewonnen werden, die einen hohen Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt aufweisen, das heißt auf Flächen, die im oder nach Januar 2008 einen der in den nächsten Abschnitten angegebenen Status hatten, unabhängig davon, ob die Flächen diesen Status immer noch haben: Weitere Informationen zu den Bedingungen, unter denen forstwirtschaftliche Biomasse nicht von Flächen mit hohem Wert für die biologische Vielfalt bezogen werden darf, finden Sie in Abschnitt [...]"</p>	20.05.2025
Abschnitt 4.4.6.1	<p>ergänzt: Primärwald, Urwald und Wald mit hoher biologischer Vielfalt Biomasse-Brennstoffe, die aus landwirtschaftlicher Biomasse erzeugt wurden, dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die von Flächen stammen, die im oder nach Januar 2008 einen dieser Status hatten, unabhängig davon, ob die Flächen diesen Status noch haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Primärwälder; sonstige bewaldete Flächen mit einheimischen Baumarten, in denen es keine deutlich sichtbaren Anzeichen für menschliche Aktivität gibt und in denen die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind; und Altwälder - Wälder und andere bewaldete Flächen mit hoher biologischer Vielfalt, die nicht degradiert und artenreich sind und von der jeweils zuständigen Behörde als Wälder mit hoher biologischer Vielfalt eingestuft wurden. <p>Zu den Nachweismöglichkeiten können gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amtliche Karten - Bestätigung durch die zuständige Behörde (falls zutreffend) - Waldbewirtschaftungspläne, Betriebs- und Ernteprotokolle usw. <p>Berichte von Sachverständigen, die im Rahmen des Audits zu prüfen sind</p>	20.05.2025
Abschnitt 4.4.6.2	<p>ergänzt: Grünland Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen gewonnen werden, die größer als ein Hektar sind und im oder nach Januar 2008 Grünland mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt waren, unabhängig davon, ob die Flächen diesen Status immer noch haben. Im Folgenden finden Sie Beispiele für die Nachweismöglichkeiten (nicht erschöpfend):</p>	20.05.2025

	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis, dass der Wald, in dem die Biomasse geerntet wird, älter als 20 Jahre ist - Waldbewirtschaftungspläne, Betriebs- und Ernteprotokolle usw. - Prüfung der Einhaltung der Anforderungen für Schutzgebiete durch eine Zertifizierungsstelle - Vorlage eines amtlichen Dokumentes der für die Schutzgebiete zuständigen Behörde - gleichlautende Bestätigung durch die zuständige Behörde im Rahmen einer Kontrolle, wobei der landwirtschaftliche Betrieb die Behörde mit dem jeweils zuständigen Ansprechpartner und die Telefonnummer benennen können muss - Auszug aus der Ausweisung eines Schutzgebietes <p>Bewertung eines unabhängigen externen Sachverständigen, die im Rahmen des Audits zu prüfen ist</p>	
Abschnitt 4.4.6.3	<p>ergänzt: Heideland Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse dürfen nicht aus Rohstoffen erzeugt werden, die von Flächen stammen, die im oder nach Januar 2008 Heideland waren, unabhängig davon, ob die Flächen diesen Status noch haben. Folgendes kann als Mittel zum Nachweis dienen (nicht abschließende Liste):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestätigung durch Waldbewirtschaftungspläne, Betriebsprotokolle, Ernteprotokolle usw., dass das Gewinnungsgebiet bereits vor Januar 2008 Wald war - externe Bewertung, die im Rahmen des Audits überprüft wird <p>internationale und nationale Datenbanken, z. B. Natura 2000 Viewer</p>	20.05.2025
Abschnitt 4.4.7	<p>ergänzt: Feuchtgebiete Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand gewonnen werden, d. h. von Flächen, die im Januar 2008 den Status eines Feuchtgebiets hatten und diesen nicht mehr haben. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt der Gewinnung des Rohstoffes die Flächen denselben Status hatten wie im Januar 2008. Nähere Einzelheiten zu den Bedingungen, unter denen forstwirtschaftliche Biomasse nicht aus Feuchtgebieten stammen darf, finden Sie in Abschnitt 0 „Die forstwirtschaftliche Biomasse stammt nicht aus Feuchtgebieten“. Mögliche Nachweismöglichkeiten (nicht erschöpfende Liste):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergebnisse einschlägiger Audits und Kontrollen - internationale und nationale Datenbanken 	20.05.2025

	<ul style="list-style-type: none"> - Satellitenbilder - amtliche Karten - Bestätigung durch die zuständige Behörde (falls zutreffend) <p>Waldbewirtschaftungspläne, Betriebs- und Ernteprotokolle usw.</p>	
Abschnitt 4.4.8	<p>Moore und Feuchtgebiete geändert/neu nummeriert in: Torfmoor und ergänzt: Weitere Einzelheiten zu den Bedingungen, unter denen forstwirtschaftliche Biomasse nicht in Torfmooren geerntet werden darf, sind in Abschnitt [...]</p>	20.05.2025
Abschnitt 5	<p>gelöscht: durch Managementsysteme</p>	20.05.2025
Abschnitt 5	<p>ergänzt: [...] Diese Anforderungen orientieren sich an den Grundsätzen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung. [...]</p>	20.05.2025
Abschnitt 5.3	<p>Dieser Abschnitt wurde aus Gründen der Klarheit und Lesbarkeit neu geschrieben. ergänzt: Basierend auf Artikel 29 Absatz 6 der RED III</p>	20.05.2025
Abschnitt 5.3	<p>Für Naturschutzzwecke ausgewiesene Flächen werden nicht beeinträchtigt geändert in: Für Naturschutzzwecke ausgewiesene Flächen werden geschützt</p>	20.05.2025
Abschnitt 5.3	<p>[...] einschließlich in Feuchtgebieten und Torfmooren, [...] geändert in: [...] einschließlich in Feuchtgebieten, Grünland, Heideland und Torfmooren, [...]</p>	20.05.2025
Abschnitt 5.3	<p>ergänzt: Zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Nutzungsbeschränkungen ist im Rahmen der RED III auch zu beachten, dass die forstwirtschaftliche Biomasse nicht von Flächen stammt, auf denen keine Biomasse angebaut werden darf, d. h. Flächen mit hohem Wert für die biologische Vielfalt, Feuchtgebiete oder Torfmooren in Bezug auf den Stichtag, gemäß Beschreibung in Abschnitt [...].</p>	20.05.2025
Abschnitt 5.4	<p>Dieser Abschnitt wurde aus Gründen der Klarheit und Lesbarkeit neu geschrieben.</p> <p>Forstwirtschaftliche Biomasse darf nicht auf Flächen erzeugt oder gewonnen werden, die einen hohen Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt aufweisen [...] geändert in: Forstwirtschaftliche Biomasse darf nicht auf Flächen erzeugt oder gewonnen werden, die einen hohen Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt aufweisen [...]</p>	20.05.2025

Abschnitt	Änderung	Datum der Änderung
Abschnitt 5.4.1	<p>ergänzt:</p> <p>Die forstwirtschaftliche Biomasse stammt nicht aus Primärwäldern oder Altwäldern</p> <p>Biomasse-Brennstoffe, die aus forstwirtschaftlicher Biomasse hergestellt werden, dürfen nicht aus Rohstoffen erzeugt werden, die auf Flächen gewonnen wurden, die am oder nach dem Januar 2008 folgenden Status hatten, unabhängig davon, ob sie diesen Status immer noch haben: Primärwald; andere bewaldete Flächen mit heimischen Baumarten, auf denen es keine deutlich sichtbaren Anzeichen menschlicher Tätigkeit gibt und die ökologischen Prozesse nicht erheblich gestört werden; und Urwald.</p> <p>Primärwälder sind Wälder, die mit einheimischen Baumarten bewachsen sind und in denen die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind. Es gibt auch keine deutlich sichtbaren Anzeichen für menschliche Aktivität. Altwälder sind Primär- oder Sekundärwälder, die ohne Störungen durch den Menschen bestimmte Altersparameter und bestimmte Merkmale erreichen, oder deren letzter signifikanter menschlicher Eingriff lange genug zurückliegt, dass die natürliche Artenzusammensetzung und -prozesse wiederhergestellt wurden.</p> <p>Zu den Hauptmerkmalen von Primärwäldern gehören die natürliche Walddynamik, wie z. B. die natürliche Baumartenzusammensetzung, das Vorkommen von Totholz, die natürliche Altersstruktur und natürliche Verjüngungsprozesse. Das Gebiet ist zudem groß genug, dass seine natürlichen ökologischen Prozesse gewahrt bleiben. Altwälder weisen die meisten dieser Merkmale ebenfalls auf. Darüber hinaus sind Altersmerkmale in Altwäldern relevant. Dabei gilt folgendes Kriterium: i) die Baumbestände erreichen im Durchschnitt die Hälfte der maximalen Lebenserwartung der dominanten Art und ii) einige der Bäume stehen bereits kurz vor dem Erreichen der maximalen Lebenserwartung.</p> <p>Einheimische Baumarten sind solche, die innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes an Standorten und unter klimatischen Bedingungen wachsen, an die sie durch ihre natürliche, vom Menschen unbeeinflusste Entwicklung angepasst sind. Sie unterscheiden sich von Primärwäldern, aber nicht zwangsläufig von Altwäldern.</p> <p>Nicht zu einheimischen Baumarten zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baumarten, die durch menschliche Verbreitung in Gebiete eingebracht wurden, in denen sie ohne menschliche Verbreitung nicht vorkommen würden. - Baumarten und Züchtungen, die ohne menschliche Eingriffe nicht an den Standorten oder unter den 	20.05.2025

	<p>klimatischen Bedingungen vorkommen würden, selbst wenn diese Standorte oder klimatischen Bedingungen noch innerhalb des großräumigen geografischen Verbreitungsgebietes liegen.</p> <p>Deutlich sichtbare Anzeichen für menschliche Aktivität sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- wirtschaftliche Nutzung (z. B. Holzeinschlag, Rodung, Landnutzungsänderung)- starke Zerschneidung durch Infrastrukturtrassen (z. B. Straßen, Stromleitungen)- Störungen der natürlichen biologischen Vielfalt (z. B. signifikantes Vorkommen von nicht einheimischen Pflanzen- und Tierarten) <p>Totholz ist die gesamte unbelebte holzige Biomasse, die nicht in der Streu enthalten ist, entweder stehend, auf dem Boden liegend oder im Boden, einschließlich auf der Oberfläche liegendem Holz, groben Resten, toten Wurzeln und Stümpfen mit einem Durchmesser von mindestens 15 cm oder einem anderen in dem betreffenden Land üblichen Durchmesser.</p> <p>Aktivitäten einer indigenen Bevölkerung sowie anderer traditionell wirtschaftender Bevölkerungsgruppen, deren Lebensgrundlage von der Nutzung von Waldprodukten abhängt und die einen geringen Einfluss auf die bewaldete Fläche haben (z. B. das Sammeln von Holz und Nicht-Holzprodukten, die Nutzung weniger Bäume sowie kleinflächiger Rodungsinseln im Rahmen tradierter Nutzungssysteme) gelten nicht als deutlich sichtbares Anzeichen für menschliche Aktivität, vorausgesetzt, der Einfluss auf den Wald ist gering. Die im Herkunftsland geltenden Definitionen für Primär- und Altwälder sollten Vorrang haben. Falls kein lokale Definition vorhanden ist, sollten die hier angegebenen Definitionen berücksichtigt werden.</p>	
--	--	--

Abschnitt	Änderung	Datum der Änderung
Abschnitt 5.4	<p>ergänzt: Biomasse von Flächen mit hohem Wert für die biologische Vielfalt Forstwirtschaftliche Biomasse darf nicht auf Fläche erzeugt oder gewonnen werden, die einen hohen Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt aufweisen, das heißt auf Flächen, die im oder nach Januar 2008 einen der folgenden Status hatten, unabhängig davon, ob die Flächen diesen Status immer noch haben. Forstwirtschaftliche Biomasse darf nicht von Flächen stammen, die unter diese Status fallen, unabhängig davon, ob dies durch nationale oder subnationale Rechtsvorschriften, die für das Erntegebiet gelten, definiert ist oder nicht.</p>	20.05.2025
Abschnitt 5.4.1	<p>Altwälder sind Primär- oder Sekundärwälder, die ohne Störungen durch den Menschen bestimmte Altersparameter und bestimmte Merkmale erreichen, oder deren letzter signifikanter menschlicher Eingriff lange genug zurückliegt, dass die natürliche Artenzusammensetzung und -prozesse wiederhergestellt wurden.</p> <p>geändert in: Urwald ist definiert als ‚ein Waldbestand oder eine Waldfläche, die aus heimischen Baumarten besteht, die sich überwiegend durch natürliche Prozesse, Strukturen und Dynamiken entwickelt haben, wie sie in der Regel mit späten Entwicklungsphasen in Primärwäldern oder ungestörten Wäldern desselben Typs einhergehen. Spuren früherer menschlicher Aktivitäten können sichtbar sein, verschwinden aber allmählich oder sind zu begrenzt, um die natürlichen Prozesse signifikant zu stören.‘</p> <p>Reference 21: SWD(2023) 62 FINAL. COMMISSION GUIDELINES FOR DEFINING, MAPPING, MONITORING AND STRICTLY PROTECTING EU PRIMARY AND OLD-GROWTH FORESTS. Entnommen aus Abschnitt 2.3.</p> <p>ergänzt: Gemäß Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe a</p> <p>dürfen Biomasse-Brennstoffe, die aus forstwirtschaftlicher Biomasse hergestellt werden, nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen gewonnen werden, die als Primärwald waren [...]</p> <p>geändert in: dürfen Biomasse-Brennstoffe, die aus forstwirtschaftlicher Biomasse hergestellt werden, nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen gewonnen werden, die als Primärwald waren [...]</p>	20.05.2025

Abschnitt	Änderung	Datum der Änderung
Abschnitt 5.4.1	<p>gelöscht:</p> <p>Die forstwirtschaftliche Biomasse stammt nicht aus Primärwäldern Primärwälder sind Wälder, die mit einheimischen Baumarten bewachsen sind und in denen die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind. Es gibt auch keine deutlich sichtbaren Anzeichen für menschliche Aktivität oder der letzte signifikanter menschlicher Eingriff lange genug zurückliegt, dass die natürliche Artenzusammensetzung und -prozesse wiederhergestellt wurden.</p> <p>Zu den Hauptmerkmalen von Primärwäldern gehören die natürliche Walddynamik, wie z. B. die natürliche Baumartenzusammensetzung, das Vorkommen von Totholz, die natürliche Altersstruktur und natürliche Verjüngungsprozesse. Das Gebiet ist zudem groß genug, dass seine natürlichen ökologischen Prozesse gewahrt bleiben.</p> <p>Einheimische Baumarten sind solche, die innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes an Standorten und unter klimatischen Bedingungen wachsen, an die sie durch ihre natürliche, vom Menschen unbeeinflusste Entwicklung angepasst sind.</p> <p>Nicht zu einheimischen Baumarten zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baumarten, die durch menschliche Verbreitung in Gebiete eingebracht wurden, in denen sie ohne menschliche Verbreitung nicht vorkommen würden - Baumarten und Züchtungen, die ohne menschliche Eingriffe nicht an den Standorten oder - unter den klimatischen Bedingungen vorkommen würden, selbst wenn diese Standorte oder klimatischen Bedingungen noch innerhalb des großräumigen geografischen Verbreitungsgebietes liegen <p>Deutlich sichtbare Anzeichen für menschliche Aktivität sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wirtschaftliche Nutzung (z. B. Holzeinschlag, Rodung, Landnutzungsänderung) - starke Zerschneidung durch Infrastrukturtrassen (z. B. Straßen, Stromleitungen) - Störungen der natürlichen biologischen Vielfalt (z. B. signifikantes Vorkommen von nicht einheimischen Pflanzen und Tierarten) <p>Totholz ist die gesamte unbelebte holzige Biomasse, die nicht in der Streu enthalten ist, entweder stehend, auf dem Boden liegend oder im Boden, einschließlich auf der Oberfläche liegendem Holz, groben Resten, toten Wurzeln und Stümpfen mit einem Durchmesser von mindestens 10 cm oder einem anderen in dem</p>	20.05.2025

	<p>betreffenden Land üblichen Durchmesser. Aktivitäten einer indigenen Bevölkerung sowie anderer traditionell wirtschaftender Bevölkerungsgruppen, deren Lebensgrundlage von der Nutzung von Waldprodukten abhängt und die einen geringen Einfluss auf die bewaldete Fläche haben (z. B. das Sammeln von Holz und Nicht-Holzprodukten, die Nutzung weniger Bäume sowie kleinflächiger Rodungsinseln im Rahmen tradierter Nutzungssysteme) gelten nicht als deutlich sichtbares Anzeichen für menschliche Aktivität, vorausgesetzt der Einfluss auf den Wald ist gering.</p>	
Abschnitt 5.4.2	<p>ergänzt: Basierend auf Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe b der RED III, Biomasse-Brennstoffe, die aus forstwirtschaftlicher Biomasse hergestellt werden, dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die von Flächen gewonnen wurden, die im Januar 2008 oder danach eine hohe biologische Vielfalt hatten oder andere bewaldete Flächen waren [...]</p> <p>geändert in: Biomasse-Brennstoffe, die aus forstwirtschaftlicher Biomasse hergestellt werden, dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die von Flächen gewonnen wurden, die im Januar 2008 oder danach eine hohe biologische Vielfalt hatten oder andere bewaldete Flächen waren [...]</p>	20.05.2025
Abschnitt 5.4.2	<p>ergänzt: Die forstwirtschaftliche Biomasse stammt nicht aus Wäldern mit hoher biologischer Vielfalt und von anderen bewaldeten Flächen, die artenreich und nicht degradiert sind Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse dürfen nicht aus Rohstoffen erzeugt werden, die im oder nach Januar 2008 auf Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt gewonnen werden, unabhängig davon, ob die Flächen noch diesen Status haben, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Erzeugung des Rohstoffs den Erhalt der biologischen Vielfalt nicht beeinträchtigt hat. Wälder und andere baumreiche Flächen mit hoher biologischer Vielfalt sind als Flächen definiert, die nicht degradiert und artenreich sind sowie von der jeweils zuständigen Behörde als sehr biologisch vielfältig eingestuft wurden. Im Zusammenhang mit diesem Kriterium sind die Definitionen der Begriffe „degradiert“ und „artenreich“ in der Verordnung (EU) 1307/2014 der Kommission zu verwenden. „Biologische Vielfalt“ oder auch „Biodiversität“ ist durch das Übereinkommen über die biologische Vielfalt definiert als: „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...); dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.“ Biologische Vielfalt erschöpft sich somit nicht mit den Arten von Flora und Fauna (Tiere, höhere Pflanzen, Moose, Flechten, Pilze und Mikroorganismen) an sich. Viele Arten</p>	20.05.2025

	<p>werden zudem weiter in Unterarten und regionale Varietäten unterschieden und teilen sich in genetisch unterschiedliche Populationen auf. Deshalb beinhaltet die biologische Vielfalt auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. Vereinfacht beschreibt die biologische Vielfalt somit die Ebenen „Vielfalt der Lebensräume“, „Vielfalt der Arten“ und „genetische Vielfalt innerhalb der Arten“.</p> <p>Nicht degradiert bedeutet, nicht durch einen langfristigen Verlust biologischer Vielfalt z. B. aufgrund von Übernutzung, mechanischer Schädigung der Vegetation, Bodenerosion oder Verlust der Bodenqualität gekennzeichnet.</p> <p>Bei artenreichen Flächen handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für vom Aussterben bedrohte, stark gefährdete oder gefährdete Arten im Sinne der Roten Liste gefährdeter Arten der Internationalen Union zur Erhaltung der Natur oder im Sinne anderer Listen, die hinsichtlich der Arten oder Lebensräume einen ähnlichen Zweck verfolgen und in der nationalen Gesetzgebung festgelegt sind oder von einer zuständigen nationalen Behörde in dem Herkunftsland des Rohstoffs anerkannt werden, oder - einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für endemische Arten oder für Arten mit begrenztem Verbreitungsgebiet oder - einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für die innerartliche genetische Vielfalt oder - einen Lebensraum von erheblicher Bedeutung für weltweit bedeutende Konzentrationen von wandernden Arten oder von Ansammlungen bildenden Arten oder - ein regional oder national bedeutendes, stark bedrohtes oder einzigartiges Ökosystem <p>Wald oder baumreiche Flächen in den folgenden Regionen der Europäischen Union müssen ausnahmslos als Wald oder baumreiche Flächen mit hoher biologischer Vielfalt gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates aufgelistete Habitate - Habitate mit signifikanter Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten mit Bedeutung für die EU, die in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind - Habitate mit Bedeutung für wildlebende Vogelarten, die in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind <p>Flächen mit hoher biologischer Vielfalt können für die Erzeugung von Rohstoffen genutzt werden, wenn Wirtschaftsakteure Folgendes nachweisen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass die Ernte des Rohstoffs zur Erhaltung des Grünlandstatus erforderlich ist 	
--	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> - dass Bewirtschaftungspraktiken kein Risiko für einen Rückgang der biologischen Vielfalt auf der Fläche darstellen <p>Dies kann erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Einhaltung der Anforderungen für Schutzgebiete durch eine Zertifizierungsstelle - Vorlage eines amtlichen Dokumentes der für die Schutzgebiete zuständigen Behörde - gleichlautende Bestätigung durch die zuständige Behörde im Rahmen einer Kontrolle, wobei der forstwirtschaftliche Betrieb die Behörde mit dem jeweils zuständigen Ansprechpartner und die Telefonnummer benennen können muss - Auszug aus der Ausweisung eines Schutzgebietes <p>Bei der Bestimmung der potenziellen Artenvielfalt von Wäldern und anderen bewaldeten Flächen muss stets ein Vorsorgeansatz verfolgt werden. Der Kontrolleur muss beurteilen, ob eine Bewertung der biologischen Vielfalt notwendig ist. Stellt der Auditor fest, dass eine Beurteilung des Zustands von Wäldern und anderen bewaldeten Flächen erforderlich ist, muss diese von einem externen und unabhängigen Sachverständigen ohne Interessenkonflikte mit der geprüften Aktivität durchgeführt werden, der Mitglied des Auditteams sein kann. Die Bewertung und das Ergebnis müssen dann im Rahmen der Kontrolle geprüft werden. Die für SURE-Auditoren und -Sachverständige geltenden Anforderungen werden im SURE-Dokument „Systemgrundsätze für den Zertifizierungsprozess – Anforderungen und Vorgaben“ detailliert beschrieben.</p>	
Abschnitt 5.4.3	<p>ergänzt: Gemäß Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe d der RED III,</p> <p>Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen gewonnen werden, die größer als ein Hektar sind und [...] als Grünland mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt geschützt waren [...]</p> <p>geändert in: Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen gewonnen werden, die größer als ein Hektar sind und [...] als Grünland mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt geschützt waren [...]</p>	20.05.2025
Abschnitt 5.4.3	<p>ergänzt: Die forstwirtschaftliche Biomasse stammt nicht von Grünland mit hoher biologischer Vielfalt</p> <p>Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen gewonnen werden, die größer als ein Hektar sind und im oder nach Januar 2008 Grünland mit hohem Wert</p>	20.05.2025

	<p>hinsichtlich der biologischen Vielfalt waren, unabhängig davon, ob die Flächen diesen Status immer noch haben.</p> <p>Artikel 1 (1) der Verordnung (EU) 1307/2014 definiert Grünland als terrestrische Ökosysteme, in denen seit mindestens fünf Jahren krautige Vegetation oder Sträucher kontinuierlich vorherrschen. Der Begriff schließt Wiesen oder Weiden ein, die der Heugewinnung dienen, nicht jedoch Flächen, die für den Anbau anderer landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzt werden, und vorübergehend brachliegende Anbauflächen.</p> <p>Ausgeklammert sind zudem kontinuierlich bewaldete Gebiete gemäß Definition in Artikel 29 (Absatz 4 Buchstabe (b)) der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001, sofern es sich nicht um Agrarforstsysteme handelt, die Landnutzungssysteme einschließen, bei denen Bäume zusammen mit Nutzpflanzen- oder Tierproduktionssystemen in landwirtschaftlichen Strukturen bewirtschaftet werden. Das Vorherrschen von krautiger Vegetation oder Sträuchern heißt, dass deren kombinierte Bodenbedeckung größer als der Überschirmungsgrad von Bäumen ist.</p> <p>Wenn Grünland bereits in Ackerland umgewandelt wurde und es nicht möglich ist, die Eigenschaften des Landes selbst anhand von Informationen von den zuständigen nationalen Behörden oder Satellitenbildern zu beurteilen, ist davon auszugehen, dass es sich bei diesem Land vor der Umwandlung nicht um Grünland mit hoher biologischer Vielfalt handelte.</p> <p>Grünland in den folgenden geografischen Gegenden der Europäischen Union gilt ausnahmslos als Grünland mit hoher biologischer Vielfalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates aufgelistete Habitate - Habitate mit signifikanter Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten mit Bedeutung für die EU, die in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind - Habitate mit Bedeutung für wildlebende Vogelarten, die in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind <p>Bei allen Flächen, die nach der oben genannten Definition im Januar 2008 Grünland waren oder in der Zwischenzeit zu Grünland geworden sind, muss unterschieden werden zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> - „natürlichem Grünland mit großer biologischer Vielfalt“ und - „künstlich geschaffenem Grünland mit hoher biologischer Vielfalt“, <p>das sich über mehr als einen Hektar erstreckt, für das unter anderem Eingriffe von Menschenhand ein wichtiger Faktor sind.</p>	
--	---	--

	<p>„Eingriff von Menschenhand“ bezeichnet das Bewirtschaften durch Beweidung, Mahd, Schnitt, Ernte oder Abbrennen.</p> <p>Die Europäische Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die Kriterien für die Bestimmung der Art des Grünlandes näher ausgeführt werden. Etwaige Aktualisierungen werden innerhalb des SURE-EU-Systems unverzüglich wirksam.</p>	
Abschnitt 5.4.3.1	<p>ergänzt:</p> <p>natürliches Grünland mit großer biologischer Vielfalt</p> <p>Natürliches Grünland mit hoher biologischer Vielfalt bezeichnet in diesem Kontext Grünland,</p> <ul style="list-style-type: none"> - das ohne Eingriffe von Menschenhand Grünland bleiben würde und - dessen natürliche Artenzusammensetzung sowie ökologische Merkmale und Prozesse intakt sind. <p>Befinden sich solche Flächen in einem der in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 aufgeführten geographischen Gebiete, müssen sie als natürliches Grünland mit hoher biologischer Vielfalt gelten.</p> <p>Bei Flächen, die außerhalb dieser Gebiete liegen, muss festgestellt werden, ob das Grünland die natürliche Artenzusammensetzung, ökologischen Merkmale und Prozesse beibehält oder beibehalten hätte. Wenn das der Fall ist, gilt das Land als gegenwärtiges oder ehemaliges natürliches Grünland mit hoher biologischer Vielfalt.</p> <p>Rohstoffe, die auf Flächen gewonnen werden, die im Januar 2008 oder danach Grünland mit großer biologischer Vielfalt waren, dürfen nicht für die Herstellung von festen oder gasförmigen Biomasse-Brennstoffen verwendet werden.</p>	20.05.2025
Abschnitt 5.4.3.2	<p>ergänzt:</p> <p>Künstlich geschaffenes Grünland mit hoher biologischer Vielfalt</p> <p>Künstlich geschaffenes Grünland mit hoher biologischer Vielfalt ist Grünland, welches</p> <ul style="list-style-type: none"> - ohne Eingriffe von Menschenhand kein Grünland bleiben würde - nicht degradiert ist - von der zuständigen Behörde als hochgradig biologisch vielfältig eingestuft wurde und - artenreich ist. <p>„Artenreich“ bezeichnet in diesem Zusammenhang:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für vom Aussterben bedrohte, stark gefährdete oder gefährdete Arten im Sinne der Roten Liste gefährdeter Arten der Internationalen Union zur Erhaltung der Natur - einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung im Sinne anderer Listen, die hinsichtlich der Arten oder Lebensräume einen ähnlichen Zweck verfolgen und in der nationalen Gesetzgebung festgelegt sind oder von einer 	20.05.2025

	<p>zuständigen nationalen Behörde in dem Herkunftsland des Rohstoffs anerkannt werden, oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für endemische Arten oder für Arten mit begrenztem Verbreitungsgebiet oder - einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für die innerartliche genetische Vielfalt oder - einen Lebensraum von erheblicher Bedeutung für weltweit bedeutende Konzentrationen von wandernden Arten oder von Ansammlungen bildenden Arten, oder - ein regional oder national bedeutendes, stark bedrohtes oder einzigartiges Ökosystem <p>Befinden sich die Flächen außerhalb der in Artikel 2 der Verordnung (EU) 1307/2014 aufgeführten Schutzgebiete, handelt es sich nur dann um Grünland mit hoher biologischer Vielfalt, wenn alle unter 1 bis 4 aufgeführten Kriterien erfüllt sind.</p>	
Abschnitt 5.4.3.3	<p>ergänzt: Nutzung der Vegetation von Flächen mit hoher biologischer Vielfalt</p> <p>Flächen, die aufgrund ihrer geografischen Lage innerhalb der in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 aufgeführten Schutzgebiete oder aus einem anderen der oben genannten Gründe als künstlich geschaffenes Grünland mit hoher biologischer Vielfalt gelten, dürfen für die Erzeugung von Rohstoffen genutzt werden, wenn die Wirtschaftsbeteiligten nachweisen können, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ernte des Rohstoffs zur Erhaltung des Grünlandstatus erforderlich ist und - Bewirtschaftungspraktiken kein Risiko für einen Rückgang der biologischen Vielfalt auf dem Grünland darstellen <p>Dies kann erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Einhaltung der Anforderungen für Schutzgebiete durch eine Zertifizierungsstelle - Vorlage eines amtlichen Dokumentes der für die Schutzgebiete zuständigen Behörde - gleichlautende Bestätigung durch die zuständige Behörde im Rahmen einer Kontrolle, wobei der landwirtschaftliche Betrieb die Behörde mit dem jeweils zuständigen Ansprechpartner und die Telefonnummer benennen können muss - Auszug aus der Ausweisung eines Schutzgebietes <p>Wenn ein solcher Nachweis nicht erbracht werden kann, ist nachzuweisen, dass von der jeweils zuständigen Behörde oder benannten Stelle die Erlaubnis erteilt wurde, den Rohstoff zu ernten, um den Status als Grünland mit hoher biologischer Vielfalt zu erhalten.</p> <p>Wenn die Ernte des Rohstoffs für die Erhaltung des Grünlandstatus nicht notwendig ist oder das Grünland in z. B.</p>	20.05.2025

	<p>Anbaufläche umgewandelt wurde, die für die Gewinnung von Rohstoff genutzt wird, ist zu ermitteln, ob das Grünland eine hohe biologische Vielfalt aufweist bzw. aufwies:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befindet sich das Land in den in Artikel 2 der Richtlinie (EU) 1307/2014 aufgeführten Gebieten, muss es als künstlich geschaffenes Grünland mit hoher biologischer Vielfalt gelten. <p>Befindet sich das Land außerhalb dieser Gebiete, ist anhand der Kriterien in Artikel 1, Absatz (3) und (4) der Richtlinie (EU) 1307/2014 zu ermitteln, ob das Land degradiert und artenreich ist/war. Ist das Land nicht degradiert und artenreich oder war es dies vor der Umwandlung, gilt es als künstlich geschaffenes Grünland mit hoher biologischer Vielfalt. Ist oder war das Grünland künstlich geschaffenes Grünland mit hoher biologischer Vielfalt, erfüllt der Rohstoff aus diesem Gebiet nicht die Nachhaltigkeitskriterien.</p> <p>Bei der Bestimmung der potenziellen Artenvielfalt von Grünland muss stets ein Vorsorgeansatz verfolgt werden. Der Auditor „muss beurteilen, ob eine Bewertung von Grünland mit großer biologischer Vielfalt notwendig ist“.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellt der Auditor fest, dass eine Beurteilung des Grünlandstatus erforderlich ist, muss diese von einem externen und unabhängigen Sachverständigen ohne Interessenkonflikte mit der geprüften Aktivität durchgeführt werden, der Mitglied des Auditteams sein kann. Die Bewertung und das Ergebnis müssen dann im Rahmen der Kontrolle geprüft werden. - Hält es der Auditor nicht für erforderlich, die biologische Vielfalt des Grünlandes zu bewerten, oder liegen keine sonstigen Nachweise für Informationen von den zuständigen Behörden über den Biodiversitätsstatus des betreffenden Grünlandes vor, so gilt das Grünland vor der Umwandlung nicht als Grünland mit hoher biologischer Vielfalt. <p>Die für SURE-Auditoren und -Sachverständige geltenden Anforderungen werden im SURE-Dokument „Systemgrundsätze für den Zertifizierungsprozess – Anforderungen und Vorgaben“ detailliert beschrieben.</p>	
Abschnitt 5.4.4	<p>ergänzt: Basierend auf Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe e der RED III,</p> <p>Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse dürfen nicht aus Rohstoffen erzeugt werden, die von Flächen stammen, die [...] Heideflächen waren [...]</p> <p>geändert in: Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse dürfen nicht aus Rohstoffen erzeugt werden, die von Flächen stammen, die [...] Heideflächen waren [...]</p>	20.05.2025

Abschnitt	Änderung	Datum der Änderung
Abschnitt 5.4.4	<p>ergänzt:</p> <p>Die forstwirtschaftliche Biomasse stammt nicht von Heideflächen</p> <p>Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse dürfen nicht aus Rohstoffen erzeugt werden, die von Flächen stammen, die im oder nach Januar 2008 Heideland waren, unabhängig davon, ob die Flächen diesen Status noch haben.</p> <p>Gibt es im Herkunftsland der forstwirtschaftlichen Biomasse keine Definition, ist Heideland wie folgt definiert: „<i>Vegetation mit niedriger und geschlossener Deckung, die von Büschen, Sträuchern, Zwergsträuchern (Heidekraut, Dornsträucher, Ginster, Goldregen usw.) und krautigen Pflanzen dominiert wird und ein Höhepunktstadium der Entwicklung bildet.</i>“ Obwohl Heideflächen ein heterogenes Ökosystem darstellen, haben sie in Europa einige gemeinsame Merkmale, die ihre Identifizierung ermöglichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Was die Arten betrifft, so gibt es unter anderem eine Prävalenz von <i>Calluna vulgaris</i>, <i>Erica</i> spp., <i>Vaccinium</i> spp., <i>Ulex</i> spp. (die Liste ist nicht vollständig). - Die Böden sind sauer, sandig oder sandig-lehmig, nährstoffarm und durchlässig. - Heideflächen sind von Tiefebene bis zu Gebirgen vorhanden. <p>Es ist nachzuweisen, dass die Flächen, von denen die Biomasse stammt, vor Januar 2008 nicht den Status von Heideland hatten. Dies kann wie folgt belegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis, dass das Gewinnungsgebiet vor Januar 2008 Wald war - durch Vorlage eines amtlichen Dokuments der Behörde, die für die Zuweisung des Status von Heideflächen zuständig ist, in Deutschland z. B. das Bundesamt für Naturschutz <p>Einen Überblick über die Heideflächen in der Europäischen Union bietet der Natura 2000 Viewer. Obwohl die Informationen dieser Quelle unvollständig sind, kann dieser Website der geografische Standort von Heideflächen mit den Codes 4030 und 4020 entnommen werden. Darüber hinaus gibt der Viewer auch Auskunft darüber, seit wann der Standort geschützt ist, was hilfreich für den Abgleich mit dem Stichtag sein kann.</p> <p>Der Auditor muss beurteilen, ob eine Bewertung des Heidelandstatus notwendig ist. Stellt der Auditor fest, dass eine Beurteilung des Heidelandstatus erforderlich ist, muss diese von einem externen und unabhängigen Sachverständigen ohne Interessenkonflikte mit der geprüften Aktivität durchgeführt werden, der Mitglied des Auditteams sein kann. Die</p>	20.05.2025

	<p>Bewertung und das Ergebnis müssen dann im Rahmen der Kontrolle geprüft werden.</p> <p>Die für SURE-Auditoren und -Sachverständige geltenden Anforderungen werden im SURE-Dokument „Systemgrundsätze für den Zertifizierungsprozess – Anforderungen und Vorgaben“ detailliert beschrieben.</p>	
Abschnitt 5.5	<p>gelöscht: mit hohem Kohlenstoffbestand gewonnen werden, d. h. von Flächen</p> <p>ergänzt: Das bedeutet, dass für Feuchtgebiete Typ-I-Beschränkungen gelten (Abbildung 8). Daher muss der Nachweis erbracht werden, dass die forstwirtschaftliche Biomasse im Januar 2008 nicht von Flächen geerntet wurde, die Feuchtgebiete waren. Mehr dazu in Abschnitt 0.</p> <p>gelöscht: Forstwirtschaftliche Biomasse darf nicht von Flächen stammen, die unter diese Status fallen, unabhängig davon, ob dies durch nationale oder subnationale Rechtsvorschriften, die für das Erntegebiet gelten, definiert ist oder nicht.</p> <p>ergänzt: Die Erzeuger von forstwirtschaftlicher Biomasse müssen nachweisen, dass die Flächen, auf denen die Biomasse geerntet wurde, nicht den Status eines Feuchtgebiets hatten. Beispiele für Nachweismöglichkeiten des Flächenstatus sind in Abschnitt 4.3.3 beschrieben. Der Auditor muss beurteilen, ob eine Bewertung des Heidelandstatus notwendig ist; siehe dazu auch Abschnitt 4.3.3.</p> <p>ergänzt: Gemäß Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe a</p> <p>Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand [...]</p> <p>geändert in: Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand gewonnen werden [...]</p>	20.05.2025
Abschnitt 5.5	<p>ergänzt: Die forstwirtschaftliche Biomasse stammt nicht aus Feuchtgebieten</p> <p>Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand gewonnen werden, d. h. von Flächen, die im Januar 2008 den Status eines Feuchtgebiets hatten und diesen nicht mehr haben. Diese</p>	20.05.2025

	<p>Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt der Gewinnung des Rohstoffes die Flächen denselben Status hatten wie im Januar 2008.</p> <p>Forstwirtschaftliche Biomasse darf nicht von Flächen stammen, die unter diese Status fallen, unabhängig davon, ob dies durch nationale oder subnationale Rechtsvorschriften, die für das Erntegebiet gelten, definiert ist oder nicht.</p> <p>Feuchtgebiete sind Flächen, die ständig oder einen beträchtlichen Teil des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind. Feuchtgebiete sind insbesondere Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfbereiche oder Gewässer, die natürlich oder künstlich, dauernd oder zeitweilig, stehend oder fließend, von Süß- oder Brack- oder Salzwasser bedeckt sind, einschließlich solcher Meeresgebiete, die eine Tiefe von sechs Metern bei Niedrigwasser nicht übersteigen.</p> <p>„Von Wasser bedeckt“ bedeutet, dass Wasser an der Oberfläche als Wasserfläche zu sehen ist.</p> <p>„Von Wasser durchtränkt“ ist der Boden, wenn er vollständig mit Wasser gesättigt ist und dadurch ebenfalls Feuchtigkeit an der Oberfläche ansteht, aber keine Wasserfläche entsteht.</p> <p>Für Flächen, die ständig von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind, ist dieser Zustand das ganze Jahr über erkennbar.</p> <p>Für Flächen, die für einen beträchtlichen Teil des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind, ist dies nicht das ganze Jahr über gegeben. „Ein beträchtlicher Teil des Jahres“ bedeutet, dass die Bedeckung oder Durchtränkung mit Wasser so lange im Jahresverlauf andauert, dass die dominierenden Organismen an feuchte bzw. reduzierende Bedingungen angepasst sind. Insbesondere gilt dies für Flachwassergebiete, Küstengebiete, Sumpfbereiche, Flachmoor, Niedermoor und Moor.</p> <p>Die Erhaltung des Status eines Feuchtgebietes bedeutet auch, dass dieser Zustand nicht aktiv verändert oder beeinträchtigt werden darf. Ein Auditor muss beim jährlichen Audit jede Änderung des Status von Feuchtgebieten prüfen, die innerhalb eines Jahres eingetreten ist.</p>	
Abschnitt 5.6	<p>Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen gewonnen werden, die im Januar 2008 Torfmoor waren.</p> <p>geändert in:</p> <p>Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen gewonnen werden, die im Januar 2008 Torfmoor waren.</p>	20.05.2025

Abschnitt	Änderung	Datum der Änderung
Abschnitt 5.6	<p>gelöscht: Forstwirtschaftliche Biomasse darf nicht von Flächen stammen, die unter diese Status fallen, unabhängig davon, ob dies durch nationale oder subnationale Rechtsvorschriften, die für das Erntegebiet gelten, definiert ist oder nicht.</p> <p>ergänzt: Beispiele für Nachweismöglichkeiten (nicht erschöpfende Liste):</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Waldbewirtschaftungspläne, die von den zuständigen Behörden anerkannt wurden ✓ Betriebs- oder Ernteprotokolle ✓ behördliche Einschlaggenehmigungen <p>ergänzt: Gemäß Artikel 29 Absatz 5</p>	20.05.2025
Abschnitt 5.6	<p>ergänzt: Biomasse von Flächen, die im Januar 2008 Torfmoore waren Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen gewonnen werden, die im Januar 2008 Torfmoor waren.</p> <p>Forstwirtschaftliche Biomasse darf nicht von Flächen stammen, die unter diese Status fallen, unabhängig davon, ob dies durch nationale oder subnationale Rechtsvorschriften, die für das Erntegebiet gelten, definiert ist oder nicht.</p> <p>Eine Ausnahme ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Flächen im Januar 2008 vollständig entwässert waren oder - die Flächen seit Januar 2008 nicht entwässert wurden. <p>Dies bedeutet, dass im Falle eines im Januar 2008 teilweise entwässerten Torfmoores eine spätere, tiefere Entwässerung von Flächen, die noch nicht bereits vollständig entwässert waren, einen Verstoß gegen das Kriterium darstellen würde.</p> <p>Torf selbst wird nicht als Biomasse angesehen.</p> <p>Unter Entwässerung versteht man eine Absenkung des mittleren jährlichen Wasserniveaus aufgrund eines erhöhten Wasserverlusts oder einer reduzierten Wasserzufuhr als Ergebnis menschlicher Aktivitäten oder Installationen, sowohl innerhalb als auch außerhalb einer Fläche.</p> <p>Torfmoorböden, die vor dem Stichtermin bereits für die Ernte von forstwirtschaftlicher Biomasse genutzt wurden, dürfen für den Biomasseanbau verwendet werden, sofern nachgewiesen wird, dass Anbau und Ernte dieses Rohstoffs keine Entwässerung von Flächen erfordert haben, die vorher nicht entwässert waren.</p>	20.05.2025

Abschnitt	Änderung	Datum der Änderung
Abschnitt 5.7	Die biologische Vielfalt bleibt erhalten oder wird gefördert geändert in: Die biologische Vielfalt in Wäldern wird erhalten oder gefördert und die Zerstörung von Lebensräumen verhindert	20.05.2025
Abschnitt 5.7	Daher [...] für die biologische Vielfalt [...] geändert in: Daher [...] für die biologische Vielfalt und Lebensräume [...]	20.05.2025
Abschnitt 5.7.1	Eine standortgerechte Menge [...] geändert in: Eine standort- und umweltgerechte Menge [...]	20.05.2025
Abschnitt 5.7.1	gelöscht: Die Nutzung von Biomasse aus Wäldern oder von baumreichen Flächen mit hoher biologischer Vielfalt ist nur dann erlaubt, wenn nachgewiesen wird, dass die Gewinnung dieses Rohstoffs die biologische Vielfalt nicht beeinträchtigt. Wälder und sonstige baumreiche Flächen mit hoher biologischer Vielfalt sind nicht degradierte, artenreiche Wald- oder baumreiche Flächen oder entsprechend von den zuständigen Behörden als Wald- oder baumreiche Fläche mit hoher biologischer Vielfalt ausgewiesene Gebiete. Nicht degradiert bedeutet, nicht durch einen langfristigen Verlust biologischer Vielfalt z. B. aufgrund von Übernutzung, mechanischer Schädigung der Vegetation, Bodenerosion oder Verlust der Bodenqualität gekennzeichnet. Bei artenreichen Flächen handelt es sich um: einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für vom Aussterben bedrohte, stark gefährdete oder gefährdete Arten im Sinne der Roten Liste gefährdeter Arten der Internationalen Union zur Erhaltung der Natur oder im Sinne anderer Listen, die hinsichtlich der Arten oder Lebensräume einen ähnlichen Zweck verfolgen und in der nationalen Gesetzgebung festgelegt sind oder von einer zuständigen nationalen Behörde in dem Herkunftsland des Rohstoffs anerkannt werden, oder einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für endemische Arten oder für Arten mit begrenztem Verbreitungsgebiet oder einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für die innerartliche genetische Vielfalt oder einen Lebensraum von erheblicher Bedeutung für weltweit bedeutende Konzentrationen von wandernden Arten oder von Ansammlungen bildenden Arten, oder ein regional oder national bedeutendes, stark bedrohtes oder einzigartiges Ökosystem	20.05.2025

	<p>Wald oder baumreiche Flächen in den folgenden Regionen der Europäischen Union müssen ausnahmslos als Wald oder baumreiche Flächen mit hoher biologischer Vielfalt gelten: in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates aufgelistete Habitate Habitate mit signifikanter Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten mit Bedeutung für die EU, die in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind Habitate mit Bedeutung für wildlebende Vogelarten, die in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind Die Bewertung, ob es sich um einen Wald mit hoher biologischer Vielfalt handelt, erfordert jedoch forstwirtschaftliches als auch technisches Wissen, das über die Kompetenzen hinausgeht, die von den Auditoren erwartet werden können, die die Richtigkeit der Angaben der Marktteilnehmer im SURE-EU-System überprüfen. Das heißt, dass bei der Ermittlung der möglichen biologischen Vielfalt von Wald oder anderen bewaldeten Flächen ein Vorsorgeansatz verfolgt werden muss: Der Auditor muss beurteilen, ob eine grundsätzliche Bewertung der biologischen Vielfalt von einem Wald oder sonstigen baumreichen Flächen notwendig ist. Falls „eine Bewertung notwendig ist“, muss diese von einem unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden, der zusätzlich zum Auditor herangezogen werden kann. Die Bewertung und das Ergebnis müssen dann im Rahmen der Kontrolle geprüft werden. Die Anforderungen, die für SURE-Auditoren und -Sachverständige gelten, werden ausführlich im SURE-Dokument „Systemgrundsätze für die Neutrale Kontrolle“ beschrieben.</p>	
Abschnitt 5.7.2	<p>die Biomasse von forstwirtschaftlichen Plantagen nicht auf Flächen erzeugt wurde, die im oder nach Januar 2008 den Status „Fläche mit hoher biologischer Vielfalt“ oder Feuchtgebiet gemäß geänderter Richtlinie (EU) 2018/2001 oder natürlicher Wald gemäß SURE-EU-System hatten</p> <p>geändert in: die Biomasse von forstwirtschaftlichen Plantagen nicht auf Flächen erzeugt wurde, die im oder nach Januar 2008 den Status von Primär- oder Urwald, Grünland mit hoher biologischer Vielfalt, Heide- oder Feuchtgebiet gemäß geänderter Richtlinie (EU) 2018/2001 oder natürlicher Wald gemäß SURE-EU-System hatten</p> <p>ergänzt: die Beschränkungen für die Ernte von Biomasse auf Flächen mit dem Status von Wäldern mit hoher biologischer Vielfalt,</p>	20.05.2025

	künstlich geschaffenem Grünland mit hoher biologischer Vielfalt, Torfmooren und Schutzgebieten eingehalten werden	
Abschnitt 5.7.2	„Flächen mit hohem Wert für die biologische Vielfalt“ gemäß Richtlinie [...] geändert in: „Flächen mit hohem Wert für die biologische Vielfalt“ sowie Feuchtgebiete oder Torfmoore gemäß der geänderten Richtlinie [...]	20.05.2025
Abschnitt 5.7.4	Sie sind notwendig [...] geändert in: Es ist notwendig, [...]	20.05.2025
Abschnitt 5.7.4	[...] zu erhalten geändert in: [...] zu erhalten, sofern in dem Land, in dem sich der Wald befindet, nichts anderes definiert ist.	20.05.2025
Abschnitt 5.7.4	[...] 100 ha pro Parzelle, sofern [...] geändert in: [...] 100 ha pro Parzelle zulässig, sofern in dem Land, in dem sich der Wald befindet, nichts anderes festgelegt ist [...]	20.05.2025
Abschnitt 8	Verweise aktualisiert	20.05.2025
Anhang I	Abschnitt hinzugefügt und folgende Abschnitte neu nummeriert: 3.4 Flächen, auf denen keine Biomasse angebaut werden darf	20.05.2025
Anhang I	3,5 gelöscht: Kann sichergestellt werden, dass die Biomasse nicht aus Primärwäldern stammt	20.05.2025
Anhang II	Neuer Abschnitt hinzugefügt (Anhang II) identisch geändert in: einheitlich	20.05.2025

Impressum

SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme GmbH
Schwertberger Straße 16
53177 Bonn
Deutschland

+49 (0) 228 3506 150
www.sure-system.org

Titelbild

© Smileus – Adobe Stock